

Synopse

der Stellungnahmen zum 1. Beteiligungsverfahren

der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010

Teile C und D

Hinweise:

- Die einzelnen Themenbereiche der eingegangenen Stellungnahmen wurden den einzelnen Kapiteln des Entwurfes der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zugeordnet. Dies bedeutet, dass Sie Ihre Stellungnahme und damit auch Ihre Stellungnahmen-ID ggf. in mehreren Kapiteln als Teilstellungnahmen vorfinden.
- Umfassende Stellungnahmen zu einem Kapitel wurden aus Kapazitätsgründen gekürzt, sie sind jedoch selbstverständlich vollumfänglich in die Bewertung und Abwägung eingeflossen.
- Stellungnahmen zur Hauptkarte, die sich inhaltlich auf Grundsätze und Ziele der Raumordnung in den Kapiteln des Teils B beziehen, sind den entsprechenden Kapiteln in Teil B zugeordnet worden.
- Anhänge zu den Stellungnahmen können in der Synopse nicht dargestellt werden, sind jedoch selbstverständlich vollumfänglich in die Bewertung und Abwägung eingeflossen.
- Persönliche Daten wurden aus Datenschutzgründen geschwärzt.
- Die Tabellen sind soweit wie möglich barrierearm.
- Stellungnahmen in dänischer Sprache wurden ins deutsche übersetzt.

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf Teil C: Hauptkarte

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
<p>Institution: Aktionsbündnis gegen eine Feste Fehmarnbeltquerung e.V. Stn.-ID: M1260</p>	<p>1.3 Hauptkarte und Themenkarten</p> <p>Die Hauptkarte ist grob unvollständig, sie enthält insbesondere keine Angaben zur Rohstoffsicherung. Solche (kartographischen) Angaben können nur den sehr kleinen Themenkarten im EB LEP 2018-Entwurf entnommen werden. Eine genaue räumliche Zuordnung ist hiernach nicht möglich. Die gewählte Vorgehensweise wird als verfahrensrechtlich relevantes Unterlassen gerügt.</p>	<p>Der LEP ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert wird. Die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe geschieht unter Abwägung mit konkurrierenden Flächenansprüchen auf der Ebene der Regionalplanung. Die in der Themenkarte 16 in Kapitel 4.6 Rohstoffsicherung, auf die der Stellungnehmende offenbar Bezug nimmt, hat als Teil der Begründung zum LEP keinen rechtlich bindenden Charakter. Sie dient lediglich der Information.</p>
<p>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt Stn.-ID: 1126</p>	<p><u>Die Gemeinde Bordesholm gibt folgende Stellungnahme ab:</u></p> <p>2) In der Karte des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 2010 sind die Naturparke dargestellt. In dem aktuellen Entwurf von 2018 wurden die Naturparke nicht gekennzeichnet.</p> <p>Die Gemeinde Bordesholm bittet aus diesem Grund,</p>	<p>Im LEP 2010 wurden Naturparke in der Hauptkarte nachrichtlich dargestellt („nachrichtliche Übernahme“, ehemals Planzeichen 8 LEP 2010). Um die Lesbarkeit der Hauptkarte zu erhalten, wurde diese Liniensignatur aufgehoben; die Naturparke sind ohnehin in der Flächenkulisse der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung enthalten. Im Gegenzug werden die</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Naturparke gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG in der Hauptkarte farblich darzustellen.</p>	<p>Naturparke nun in der neuen Themenkarte 18 in Kapitel 4.7.1 B zu 1,2 dargestellt. Im Gegensatz zur Hauptkarte ist hier auch die Bezeichnung der Naturparke möglich, so dass nun mehr Informationen vermittelt werden können.</p>
<p>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt Stn.-ID: 1126</p>	<p><u>Die Gemeinde Bordesholm gibt folgende</u> <u>Stellungnahme ab:</u></p> <p>4) In der Karte des Landesentwicklungsplans sind unter anderem „Biotopverbundsachsen“ dargestellt. Eine der Biotopverbundsachsen in der Karte verläuft vom Ortsteil Schulensee südlich in Richtung der Gemeinde Flintbek. Die Kartendarstellung der Biotopverbundsachse endet dort.</p> <p>Das Gebiet zwischen der Gemeinde Flintbek und der Gemeinde Brügge ist im aktuellen Entwurf als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Dort befindet sich das Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiet „Landschaft der Oberen Eider“.</p> <p>Um die Vernetzungsstruktur zu verbessern bittet die</p>	<p>Die Biotopverbundachsen verbinden die Schwerpunkträume des Biotopverbundsystems. Der Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft südlich Flintbek basiert auf einem Schwerpunktraum des Biotopverbundsystems. Ein entsprechender Schutz ist hier daher schon vorhanden.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	Gemeinde Bordesholm die Biotopverbundsachse in Flintbek in Richtung der Gemeinde Brügge nach Süden zu erweitern.	
Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Stn.-ID: 1537	Hinweise zur Hauptkarte C: Für die Gemeinden im Einzelnen: Owschlag Für die Gemeinde Owschlag sollte die Darstellung des touristischen Entwicklungsraumes Ziff. 4.7.2 bis an die nördliche Gemeindegrenze dargestellt werden. Allgemein: <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich führt eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte zur Unleserlichkeit des Plans. Die Betroffenheit von Ortslagen sind dadurch nicht erkennbar. • Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sollten im Textteil 	Zur Darstellung des Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung im Bereich der Gemeinde Owschlag: Die neu aufgestellten bzw. fortgeschriebenen Landschaftsrahmenpläne wurden zum Anlass genommen, die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung zu überarbeiten. Zugrunde gelegt werden nun die aktuellen Ergebnisse der Landschaftsplanung im Hinblick auf die besondere Eignung der Landschaft für die Erholung. Eingeflossen in die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung sind dabei: <ul style="list-style-type: none"> • Gebiete mit besonderer Erholungseignung (festgelegt in den Landschaftsrahmenplänen) • Naturparke • Landschaftsschutzgebiete.

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>erläutert werden, damit die Darstellungen nachvollziehbar sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellungen insbesondere in den Bereichen Siedlungsflächen, Bevölkerung, Verkehrsflächen und die Ausdehnung der "Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung" haben sich in den letzten 20 Jahren zum Teil stark verändert und müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des Landesentwicklungsplans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft". Ansonsten läuft der Grundsatz der Landesplanungsbehörde - "In 	<p>In allen drei Gebieten spielen das Erscheinungsbild der Landschaft und die Erholungsfunktion der Landschaft eine wichtige Rolle für den Tourismus und die Erholung. Auf der Maßstabsebene des LEP werden die Gebiete zu Entwicklungsräumen für Tourismus und Erholung zusammengefasst.</p> <p>Sie werden in den Regionalplänen als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung konkretisiert. Darüber hinaus werden bei der Neuaufstellung der Regionalpläne Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung festgelegt. Dabei werden die „zukunftsgerichteten“ Entwicklungspotenziale u.a. der Städte im Binnenland geprüft. Die Landesplanung geht davon aus, dass mit diesem Ansatz den Potenzialen des Binnenlandes Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Zur allgemeinen Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte führe zur Unleserlichkeit des Plans und die

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>allen Teilräumen des Landes soll eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sichergestellt werden. Das Angebot soll den Umfang des künftigen Wohnungsbedarfs decken, demografische, soziale und gesellschaftliche Veränderungen berücksichtigen und hinsichtlich Größe, Ausstattung, Lage, Gestaltung des Wohnumfelds und Preis den unterschiedlichen Ansprüchen der Nachfragerinnen und Nachfrager Rechnung tragen" - ins Leere.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau (Mittelzentrum, Stadtrandkerne I. und II. Ordnung) darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie z.B. "Gebiet mit besonderer Erholungseignung", "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung 	<p>Betroffenheit einzelner Ortslagen sei dadurch nicht erkennbar.</p> <p>Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der LEP als landesweiter Raumordnungsplan u.a. die Aufgabe erfüllt, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Häufig sind Konflikte im Maßstab der Festlegungskarte (Hauptkarte; Maßstab 1:300.000) noch nicht ausreichend erkennbar. In diesen Fällen schreibt der LEP die ohnehin gesetzlich normierte Konkretisierungspflicht (§ 13 Abs. 2 ROG) durch entsprechende Ziele der Raumordnung verbindlich vor. Beispielhaft genannt sei der Auftrag an die Regionalplanung, Festlegungen zur Raumstruktur wie den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren (s. Kapitel 4.7.1 Absatz 2). Einige Raumstrukturkategorien auf Ebene des LEP haben den rechtlichen Charakter von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft". Hier muss das Innenministerium auf das Umweltministerium einwirken, so dass der Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalteflächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine "künstlichen" Hürden aufgebaut werden. Ein diesbezüglicher Abgleich ist unabdingbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der im Einzelnen erheblichen Auswirkungen der Darstellungen von Regionalen Grünzügen in den Regionalplänen bitten wir ausdrücklich darum, die Gemeinden an den Planungen der Regionalen Grünzüge zu beteiligen. • Es fehlt die Darstellung Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Ziffer 4.6.1 und 4.6.2 / "Schwerpunktraum für den Abbau 	<p>Diese Gebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (etwa Natur und Landschaft) oder Nutzungen (etwa Tourismus und Erholung) vorbehalten bleiben. D.h., diesen Funktionen oder Nutzungen des Raums ist bei der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen wie etwa der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da solche Abwägungen auf der Planungsebene des LEP weder möglich noch sinnvoll sind und der regionalen bzw. örtlichen Planungsebene vorbehalten sein müssen, erfordert dies zwingend eine überlagernde Darstellung konkurrierender Belange im LEP. Wenn Stellungnehmende fordern, bestimmte Gebiete von „konkurrierenden Darstellungen“ oder ähnlichem freizuhalten, fordern sie letztlich eine staatlich verordnete Endabwägung, die der Gesetzgeber aber bewusst den nachgeordneten Planungsebenen vorbehält.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>oberflächennaher Rohstoffe" aus dem LEP 2010. Die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume ist für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellung der Biotopverbundachsen ist nicht immer mit den Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans identisch. 	<p>- Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sind im Textteil dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Methodik zur Abgrenzung der Ordnungsräume befindet sich in der Anlage 1. Alle Darstellungen in der Hauptkarte basieren auf den aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP-Entwurfs. Dies gilt unter anderem auch für die Kartengrundlage des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und die Darstellungen zur Verkehrsinfrastruktur. Die Abgrenzungen der Raumkategorien (z.B. Ordnungsräume) erfolgte ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuell verfügbaren Daten. Dies gilt auch für die Daten, die der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zugrunde gelegt wurden. Bevölkerung und Siedlungsflächen werden in der Hauptkarte im Übrigen gar nicht dargestellt.</p> <p>- Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum dargestellt werden. Durch die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung wird in den Raumordnungsplänen aber gleichzeitig deutlich gemacht, ob eine geplante Nutzung durch den Plangeber bereits letztabgewogen wurde (dann Festlegung als Ziel der Raumordnung) oder ob unterschiedliche Nutzungsansprüche im Einzelfall noch gegeneinander abgewogen werden müssen (dann Festlegung als Grundsatz der Raumordnung). Bei den Aussagen im LEP zu „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ (siehe Kapitel 4.7.1 Absatz 3) sowie zu „Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft“ (Kapitel 6.2.2) handelt es sich um Grundsätze.</p> <p>- Die im LEP dargestellten Räume (z.B. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsträume für Natur- und Landschaft) werden durch die Regionalpläne konkretisiert und differenziert, z.B. durch die Darstellung von Baugebietsgrenzen, Vorbehaltsgeländen für Natur- und Landschaft oder von</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Regionalen Grünzügen. Auch hier ist entscheidend, ob die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz erfolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung können von einer Kommune Festlegungen, die Grundsätze der Raumordnung sind, noch gegeneinander abgewogen werden. Bei Zielen der Raumordnung hat die Landesplanungsbehörde als Plangeber die Letztabwägung schon vorgenommen. Hier muss die Kommune ihre Bauleitplanung in jedem Fall an die Ziele anpassen. Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau dürfe nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden. Die Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden an der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne beteiligt werden.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>- Gemeinden sollen an den Planungen der Regionalen Grünzüge beteiligt werden, da diese im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden hätten. Die Regionalen Grünzüge werden nicht im Landesentwicklungsplan konkret festlegt, sondern in den Regionalplänen. An der Neuaufstellung der Regionalpläne werden die Kommunen beteiligt.</p> <p>- Weiterhin wird kritisiert, dass die „Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem LEP 2010 nicht mehr dargestellt würden; die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume sei für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. Dazu wird angemerkt, dass die ehemals dargestellte Punktsignatur „Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (altes Planzeichen 26, LEP 2010) gemäß kartografischer Konventionen ohnehin keine maßstabsgetreue räumliche Abbildung darstellte. An Stelle dieser Darstellung tritt künftig die maßstabsgerechte</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen (s. Kapitel 4.6). Die erbetenen Hinweise für Gemeinden finden sich in der begründenden Themenkarte 16, welche die geologischen Potenzialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zeigt. Nähere Auskünfte zum geologischen Potenzial sind über den Geologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein, u.a. im Landwirtschafts- und Umweltatlas unter http://www.umweltdaten.landsh.de (unter Geologie – Rohstoffe/Bodenschätze – oberflächennahe Rohstoffe) einsehbar. Die zum Teil kleinen Flächen sind im Maßstab der Hauptkarte (1:300.000) nicht sinnvoll darstellbar und würden diese überlasten.</p> <p>- Der Stellungnahme zur Darstellung der Biotopverbundachsen wird gefolgt. Die Daten wurden entsprechend der Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne aktualisiert. Hingewiesen sei auf die Anmerkung der Legende zum Planzeichen 10a</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Biotopverbundachse – Landesebene, wonach die Achsen an den Küsten und im Bereich der Elbe nicht dargestellt werden. Diese kartographische Entscheidung erleichtert die Lesbarkeit der Karte in diesen Bereichen.</p>
<p>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Stn.-ID: 1525</p>	<p><u>Hinweise zur Hauptkarte C:</u></p> <p>Für die Gemeinden im Einzelnen:</p> <p><u>Owschlag</u></p> <p>Für die Gemeinde Owschlag sollte die Darstellung des touristischen Entwicklungsraumes Ziff. 4.7.2 bis an die nördliche Gemeindegrenze dargestellt werden.</p> <p><u>Holtsee</u></p> <p>Erweiterung des Ordnungsraumes auf die Gemeinde Holtsee (siehe zu Ziffer 2.2 des Entwurfes / Stellungnahme).</p> <p><u>Allgemein:</u></p>	<p>Zur Darstellung des Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung im Bereich der Gemeinde Owschlag:</p> <p>Die neu aufgestellten bzw. fortgeschriebenen Landschaftsrahmenpläne wurden zum Anlass genommen, die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung zu überarbeiten. Zugrunde gelegt werden nun die aktuellen Ergebnisse der Landschaftsplanung im Hinblick auf die besondere Eignung der Landschaft für die Erholung. Eingeflossen in die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung sind dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiete mit besonderer Erholungseignung (festgelegt in den Landschaftsrahmenplänen) • Naturparke

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Grundsätzlich führt eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte zur Unleserlichkeit des Plans. Die Betroffenheit von Ortslagen ist dadurch nicht erkennbar. Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sollten im Textteil erläutert werden, damit die Darstellungen nachvollziehbar sind. Die Darstellungen insbesondere in den Bereichen Siedlungsflächen, Bevölkerung, Verkehrsflächen und die Ausdehnung der "Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung" haben sich in den letzten 20 Jahren zum Teil stark verändert und müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <p>Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des Landesentwicklungsplans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiete. <p>In allen drei Gebieten spielen das Erscheinungsbild der Landschaft und die Erholungsfunktion der Landschaft eine wichtige Rolle für den Tourismus und die Erholung. Auf der Maßstabsebene des LEP werden die Gebiete zu Entwicklungsräumen für Tourismus und Erholung zusammengefasst.</p> <p>Sie werden in den Regionalplänen als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung konkretisiert. Darüber hinaus werden bei der Neuaufstellung der Regionalpläne Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung festgelegt. Dabei werden die „zukunftsgerichteten“ Entwicklungspotenziale u.a. der Städte im Binnenland geprüft. Die Landesplanung geht davon aus, dass mit diesem Ansatz den Potenzialen des Binnenlandes Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Zur „Erweiterung“ des Ordnungsraums um die Gemeinde Holtsee:</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft".</p> <p>Ansonsten läuft der Grundsatz der Landesplanungsbehörde - "In allen Teilräumen des Landes soll eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sichergestellt werden. Das Angebot soll den Umfang des künftigen Wohnungsbedarfs decken, demografische, soziale und gesellschaftliche Veränderungen berücksichtigen und hinsichtlich Größe, Ausstattung, Lage, Gestaltung des Wohnumfelds und Preis den unterschiedlichen Ansprüchen der Nachfragerinnen und Nachfrager Rechnung tragen"- ins Leere. Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau (Mittelzentrum, Stadtrandkerne I. und II. Ordnung) darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie z.B.</p>	<p>Die Gemeinde Holtsee erfüllt nicht die Kriterien für eine Zuordnung zum Ordnungsraum. Die Kriterien sind in Ziffer 2.2., B zu 1 und in der Anlage1 im Anhang des LEP dargestellt.</p> <p>Zur allgemeinen Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte führe zur Unleserlichkeit des Plans und die Betroffenheit einzelner Ortslagen sei dadurch nicht erkennbar. <p>Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der LEP als landesweiter Raumordnungsplan u.a. die Aufgabe erfüllt, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Häufig sind Konflikte im Maßstab der Festlegungskarte (Hauptkarte; Maßstab 1:300.000) noch nicht ausreichend erkennbar. In diesen Fällen schreibt der LEP die ohnehin gesetzlich normierte Konkretisierungspflicht (§ 13 Abs. 2 ROG) durch</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>"Gebiet mit besonderer Erholungseignung", "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft".</p> <p>Hier muss das Innenministerium auf das Umweltministerium einwirken, so dass der Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalteflächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine "künstlichen" Hürden aufgebaut werden. Ein diesbezüglicher Abgleich ist unabdingbar.</p> <p>Aufgrund der im Einzelnen erheblichen Auswirkungen der Darstellungen von Regionalen Grünzügen in den Regionalplänen bitten wir ausdrücklich darum, die Gemeinden an den Planungen der Regionalen Grünzüge zu beteiligen.</p> <p>Es fehlt die Darstellung Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Ziffer 4.6.1 und 4.6.2 /</p>	<p>entsprechende Ziele der Raumordnung verbindlich vor.</p> <p>Beispielhaft genannt sei der Auftrag an die Regionalplanung, Festlegungen zur Raumstruktur wie den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren (s. Kapitel 4.7.1 Absatz 2). Einige Raumstrukturkategorien auf Ebene des LEP haben den rechtlichen Charakter von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG.</p> <p>Diese Gebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (etwa Natur und Landschaft) oder Nutzungen (etwa Tourismus und Erholung) vorbehalten bleiben. D.h., diesen Funktionen oder Nutzungen des Raums ist bei der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen wie etwa der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da solche Abwägungen auf der Planungsebene des LEP weder möglich noch sinnvoll sind und der regionalen bzw. örtlichen Planungsebene vorbehalten sein müssen,</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>"Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" aus dem LEP 2010. Die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume ist für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis.</p> <p>Die Darstellung der Biotopverbundachsen ist nicht immer mit den Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans identisch.</p>	<p>erfordert dies zwingend eine überlagernde Darstellung konkurrierender Belange im LEP. Wenn Stellungnehmende fordern, bestimmte Gebiete von „konkurrierenden Darstellungen“ oder ähnlichem freizuhalten, fordern sie letztlich eine staatlich verordnete Endabwägung, die der Gesetzgeber aber bewusst den nachgeordneten Planungsebenen vorbehält.</p> <p>- Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sind im Textteil dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Methodik zur Abgrenzung der Ordnungsräume befindet sich in der Anlage 1. Alle Darstellungen in der Hauptkarte basieren auf den aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP-Entwurfs. Dies gilt unter anderem auch für die Kartengrundlage des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und die Darstellungen zur Verkehrsinfrastruktur. Die Abgrenzungen der Raumkategorien (z.B. Ordnungsräume) erfolgte ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>aktuell verfügbaren Daten. Dies gilt auch für die Daten, die der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zugrunde gelegt wurden. Bevölkerung und Siedlungsflächen werden in der Hauptkarte im Übrigen gar nicht dargestellt.</p> <p>- Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum dargestellt werden. Durch die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung wird in den Raumordnungsplänen aber gleichzeitig deutlich gemacht, ob eine geplante Nutzung durch den Plangeber bereits letztabgewogen wurde (dann Festlegung als Ziel der Raumordnung) oder ob unterschiedliche Nutzungsansprüche im Einzelfall noch gegeneinander abgewogen werden müssen (dann Festlegung als Grundsatz der Raumordnung). Bei den Aussagen im LEP zu „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ (siehe Kapitel 4.7.1 Absatz 3)</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>sowie zu „Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft“ (Kapitel 6.2.2) handelt es sich um Grundsätze.</p> <p>- Die im LEP dargestellten Räume (z.B. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsträume für Natur- und Landschaft) werden durch die Regionalpläne konkretisiert und differenziert, z.B. durch die Darstellung von Baugebietsgrenzen, Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft oder von Regionalen Grünzügen. Auch hier ist entscheidend, ob die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz erfolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung können von einer Kommune Festlegungen, die Grundsätze der Raumordnung sind, noch gegeneinander abgewogen werden. Bei Zielen der Raumordnung hat die Landesplanungsbehörde als Plangeber die Letztabwägung schon vorgenommen. Hier muss die Kommune ihre Bauleitplanung in jedem Fall an die Ziele anpassen. Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau dürfe nicht durch Darstellungen des</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden. Die Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden an der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne beteiligt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden sollen an den Planungen der Regionalen Grünstreifen beteiligt werden, da diese im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden hätten. Die Regionalen Grünstreifen werden nicht im Landesentwicklungsplan konkret festgelegt, sondern in den Regionalplänen. An der Neuaufstellung der Regionalpläne werden die Kommunen beteiligt. - Weiterhin wird kritisiert, dass die „Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem LEP 2010 nicht mehr dargestellt würden; die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume sei für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>wichtiger Hinweis. Dazu wird angemerkt, dass die ehemals dargestellte Punktsignatur „Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (altes Planzeichen 26, LEP 2010) gemäß kartografischer Konventionen ohnehin keine maßstabsgetreue räumliche Abbildung darstellte. An Stelle dieser Darstellung tritt künftig die maßstabsgerechte Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen (s. Kapitel 4.6). Die erbetenen Hinweise für Gemeinden finden sich in der begründenden Themenkarte 16, welche die geologischen Potenzialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zeigt. Nähere Auskünfte zum geologischen Potenzial sind über den Geologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein, u.a. im Landwirtschafts- und Umweltatlas unter http://www.umweltdaten.landsh.de (unter Geologie – Rohstoffe/Bodenschätze – oberflächennahe Rohstoffe) einsehbar. Die zum Teil kleinen Flächen sind im</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Maßstab der Hauptkarte (1:300.000) nicht sinnvoll darstellbar und würden diese überlasten.</p> <p>- Der Stellungnahme zur Darstellung der Biotopverbundachsen wird gefolgt. Die Daten wurden entsprechend der Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne aktualisiert. Hingewiesen sei auf die Anmerkung der Legende zum Planzeichen 10a Biotopverbundachse – Landesebene, wonach die Achsen an den Küsten und im Bereich der Elbe nicht dargestellt werden. Diese kartographische Entscheidung erleichtert die Lesbarkeit der Karte in diesen Bereichen.</p>
<p>Institution:</p> <p>Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III</p> <p>Stn.-ID: 1533</p>	<p><u>Allgemein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich führt eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte zur Unleserlichkeit des Plans. Die Betroffenheit von Ortslagen sind dadurch nicht erkennbar. • Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sollten im Textteil 	<p>Zur allgemeinen Stellungnahme:</p> <p>- Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte führe zur Unleserlichkeit des Plans und die Betroffenheit einzelner Ortslagen sei dadurch nicht erkennbar.</p> <p>Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der LEP als landesweiter Raumordnungsplan u.a. die Aufgabe</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>erläutert werden, damit die Darstellungen nachvollziehbar sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellungen insbesondere in den Bereichen Siedlungsflächen, Bevölkerung, Verkehrsflächen und die Ausdehnung der "Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung" haben sich in den letzten 20 Jahren zum Teil stark verändert und müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des Landesentwicklungsplans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft" . 	<p>erfüllt, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Häufig sind Konflikte im Maßstab der Festlegungskarte (Hauptkarte; Maßstab 1:300.000) noch nicht ausreichend erkennbar. In diesen Fällen schreibt der LEP die ohnehin gesetzlich normierte Konkretisierungspflicht (§ 13 Abs. 2 ROG) durch entsprechende Ziele der Raumordnung verbindlich vor. Beispielhaft genannt sei der Auftrag an die Regionalplanung, Festlegungen zur Raumstruktur wie den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren (s. Kapitel 4.7.1 Absatz 2). Einige Raumstrukturkategorien auf Ebene des LEP haben den rechtlichen Charakter von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG. Diese Gebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (etwa Natur und Landschaft) oder Nutzungen (etwa Tourismus und Erholung) vorbehalten bleiben. D.h., diesen Funktionen oder Nutzungen des</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • Ansonsten läuft der Grundsatz der Landesplanungsbehörde - "In allen Teilräumen des Landes soll eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sichergestellt werden. Das Angebot soll den Umfang des künftigen Wohnungsbedarfs decken, demografische, soziale und gesellschaftliche Veränderungen berücksichtigen und hinsichtlich Größe, Ausstattung, Lage, Gestaltung des Wohnumfelds und Preis den unterschiedlichen Ansprüchen der Nachfragerinnen und Nachfrager Rechnung tragen" -ins Leere. • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung m den Schwerpunkten für den Wohnungsbau (Mittelzentrum, Stadtrandkerne und II. Ordnung) darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie 	<p>Raums ist bei der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen wie etwa der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da solche Abwägungen auf der Planungsebene des LEP weder möglich noch sinnvoll sind und der regionalen bzw. örtlichen Planungsebene vorbehalten sein müssen, erfordert dies zwingend eine überlagernde Darstellung konkurrierender Belange im LEP. Wenn Stellungnehmende fordern, bestimmte Gebiete von „konkurrierenden Darstellungen“ oder ähnlichem freizuhalten, fordern sie letztlich eine staatlich verordnete Endabwägung, die der Gesetzgeber aber bewusst den nachgeordneten Planungsebenen vorbehält.</p> <p>- Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sind im Textteil dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Methodik zur Abgrenzung der Ordnungsräume befindet sich in der Anlage 1. Alle</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>z.B. "Gebiet mit besonderer Erholungseignung", "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft".</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier muss das Innenministerium auf das Umweltministerium einwirken, so dass der Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalteflächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine "künstlichen" Hürden aufgebaut werden. Ein diesbezüglicher Abgleich ist unabdingbar. • Aufgrund der im Einzelnen erheblichen Auswirkungen der Darstellungen von Regionalen Grünzügen in den Regionalplänen bitten wir ausdrücklich darum, die Gemeinden an den Planungen der Regionalen Grünzüge zu beteiligen. 	<p>Darstellungen in der Hauptkarte basieren auf den aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP-Entwurfs. Dies gilt unter anderem auch für die Kartengrundlage des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und die Darstellungen zur Verkehrsinfrastruktur. Die Abgrenzungen der Raumkategorien (z.B. Ordnungsräume) erfolgte ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuell verfügbaren Daten. Dies gilt auch für die Daten, die der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zugrunde gelegt wurden. Bevölkerung und Siedlungsflächen werden in der Hauptkarte im Übrigen gar nicht dargestellt.</p> <p>- Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum dargestellt werden. Durch die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung wird in den Raumordnungsplänen aber gleichzeitig deutlich gemacht, ob eine geplante Nutzung durch den</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt die Darstellung Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Ziffer 4.6.1 und 4.6.2 / "Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" aus dem LEP 2010. Die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume ist für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. • Die Darstellung der Biotopverbundachsen ist nicht immer mit den Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans identisch. 	<p>Plangeber bereits letztabgewogen wurde (dann Festlegung als Ziel der Raumordnung) oder ob unterschiedliche Nutzungsansprüche im Einzelfall noch gegeneinander abgewogen werden müssen (dann Festlegung als Grundsatz der Raumordnung). Bei den Aussagen im LEP zu „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ (siehe Kapitel 4.7.1 Absatz 3) sowie zu „Vorbehaltsräumen für Natur- und Landschaft“ (Kapitel 6.2.2) handelt es sich um Grundsätze.</p> <p>- Die im LEP dargestellten Räume (z.B. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsräume für Natur- und Landschaft) werden durch die Regionalpläne konkretisiert und differenziert, z.B. durch die Darstellung von Baugebietsgrenzen, Vorbehaltsgebieten für Natur- und Landschaft oder von Regionalen Grünzügen. Auch hier ist entscheidend, ob die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz erfolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung können von einer Kommune Festlegungen, die Grundsätze der Raumordnung sind, noch gegeneinander abgewogen</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>werden. Bei Zielen der Raumordnung hat die Landesplanungsbehörde als Plangeber die Letztabwägung schon vorgenommen. Hier muss die Kommune ihre Bauleitplanung in jedem Fall an die Ziele anpassen. Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau dürfe nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden. Die Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden an der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne beteiligt werden.</p> <p>- Gemeinden sollen an den Planungen der Regionalen Grünzüge beteiligt werden, da diese im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden hätten. Die Regionalen Grünzüge werden nicht im Landesentwicklungsplan konkret festlegt, sondern in</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>den Regionalplänen. An der Neuaufstellung der Regionalpläne werden die Kommunen beteiligt.</p> <p>- Weiterhin wird kritisiert, dass die „Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem LEP 2010 nicht mehr dargestellt würden; die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume sei für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. Dazu wird angemerkt, dass die ehemals dargestellte Punktsignatur „Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (altes Planzeichen 26, LEP 2010) gemäß kartografischer Konventionen ohnehin keine maßstabsgetreue räumliche Abbildung darstellte. An Stelle dieser Darstellung tritt künftig die maßstabsgerechte Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen (s. Kapitel 4.6). Die erbetenen Hinweise für Gemeinden finden sich in der begründenden Themenkarte 16, welche die geologischen Potenzialflächen für den Abbau</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>oberflächennaher Rohstoffe zeigt. Nähere Auskünfte zum geologischen Potenzial sind über den Geologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein, u.a. im Landwirtschafts- und Umweltatlas unter http://www.umweltdaten.landsh.de (unter Geologie – Rohstoffe/Bodenschätze – oberflächennahe Rohstoffe) einsehbar. Die zum Teil kleinen Flächen sind im Maßstab der Hauptkarte (1:300.000) nicht sinnvoll darstellbar und würden diese überlasten.</p> <p>- Der Stellungnahme zur Darstellung der Biotopverbundachsen wird gefolgt. Die Daten wurden entsprechend der Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne aktualisiert. Hingewiesen sei auf die Anmerkung der Legende zum Planzeichen 10a Biotopverbundachse – Landesebene, wonach die Achsen an den Küsten und im Bereich der Elbe nicht dargestellt werden. Diese kartographische Entscheidung erleichtert die Lesbarkeit der Karte in diesen Bereichen.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
<p>Institution:</p> <p>Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung</p> <p>Stn.-ID: 1274</p>	<p>Hinweise zur Hauptkarte C:</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich führt eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte zur Unleserlichkeit des Plans. Die Betroffenheit von Ortslagen sind dadurch nicht erkennbar. • Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sollten im Textteil erläutert werden, damit die Darstellungen nachvollziehbar sind. • Die Darstellungen insbesondere in den Bereichen Siedlungsflächen, Bevölkerung, Verkehrsflächen und die Ausdehnung der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ haben sich in den letzten 20 Jahren zum Teil stark verändert und müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. 	<p>Zur allgemeinen Stellungnahme:</p> <p>- Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte führe zur Unleserlichkeit des Plans und die Betroffenheit einzelner Ortslagen sei dadurch nicht erkennbar.</p> <p>Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der LEP als landesweiter Raumordnungsplan u.a. die Aufgabe erfüllt, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Häufig sind Konflikte im Maßstab der Festlegungskarte (Hauptkarte; Maßstab 1:300.000) noch nicht ausreichend erkennbar. In diesen Fällen schreibt der LEP die ohnehin gesetzlich normierte Konkretisierungspflicht (§ 13 Abs. 2 ROG) durch entsprechende Ziele der Raumordnung verbindlich vor. Beispielhaft genannt sei der Auftrag an die Regionalplanung, Festlegungen zur Raumstruktur wie den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des Landesentwicklungsplans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft". <p>Ansonsten läuft der Grundsatz der Landesplanungsbehörde - "In allen Teilräumen des Landes soll eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sichergestellt werden. Das Angebot soll den Umfang des künftigen Wohnungsbedarfs decken, demografische, soziale und gesellschaftliche Veränderungen berücksichtigen und hinsichtlich Größe, Ausstattung, Lage, Gestaltung des Wohnumfelds und Preis den unterschiedlichen Ansprüchen der</p>	<p>inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren (s. Kapitel 4.7.1 Absatz 2). Einige Raumstrukturkategorien auf Ebene des LEP haben den rechtlichen Charakter von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG. Diese Gebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (etwa Natur und Landschaft) oder Nutzungen (etwa Tourismus und Erholung) vorbehalten bleiben. D.h., diesen Funktionen oder Nutzungen des Raums ist bei der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen wie etwa der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da solche Abwägungen auf der Planungsebene des LEP weder möglich noch sinnvoll sind und der regionalen bzw. örtlichen Planungsebene vorbehalten sein müssen, erfordert dies zwingend eine überlagernde Darstellung konkurrierender Belange im LEP. Wenn Stellungnehmende fordern, bestimmte Gebiete von „konkurrierenden Darstellungen“ oder ähnlichem</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Nachfragerinnen und Nachfrager Rechnung tragen" - ins Leere.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau (Mittelzentrum, Stadtrandkerne I. und II. Ordnung) darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie z.B. "Gebiet mit besonderer Erholungseignung", "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft". • Hier muss das Innenministerium auf das Umweltministerium einwirken, so dass der Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalte-flächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine 	<p>freizuhalten, fordern sie letztlich eine staatlich verordnete Endabwägung, die der Gesetzgeber aber bewusst den nachgeordneten Planungsebenen vorbehält.</p> <p>- Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sind im Textteil dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Methodik zur Abgrenzung der Ordnungsräume befindet sich in der Anlage 1. Alle Darstellungen in der Hauptkarte basieren auf den aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP-Entwurfs. Dies gilt unter anderem auch für die Kartengrundlage des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und die Darstellungen zur Verkehrsinfrastruktur. Die Abgrenzungen der Raumkategorien (z.B. Ordnungsräume) erfolgte ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuell verfügbaren Daten. Dies gilt auch für die Daten, die der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zugrunde gelegt wurden.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>"künstlichen" Hürden aufgebaut werden. Ein diesbezüglicher Abgleich ist unabdingbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der im Einzelnen erheblichen Auswirkungen der Darstellungen von Regionalen Grünzügen in den Regionalplänen bitten wir ausdrücklich darum, die Gemeinden an den Planungen der Regionalen Grünzüge zu beteiligen. • Es fehlt die Darstellung Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Ziffer 4.6.1 und 4.6.2 / "Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" aus dem LEP 2010. Die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume ist für die städte-bauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. • Die Darstellung der Biotopverbundachsen ist nicht immer mit den Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans identisch. 	<p>Bevölkerung und Siedlungsflächen werden in der Hauptkarte im Übrigen gar nicht dargestellt.</p> <p>- Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum dargestellt werden. Durch die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung wird in den Raumordnungsplänen aber gleichzeitig deutlich gemacht, ob eine geplante Nutzung durch den Plangeber bereits letztabgewogen wurde (dann Festlegung als Ziel der Raumordnung) oder ob unterschiedliche Nutzungsansprüche im Einzelfall noch gegeneinander abgewogen werden müssen (dann Festlegung als Grundsatz der Raumordnung). Bei den Aussagen im LEP zu „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ (siehe Kapitel 4.7.1 Absatz 3) sowie zu „Vorbehaltsräumen für Natur- und Landschaft“ (Kapitel 6.2.2) handelt es sich um Grundsätze.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>- Die im LEP dargestellten Räume (z.B. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsträume für Natur- und Landschaft) werden durch die Regionalpläne konkretisiert und differenziert, z.B. durch die Darstellung von Baugebietsgrenzen, Vorbehaltsgeländen für Natur- und Landschaft oder von Regionalen Grünzügen. Auch hier ist entscheidend, ob die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz erfolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung können von einer Kommune Festlegungen, die Grundsätze der Raumordnung sind, noch gegeneinander abgewogen werden. Bei Zielen der Raumordnung hat die Landesplanungsbehörde als Plangeber die Letztabwägung schon vorgenommen. Hier muss die Kommune ihre Bauleitplanung in jedem Fall an die Ziele anpassen. Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau dürfe nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden. Die Fortschreibung der</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Landschaftsrahmenpläne ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden an der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne beteiligt werden.</p> <p>- Gemeinden sollen an den Planungen der Regionalen Grünzüge beteiligt werden, da diese im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden hätten. Die Regionalen Grünzüge werden nicht im Landesentwicklungsplan konkret festlegt, sondern in den Regionalplänen. An der Neuaufstellung der Regionalpläne werden die Kommunen beteiligt.</p> <p>- Weiterhin wird kritisiert, dass die „Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem LEP 2010 nicht mehr dargestellt würden; die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume sei für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. Dazu wird angemerkt, dass die ehemals dargestellte Punktsignatur „Schwerpunktraum</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (altes Planzeichen 26, LEP 2010) gemäß kartografischer Konventionen ohnehin keine maßstabgetreue räumliche Abbildung darstellte. An Stelle dieser Darstellung tritt künftig die maßstabgerechte Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen (s. Kapitel 4.6). Die erbetenen Hinweise für Gemeinden finden sich in der begründenden Themenkarte 16, welche die geologischen Potenzialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zeigt. Nähere Auskünfte zum geologischen Potenzial sind über den Geologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein, u.a. im Landwirtschafts- und Umweltatlas unter http://www.umweltdaten.landsh.de (unter Geologie – Rohstoffe/Bodenschätze – oberflächennahe Rohstoffe) einsehbar. Die zum Teil kleinen Flächen sind im Maßstab der Hauptkarte (1:300.000) nicht sinnvoll darstellbar und würden diese überlasten.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>- Der Stellungnahme zur Darstellung der Biotopverbundachsen wird gefolgt. Die Daten wurden entsprechend der Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne aktualisiert. Hingewiesen sei auf die Anmerkung der Legende zum Planzeichen 10a Biotopverbundachse – Landesebene, wonach die Achsen an den Küsten und im Bereich der Elbe nicht dargestellt werden. Diese kartographische Entscheidung erleichtert die Lesbarkeit der Karte in diesen Bereichen.</p>
<p>Institution: Amt Oeversee Stn.-ID: M1468</p>	<p><u>Teil C</u> In der Themenkarte (Teil C) ist der Bestand (Stand 2005) der Stadt-Umland-Kooperation zu ergänzen.</p>	<p>Die Stellungnahme ist unverständlich. Bei Teil C des LEP handelt es sich um die Hauptkarte, die keine Stadt-Umland-Kooperationen darstellt. Stadt-Umland-Kooperationen sind freiwillige Kooperationen von Gemeinden, die von der Landesplanungsbehörde begleitet werden. Der aktuelle Stand der Stadt-Umland-Kooperationen wird in Themenkarte 5 in Kapitel 1 B zu 6 des Teil B des LEP dargestellt. Von den Stadt-Umland-Kooperationen zu unterscheiden sind die</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen. Diese stellen eine raumordnerische Strukturkategorie dar, die in Kapitel 2.4 beschrieben wird. Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen werden in der Hauptkarte dargestellt (Planzeichen 5).</p>
<p>Institution: Amt Trave- Land, Planen, Bauen, Umwelt Stn.-ID: M1285</p>	<p><u>Hauptkarte C</u></p> <p>Auf folgende wesentliche Punkte wird hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich führt eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte zur Unleserlichkeit des Plans. Die Betroffenheit von Ortslagen sind dadurch nicht erkennbar. • Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sollten im Textteil erläutert werden, damit die Darstellungen nachvollziehbar sind. • Die Darstellungen insbesondere in den Bereichen Siedlungsflächen, Bevölkerung, Verkehrsflächen und die Ausdehnung der 	<p>Zur allgemeinen Stellungnahme:</p> <p>- Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte führe zur Unleserlichkeit des Plans und die Betroffenheit einzelner Ortslagen sei dadurch nicht erkennbar.</p> <p>Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der LEP als landesweiter Raumordnungsplan u.a. die Aufgabe erfüllt, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Häufig sind Konflikte im Maßstab der Festlegungskarte (Hauptkarte; Maßstab 1:300.000) noch nicht ausreichend erkennbar. In diesen Fällen schreibt der LEP die ohnehin gesetzlich normierte</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>„Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ haben sich in den letzten 20 Jahren zum Teil stark verändert und müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des Landesentwicklungsplans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft". • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie z.B. "Gebiet mit besonderer Erholungseignung“, „Gebiet, das die Voraussetzungen für eine 	<p>Konkretisierungspflicht (§ 13 Abs. 2 ROG) durch entsprechende Ziele der Raumordnung verbindlich vor. Beispielhaft genannt sei der Auftrag an die Regionalplanung, Festlegungen zur Raumstruktur wie den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren (s. Kapitel 4.7.1 Absatz 2). Einige Raumstrukturkategorien auf Ebene des LEP haben den rechtlichen Charakter von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG. Diese Gebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (etwa Natur und Landschaft) oder Nutzungen (etwa Tourismus und Erholung) vorbehalten bleiben. D.h., diesen Funktionen oder Nutzungen des Raums ist bei der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen wie etwa der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da solche Abwägungen auf der Planungsebene des LEP weder möglich noch sinnvoll sind und der regionalen bzw.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft". Hier muss das Innenministerium auf das Umweltministerium einwirken, so dass der Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalteflächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine "künstlichen" Hürden aufgebaut werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt die Darstellung "Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" aus dem LEP 2010. Die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume ist für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. • Die Darstellung der Biotopverbundachsen ist nicht immer mit den Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans identisch. 	<p>örtlichen Planungsebene vorbehalten sein müssen, erfordert dies zwingend eine überlagernde Darstellung konkurrierender Belange im LEP. Wenn Stellungnehmende fordern, bestimmte Gebiete von „konkurrierenden Darstellungen“ oder ähnlichem freizuhalten, fordern sie letztlich eine staatlich verordnete Endabwägung, die der Gesetzgeber aber bewusst den nachgeordneten Planungsebenen vorbehält.</p> <p>- Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sind im Textteil dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Methodik zur Abgrenzung der Ordnungsräume befindet sich in der Anlage 1. Alle Darstellungen in der Hauptkarte basieren auf den aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP-Entwurfs. Dies gilt unter anderem auch für die Kartengrundlage des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und die Darstellungen zur Verkehrsinfrastruktur. Die Abgrenzungen der Raumkategorien (z.B. Ordnungsräume) erfolgte</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuell verfügbaren Daten. Dies gilt auch für die Daten, die der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zugrunde gelegt wurden. Bevölkerung und Siedlungsflächen werden in der Hauptkarte im Übrigen gar nicht dargestellt.</p> <p>- Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum dargestellt werden. Durch die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung wird in den Raumordnungsplänen aber gleichzeitig deutlich gemacht, ob eine geplante Nutzung durch den Plangeber bereits letztabgewogen wurde (dann Festlegung als Ziel der Raumordnung) oder ob unterschiedliche Nutzungsansprüche im Einzelfall noch gegeneinander abgewogen werden müssen (dann Festlegung als Grundsatz der Raumordnung). Bei den Aussagen im LEP zu „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ (siehe Kapitel 4.7.1 Absatz 3)</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>sowie zu „Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft“ (Kapitel 6.2.2) handelt es sich um Grundsätze.</p> <p>- Die im LEP dargestellten Räume (z.B. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsträume für Natur- und Landschaft) werden durch die Regionalpläne konkretisiert und differenziert, z.B. durch die Darstellung von Baugebietsgrenzen, Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft oder von Regionalen Grünstreifen. Auch hier ist entscheidend, ob die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz erfolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung können von einer Kommune Festlegungen, die Grundsätze der Raumordnung sind, noch gegeneinander abgewogen werden. Bei Zielen der Raumordnung hat die Landesplanungsbehörde als Plangeber die Letztabwägung schon vorgenommen. Hier muss die Kommune ihre Bauleitplanung in jedem Fall an die Ziele anpassen. Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau dürfe nicht durch Darstellungen des</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden. Die Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden an der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne beteiligt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden sollen an den Planungen der Regionalen Grünzüge beteiligt werden, da diese im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden hätten. Die Regionalen Grünzüge werden nicht im Landesentwicklungsplan konkret festlegt, sondern in den Regionalplänen. An der Neuaufstellung der Regionalpläne werden die Kommunen beteiligt. - Weiterhin wird kritisiert, dass die „Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem LEP 2010 nicht mehr dargestellt würden; die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume sei für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>wichtiger Hinweis. Dazu wird angemerkt, dass die ehemals dargestellte Punktsignatur „Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (altes Planzeichen 26, LEP 2010) gemäß kartografischer Konventionen ohnehin keine maßstabsgetreue räumliche Abbildung darstellte. An Stelle dieser Darstellung tritt künftig die maßstabsgerechte Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen (s. Kapitel 4.6). Die erbetenen Hinweise für Gemeinden finden sich in der begründenden Themenkarte 16, welche die geologischen Potenzialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zeigt. Nähere Auskünfte zum geologischen Potenzial sind über den Geologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein, u.a. im Landwirtschafts- und Umweltatlas unter http://www.umweltdaten.landsh.de (unter Geologie – Rohstoffe/Bodenschätze – oberflächennahe Rohstoffe) einsehbar. Die zum Teil kleinen Flächen sind im</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Maßstab der Hauptkarte (1:300.000) nicht sinnvoll darstellbar und würden diese überlasten.</p> <p>- Der Stellungnahme zur Darstellung der Biotopverbundachsen wird gefolgt. Die Daten wurden entsprechend der Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne aktualisiert. Hingewiesen sei auf die Anmerkung der Legende zum Planzeichen 10a Biotopverbundachse – Landesebene, wonach die Achsen an den Küsten und im Bereich der Elbe nicht dargestellt werden. Diese kartographische Entscheidung erleichtert die Lesbarkeit der Karte in diesen Bereichen.</p>
<p>Institution:</p> <p>Amt Trave-Land, Planen, Bauen, Umwelt</p> <p>Stn.-ID: M1280</p>	<p><u>Hauptkarte C</u></p> <p>Auf folgende wesentliche Punkte wird hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich führt eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte zur Unleserlichkeit des Plans. Die Betroffenheiten von Ortslagen sind dadurch nicht erkennbar. 	<p>Zur allgemeinen Stellungnahme:</p> <p>- Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte führe zur Unleserlichkeit des Plans und die Betroffenheit einzelner Ortslagen sei dadurch nicht erkennbar.</p> <p>Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der LEP als landesweiter Raumordnungsplan u.a. die Aufgabe</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sollten im Textteil erläutert werden, damit die Darstellungen nachvollziehbar sind. • Die Darstellungen insbesondere in den Bereichen Siedlungsflächen, Bevölkerung, Verkehrsflächen und die Ausdehnung der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ haben sich in den letzten 20 Jahren zum Teil stark verändert und müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des Landesentwicklungs-plans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für 	<p>erfüllt, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Häufig sind Konflikte im Maßstab der Festlegungskarte (Hauptkarte; Maßstab 1:300.000) noch nicht ausreichend erkennbar. In diesen Fällen schreibt der LEP die ohnehin gesetzlich normierte Konkretisierungspflicht (§ 13 Abs. 2 ROG) durch entsprechende Ziele der Raumordnung verbindlich vor. Beispielhaft genannt sei der Auftrag an die Regionalplanung, Festlegungen zur Raumstruktur wie den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren (s. Kapitel 4.7.1 Absatz 2). Einige Raumstrukturkategorien auf Ebene des LEP haben den rechtlichen Charakter von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG. Diese Gebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (etwa Natur und Landschaft) oder Nutzungen (etwa Tourismus und Erholung) vorbehalten bleiben. D.h., diesen Funktionen oder Nutzungen des</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft".</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie z.B. "Gebiet mit besonderer Erholungseignung", "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft". • Hier muss das Innenministerium auf das Umweltministerium einwirken, so dass der Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalteflächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine "künstlichen" Hürden aufgebaut werden. • Es fehlt die Darstellung "Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" aus 	<p>Raums ist bei der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen wie etwa der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da solche Abwägungen auf der Planungsebene des LEP weder möglich noch sinnvoll sind und der regionalen bzw. örtlichen Planungsebene vorbehalten sein müssen, erfordert dies zwingend eine überlagernde Darstellung konkurrierender Belange im LEP. Wenn Stellungnehmende fordern, bestimmte Gebiete von „konkurrierenden Darstellungen“ oder ähnlichem freizuhalten, fordern sie letztlich eine staatlich verordnete Endabwägung, die der Gesetzgeber aber bewusst den nachgeordneten Planungsebenen vorbehält.</p> <p>- Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sind im Textteil dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Methodik zur Abgrenzung der Ordnungsräume befindet sich in der Anlage 1. Alle</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>dem LEP 2010. Die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume ist für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Darstellung der Biotopverbundachsen ist nicht immer mit den Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans identisch. 	<p>Darstellungen in der Hauptkarte basieren auf den aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP-Entwurfs. Dies gilt unter anderem auch für die Kartengrundlage des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und die Darstellungen zur Verkehrsinfrastruktur. Die Abgrenzungen der Raumkategorien (z.B. Ordnungsräume) erfolgte ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuell verfügbaren Daten. Dies gilt auch für die Daten, die der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zugrunde gelegt wurden. Bevölkerung und Siedlungsflächen werden in der Hauptkarte im Übrigen gar nicht dargestellt.</p> <p>- Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum dargestellt werden. Durch die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung wird in den Raumordnungsplänen aber gleichzeitig deutlich gemacht, ob eine geplante Nutzung durch den</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Plangeber bereits letztabgewogen wurde (dann Festlegung als Ziel der Raumordnung) oder ob unterschiedliche Nutzungsansprüche im Einzelfall noch gegeneinander abgewogen werden müssen (dann Festlegung als Grundsatz der Raumordnung). Bei den Aussagen im LEP zu „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ (siehe Kapitel 4.7.1 Absatz 3) sowie zu „Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft“ (Kapitel 6.2.2) handelt es sich um Grundsätze.</p> <p>- Die im LEP dargestellten Räume (z.B. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsträume für Natur- und Landschaft) werden durch die Regionalpläne konkretisiert und differenziert, z.B. durch die Darstellung von Baugebietsgrenzen, Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft oder von Regionalen Grünzügen. Auch hier ist entscheidend, ob die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz erfolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung können von einer Kommune Festlegungen, die Grundsätze der Raumordnung sind, noch gegeneinander abgewogen</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>werden. Bei Zielen der Raumordnung hat die Landesplanungsbehörde als Plangeber die Letztabwägung schon vorgenommen. Hier muss die Kommune ihre Bauleitplanung in jedem Fall an die Ziele anpassen. Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau dürfe nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden. Die Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden an der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne beteiligt werden.</p> <p>- Gemeinden sollen an den Planungen der Regionalen Grünzüge beteiligt werden, da diese im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden hätten. Die Regionalen Grünzüge werden nicht im Landesentwicklungsplan konkret festlegt, sondern in</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>den Regionalplänen. An der Neuaufstellung der Regionalpläne werden die Kommunen beteiligt.</p> <p>- Weiterhin wird kritisiert, dass die „Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem LEP 2010 nicht mehr dargestellt würden; die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume sei für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. Dazu wird angemerkt, dass die ehemals dargestellte Punktsignatur „Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (altes Planzeichen 26, LEP 2010) gemäß kartografischer Konventionen ohnehin keine maßstabsgetreue räumliche Abbildung darstellte. An Stelle dieser Darstellung tritt künftig die maßstabsgerechte Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen (s. Kapitel 4.6). Die erbetenen Hinweise für Gemeinden finden sich in der begründenden Themenkarte 16, welche die geologischen Potenzialflächen für den Abbau</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>oberflächennaher Rohstoffe zeigt. Nähere Auskünfte zum geologischen Potenzial sind über den Geologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein, u.a. im Landwirtschafts- und Umweltatlas unter http://www.umweltdaten.landsh.de (unter Geologie – Rohstoffe/Bodenschätze – oberflächennahe Rohstoffe) einsehbar. Die zum Teil kleinen Flächen sind im Maßstab der Hauptkarte (1:300.000) nicht sinnvoll darstellbar und würden diese überlasten.</p> <p>- Der Stellungnahme zur Darstellung der Biotopverbundachsen wird gefolgt. Die Daten wurden entsprechend der Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne aktualisiert. Hingewiesen sei auf die Anmerkung der Legende zum Planzeichen 10a Biotopverbundachse – Landesebene, wonach die Achsen an den Küsten und im Bereich der Elbe nicht dargestellt werden. Diese kartographische Entscheidung erleichtert die Lesbarkeit der Karte in diesen Bereichen.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
<p>Institution:</p> <p>Amt Trave- Land, Planen, Bauen, Umwelt</p> <p>Stn.-ID: M1313</p>	<p><u>Hauptkarte C</u></p> <p>Auf folgende wesentliche Punkte wird hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich führt eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte zur Unleserlichkeit des Plans. Die Betroffenheiten von Ortslagen sind dadurch nicht erkennbar. • Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sollten im Textteil erläutert werden, damit die Darstellungen nachvollziehbar sind. • Die Darstellungen insbesondere in den Bereichen Siedlungsflächen, Bevölkerung, Verkehrsflächen und die Ausdehnung der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ haben sich in den letzten 20 Jahren zum Teil stark verändert und müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. 	<p>Zur allgemeinen Stellungnahme:</p> <p>- Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte führe zur Unleserlichkeit des Plans und die Betroffenheit einzelner Ortslagen sei dadurch nicht erkennbar.</p> <p>Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der LEP als landesweiter Raumordnungsplan u.a. die Aufgabe erfüllt, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Häufig sind Konflikte im Maßstab der Festlegungskarte (Hauptkarte; Maßstab 1:300.000) noch nicht ausreichend erkennbar. In diesen Fällen schreibt der LEP die ohnehin gesetzlich normierte Konkretisierungspflicht (§ 13 Abs. 2 ROG) durch entsprechende Ziele der Raumordnung verbindlich vor. Beispielhaft genannt sei der Auftrag an die Regionalplanung, Festlegungen zur Raumstruktur wie den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="472 288 1223 759">• Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des Landesentwicklungsplans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft". <li data-bbox="472 807 1223 1062">• Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie z.B. "Gebiet mit besonderer Erholungseignung", "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft". Hier muss das Innenministerium auf das 	<p data-bbox="1245 272 2040 1358">inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren (s. Kapitel 4.7.1 Absatz 2). Einige Raumstrukturkategorien auf Ebene des LEP haben den rechtlichen Charakter von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG. Diese Gebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (etwa Natur und Landschaft) oder Nutzungen (etwa Tourismus und Erholung) vorbehalten bleiben. D.h., diesen Funktionen oder Nutzungen des Raums ist bei der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen wie etwa der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da solche Abwägungen auf der Planungsebene des LEP weder möglich noch sinnvoll sind und der regionalen bzw. örtlichen Planungsebene vorbehalten sein müssen, erfordert dies zwingend eine überlagernde Darstellung konkurrierender Belange im LEP. Wenn Stellungnehmende fordern, bestimmte Gebiete von „konkurrierenden Darstellungen“ oder ähnlichem</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Umweltministerium einwirken, so dass der Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalteflächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine "künstlichen" Hürden aufgebaut werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt die Darstellung "Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" aus dem LEP 2010. Die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume ist für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. - Die Darstellung der Biotopverbundachsen ist nicht immer mit den Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans identisch. 	<p>freizuhalten, fordern sie letztlich eine staatlich verordnete Endabwägung, die der Gesetzgeber aber bewusst den nachgeordneten Planungsebenen vorbehalten.</p> <p>- Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sind im Textteil dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Methodik zur Abgrenzung der Ordnungsräume befindet sich in der Anlage 1. Alle Darstellungen in der Hauptkarte basieren auf den aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP-Entwurfs. Dies gilt unter anderem auch für die Kartengrundlage des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und die Darstellungen zur Verkehrsinfrastruktur. Die Abgrenzungen der Raumkategorien (z.B. Ordnungsräume) erfolgte ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuell verfügbaren Daten. Dies gilt auch für die Daten, die der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zugrunde gelegt wurden.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Bevölkerung und Siedlungsflächen werden in der Hauptkarte im Übrigen gar nicht dargestellt.</p> <p>- Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum dargestellt werden. Durch die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung wird in den Raumordnungsplänen aber gleichzeitig deutlich gemacht, ob eine geplante Nutzung durch den Plangeber bereits letztabgewogen wurde (dann Festlegung als Ziel der Raumordnung) oder ob unterschiedliche Nutzungsansprüche im Einzelfall noch gegeneinander abgewogen werden müssen (dann Festlegung als Grundsatz der Raumordnung). Bei den Aussagen im LEP zu „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ (siehe Kapitel 4.7.1 Absatz 3) sowie zu „Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft“ (Kapitel 6.2.2) handelt es sich um Grundsätze.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>- Die im LEP dargestellten Räume (z.B. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsträume für Natur- und Landschaft) werden durch die Regionalpläne konkretisiert und differenziert, z.B. durch die Darstellung von Baugebietsgrenzen, Vorbehaltsgeländen für Natur- und Landschaft oder von Regionalen Grünzügen. Auch hier ist entscheidend, ob die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz erfolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung können von einer Kommune Festlegungen, die Grundsätze der Raumordnung sind, noch gegeneinander abgewogen werden. Bei Zielen der Raumordnung hat die Landesplanungsbehörde als Plangeber die Letztabwägung schon vorgenommen. Hier muss die Kommune ihre Bauleitplanung in jedem Fall an die Ziele anpassen. Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau dürfe nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden. Die Fortschreibung der</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Landschaftsrahmenpläne ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden an der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne beteiligt werden.</p> <p>- Gemeinden sollen an den Planungen der Regionalen Grünzüge beteiligt werden, da diese im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden hätten. Die Regionalen Grünzüge werden nicht im Landesentwicklungsplan konkret festlegt, sondern in den Regionalplänen. An der Neuaufstellung der Regionalpläne werden die Kommunen beteiligt.</p> <p>- Weiterhin wird kritisiert, dass die „Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem LEP 2010 nicht mehr dargestellt würden; die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume sei für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. Dazu wird angemerkt, dass die ehemals dargestellte Punktsignatur „Schwerpunktraum</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (altes Planzeichen 26, LEP 2010) gemäß kartografischer Konventionen ohnehin keine maßstabgetreue räumliche Abbildung darstellte. An Stelle dieser Darstellung tritt künftig die maßstabgerechte Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen (s. Kapitel 4.6). Die erbetenen Hinweise für Gemeinden finden sich in der begründenden Themenkarte 16, welche die geologischen Potenzialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zeigt. Nähere Auskünfte zum geologischen Potenzial sind über den Geologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein, u.a. im Landwirtschafts- und Umweltatlas unter http://www.umweltdaten.landsh.de (unter Geologie – Rohstoffe/Bodenschätze – oberflächennahe Rohstoffe) einsehbar. Die zum Teil kleinen Flächen sind im Maßstab der Hauptkarte (1:300.000) nicht sinnvoll darstellbar und würden diese überlasten.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>- Der Stellungnahme zur Darstellung der Biotopverbundachsen wird gefolgt. Die Daten wurden entsprechend der Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne aktualisiert. Hingewiesen sei auf die Anmerkung der Legende zum Planzeichen 10a Biotopverbundachse – Landesebene, wonach die Achsen an den Küsten und im Bereich der Elbe nicht dargestellt werden. Diese kartographische Entscheidung erleichtert die Lesbarkeit der Karte in diesen Bereichen.</p>
<p>Institution: Amt Trave- Land, Planen, Bauen, Umwelt Stn.-ID: M1305</p>	<p><u>Hauptkarte C</u></p> <p>Auf folgende wesentliche Punkte wird hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich führt eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte zur Unleserlichkeit des Plans. Die Betroffenheiten von Ortslagen sind dadurch nicht erkennbar. • Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sollten im Textteil 	<p>Zur allgemeinen Stellungnahme:</p> <p>- Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte führe zur Unleserlichkeit des Plans und die Betroffenheit einzelner Ortslagen sei dadurch nicht erkennbar.</p> <p>Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der LEP als landesweiter Raumordnungsplan u.a. die Aufgabe erfüllt, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>erläutert werden, damit die Darstellungen nachvollziehbar sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellungen insbesondere in den Bereichen Siedlungsflächen, Bevölkerung, Verkehrsflächen und die Ausdehnung der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ haben sich in den letzten 20 Jahren zum Teil stark verändert und müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des Landesentwicklungsplans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft". 	<p>Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Häufig sind Konflikte im Maßstab der Festlegungskarte (Hauptkarte; Maßstab 1:300.000) noch nicht ausreichend erkennbar. In diesen Fällen schreibt der LEP die ohnehin gesetzlich normierte Konkretisierungspflicht (§ 13 Abs. 2 ROG) durch entsprechende Ziele der Raumordnung verbindlich vor. Beispielhaft genannt sei der Auftrag an die Regionalplanung, Festlegungen zur Raumstruktur wie den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren (s. Kapitel 4.7.1 Absatz 2). Einige Raumstrukturkategorien auf Ebene des LEP haben den rechtlichen Charakter von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG. Diese Gebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (etwa Natur und Landschaft) oder Nutzungen (etwa Tourismus und Erholung) vorbehalten bleiben. D.h., diesen Funktionen oder Nutzungen des Raums ist bei der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen wie etwa der Regionalplanung und</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie z.B. "Gebiet mit besonderer Erholungseignung", "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft". Hier muss das Innenministerium auf das Umweltministerium einwirken, so dass der Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalteflächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine "künstlichen" Hürden aufgebaut werden. • Es fehlt die Darstellung "Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" aus dem LEP 2010. Die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume ist für die städtebauliche 	<p>der kommunalen Bauleitplanung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da solche Abwägungen auf der Planungsebene des LEP weder möglich noch sinnvoll sind und der regionalen bzw. örtlichen Planungsebene vorbehalten sein müssen, erfordert dies zwingend eine überlagernde Darstellung konkurrierender Belange im LEP. Wenn Stellungnehmende fordern, bestimmte Gebiete von „konkurrierenden Darstellungen“ oder ähnlichem freizuhalten, fordern sie letztlich eine staatlich verordnete Endabwägung, die der Gesetzgeber aber bewusst den nachgeordneten Planungsebenen vorbehält.</p> <p>- Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sind im Textteil dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Methodik zur Abgrenzung der Ordnungsräume befindet sich in der Anlage 1. Alle Darstellungen in der Hauptkarte basieren auf den aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP-</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellung der Biotopverbundachsen ist nicht immer mit den Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans identisch. 	<p>Entwurfs. Dies gilt unter anderem auch für die Kartengrundlage des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und die Darstellungen zur Verkehrsinfrastruktur. Die Abgrenzungen der Raumkategorien (z.B. Ordnungsräume) erfolgte ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuell verfügbaren Daten. Dies gilt auch für die Daten, die der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zugrunde gelegt wurden. Bevölkerung und Siedlungsflächen werden in der Hauptkarte im Übrigen gar nicht dargestellt.</p> <p>- Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum dargestellt werden. Durch die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung wird in den Raumordnungsplänen aber gleichzeitig deutlich gemacht, ob eine geplante Nutzung durch den Plangeber bereits letztabgewogen wurde (dann Festlegung als Ziel der Raumordnung) oder ob</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>unterschiedliche Nutzungsansprüche im Einzelfall noch gegeneinander abgewogen werden müssen (dann Festlegung als Grundsatz der Raumordnung). Bei den Aussagen im LEP zu „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ (siehe Kapitel 4.7.1 Absatz 3) sowie zu „Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft“ (Kapitel 6.2.2) handelt es sich um Grundsätze.</p> <p>- Die im LEP dargestellten Räume (z.B. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsträume für Natur- und Landschaft) werden durch die Regionalpläne konkretisiert und differenziert, z.B. durch die Darstellung von Baugebietsgrenzen, Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft oder von Regionalen Grünzügen. Auch hier ist entscheidend, ob die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz erfolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung können von einer Kommune Festlegungen, die Grundsätze der Raumordnung sind, noch gegeneinander abgewogen werden. Bei Zielen der Raumordnung hat die Landesplanungsbehörde als Plangeber die</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Letztabwägung schon vorgenommen. Hier muss die Kommune ihre Bauleitplanung in jedem Fall an die Ziele anpassen. Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau dürfe nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden. Die Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden an der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne beteiligt werden.</p> <p>- Gemeinden sollen an den Planungen der Regionalen Grünzüge beteiligt werden, da diese im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden hätten. Die Regionalen Grünzüge werden nicht im Landesentwicklungsplan konkret festlegt, sondern in den Regionalplänen. An der Neuaufstellung der Regionalpläne werden die Kommunen beteiligt.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>- Weiterhin wird kritisiert, dass die „Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem LEP 2010 nicht mehr dargestellt würden; die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume sei für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. Dazu wird angemerkt, dass die ehemals dargestellte Punktsignatur „Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (altes Planzeichen 26, LEP 2010) gemäß kartografischer Konventionen ohnehin keine maßstabsgetreue räumliche Abbildung darstellte. An Stelle dieser Darstellung tritt künftig die maßstabsgerechte Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen (s. Kapitel 4.6). Die erbetenen Hinweise für Gemeinden finden sich in der begründenden Themenkarte 16, welche die geologischen Potenzialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zeigt. Nähere Auskünfte zum geologischen Potenzial sind über den</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Geologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein, u.a. im Landwirtschafts- und Umweltatlas unter http://www.umweltdaten.landsh.de (unter Geologie – Rohstoffe/Bodenschätze – oberflächennahe Rohstoffe) einsehbar. Die zum Teil kleinen Flächen sind im Maßstab der Hauptkarte (1:300.000) nicht sinnvoll darstellbar und würden diese überlasten.</p> <p>- Der Stellungnahme zur Darstellung der Biotopverbundachsen wird gefolgt. Die Daten wurden entsprechend der Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne aktualisiert. Hingewiesen sei auf die Anmerkung der Legende zum Planzeichen 10a Biotopverbundachse – Landesebene, wonach die Achsen an den Küsten und im Bereich der Elbe nicht dargestellt werden. Diese kartographische Entscheidung erleichtert die Lesbarkeit der Karte in diesen Bereichen.</p>
Institution:	<u>Hauptkarte C</u> Auf folgende wesentliche Punkte wird hingewiesen:	Zur allgemeinen Stellungnahme:

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
<p>Amt Trave- Land, Planen, Bauen, Umwelt Stn.-ID: M1314</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich führt eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte zur Unleserlichkeit des Plans. Die Betroffenheiten von Ortslagen sind dadurch nicht erkennbar. • Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sollten im Textteil erläutert werden, damit die Darstellungen nachvollziehbar sind. • Die Darstellungen insbesondere in den Bereichen Siedlungsflächen, Bevölkerung, Verkehrsflächen und die Ausdehnung der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ haben sich in den letzten 20 Jahren zum Teil stark verändert und müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des 	<p>- Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte führe zur Unleserlichkeit des Plans und die Betroffenheit einzelner Ortslagen sei dadurch nicht erkennbar.</p> <p>Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der LEP als landesweiter Raumordnungsplan u.a. die Aufgabe erfüllt, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Häufig sind Konflikte im Maßstab der Festlegungskarte (Hauptkarte; Maßstab 1:300.000) noch nicht ausreichend erkennbar. In diesen Fällen schreibt der LEP die ohnehin gesetzlich normierte Konkretisierungspflicht (§ 13 Abs. 2 ROG) durch entsprechende Ziele der Raumordnung verbindlich vor. Beispielhaft genannt sei der Auftrag an die Regionalplanung, Festlegungen zur Raumstruktur wie den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren (s. Kapitel 4.7.1 Absatz 2). Einige Raumstrukturkategorien auf</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Landesentwicklungsplans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft".</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie z.B. "Gebiet mit besonderer Erholungseignung", "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft". Hier muss das Innenministerium auf das Umweltministerium einwirken, so dass der Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalteflächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine "künstlichen" Hürden aufgebaut werden. 	<p>Ebene des LEP haben den rechtlichen Charakter von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG. Diese Gebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (etwa Natur und Landschaft) oder Nutzungen (etwa Tourismus und Erholung) vorbehalten bleiben. D.h., diesen Funktionen oder Nutzungen des Raums ist bei der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen wie etwa der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da solche Abwägungen auf der Planungsebene des LEP weder möglich noch sinnvoll sind und der regionalen bzw. örtlichen Planungsebene vorbehalten sein müssen, erfordert dies zwingend eine überlagernde Darstellung konkurrierender Belange im LEP. Wenn Stellungnehmende fordern, bestimmte Gebiete von „konkurrierenden Darstellungen“ oder ähnlichem freizuhalten, fordern sie letztlich eine staatlich verordnete Endabwägung, die der Gesetzgeber aber</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt die Darstellung "Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" aus dem LEP 2010. Die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume ist für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. - Die Darstellung der Biotopverbundachsen ist nicht immer mit den Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans identisch. 	<p>bewusst den nachgeordneten Planungsebenen vorbehält.</p> <p>- Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sind im Textteil dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Methodik zur Abgrenzung der Ordnungsräume befindet sich in der Anlage 1. Alle Darstellungen in der Hauptkarte basieren auf den aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP-Entwurfs. Dies gilt unter anderem auch für die Kartengrundlage des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und die Darstellungen zur Verkehrsinfrastruktur. Die Abgrenzungen der Raumkategorien (z.B. Ordnungsräume) erfolgte ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuell verfügbaren Daten. Dies gilt auch für die Daten, die der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zugrunde gelegt wurden. Bevölkerung und Siedlungsflächen werden in der Hauptkarte im Übrigen gar nicht dargestellt.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>- Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum dargestellt werden. Durch die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung wird in den Raumordnungsplänen aber gleichzeitig deutlich gemacht, ob eine geplante Nutzung durch den Plangeber bereits letztabgewogen wurde (dann Festlegung als Ziel der Raumordnung) oder ob unterschiedliche Nutzungsansprüche im Einzelfall noch gegeneinander abgewogen werden müssen (dann Festlegung als Grundsatz der Raumordnung). Bei den Aussagen im LEP zu „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ (siehe Kapitel 4.7.1 Absatz 3) sowie zu „Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft“ (Kapitel 6.2.2) handelt es sich um Grundsätze.</p> <p>- Die im LEP dargestellten Räume (z.B. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsträume für Natur- und Landschaft) werden</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>durch die Regionalpläne konkretisiert und differenziert, z.B. durch die Darstellung von Baugebietsgrenzen, Vorbehaltsgebieten für Natur- und Landschaft oder von Regionalen Grünzügen. Auch hier ist entscheidend, ob die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz erfolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung können von einer Kommune Festlegungen, die Grundsätze der Raumordnung sind, noch gegeneinander abgewogen werden. Bei Zielen der Raumordnung hat die Landesplanungsbehörde als Plangeber die Letztabwägung schon vorgenommen. Hier muss die Kommune ihre Bauleitplanung in jedem Fall an die Ziele anpassen. Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau dürfe nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden. Die Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden an der</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne beteiligt werden.</p> <p>- Gemeinden sollen an den Planungen der Regionalen Grünzüge beteiligt werden, da diese im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden hätten. Die Regionalen Grünzüge werden nicht im Landesentwicklungsplan konkret festgelegt, sondern in den Regionalplänen. An der Neuaufstellung der Regionalpläne werden die Kommunen beteiligt.</p> <p>- Weiterhin wird kritisiert, dass die „Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem LEP 2010 nicht mehr dargestellt würden; die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume sei für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. Dazu wird angemerkt, dass die ehemals dargestellte Punktsignatur „Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (altes Planzeichen 26, LEP 2010) gemäß kartografischer Konventionen ohnehin keine maßstabgetreue</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>räumliche Abbildung darstellte. An Stelle dieser Darstellung tritt künftig die maßstabsgerechte Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen (s. Kapitel 4.6). Die erbetenen Hinweise für Gemeinden finden sich in der begründenden Themenkarte 16, welche die geologischen Potenzialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zeigt. Nähere Auskünfte zum geologischen Potenzial sind über den Geologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein, u.a. im Landwirtschafts- und Umweltatlas unter http://www.umweltdaten.landsh.de (unter Geologie – Rohstoffe/Bodenschätze – oberflächennahe Rohstoffe) einsehbar. Die zum Teil kleinen Flächen sind im Maßstab der Hauptkarte (1:300.000) nicht sinnvoll darstellbar und würden diese überlasten.</p> <p>- Der Stellungnahme zur Darstellung der Biotopverbundachsen wird gefolgt. Die Daten wurden entsprechend der Darstellungen der</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Landschaftsrahmenpläne aktualisiert. Hingewiesen sei auf die Anmerkung der Legende zum Planzeichen 10a Biotopverbundachse – Landesebene, wonach die Achsen an den Küsten und im Bereich der Elbe nicht dargestellt werden. Diese kartographische Entscheidung erleichtert die Lesbarkeit der Karte in diesen Bereichen.</p>
<p>Institution: Amt Trave- Land, Planen, Bauen, Umwelt Stn.-ID: M1310</p>	<p><u>Hauptkarte C</u></p> <p>Auf folgende wesentliche Punkte wird hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich führt eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte zur Unleserlichkeit des Plans. Die Betroffenheiten von Ortslagen sind dadurch nicht erkennbar. • Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sollten im Textteil erläutert werden, damit die Darstellungen nachvollziehbar sind. 	<p>Zur allgemeinen Stellungnahme:</p> <p>- Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte führe zur Unleserlichkeit des Plans und die Betroffenheit einzelner Ortslagen sei dadurch nicht erkennbar.</p> <p>Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der LEP als landesweiter Raumordnungsplan u.a. die Aufgabe erfüllt, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Häufig sind Konflikte im Maßstab der Festlegungskarte (Hauptkarte; Maßstab 1:300.000) noch nicht</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellungen insbesondere in den Bereichen Siedlungsflächen, Bevölkerung, Verkehrsflächen und die Ausdehnung der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ haben sich in den letzten 20 Jahren zum Teil stark verändert und müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des Landesentwicklungsplans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft". • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen 	<p>ausreichend erkennbar. In diesen Fällen schreibt der LEP die ohnehin gesetzlich normierte Konkretisierungspflicht (§ 13 Abs. 2 ROG) durch entsprechende Ziele der Raumordnung verbindlich vor. Beispielhaft genannt sei der Auftrag an die Regionalplanung, Festlegungen zur Raumstruktur wie den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren (s. Kapitel 4.7.1 Absatz 2). Einige Raumstrukturkategorien auf Ebene des LEP haben den rechtlichen Charakter von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG. Diese Gebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (etwa Natur und Landschaft) oder Nutzungen (etwa Tourismus und Erholung) vorbehalten bleiben. D.h., diesen Funktionen oder Nutzungen des Raums ist bei der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen wie etwa der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da solche</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie z.B. "Gebiet mit besonderer Erholungseignung", "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft". Hier muss das Innenministerium auf das Umweltministerium einwirken, so dass der Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalteflächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine "künstlichen" Hürden aufgebaut werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt die Darstellung "Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" aus dem LEP 2010. Die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume ist für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. 	<p>Abwägungen auf der Planungsebene des LEP weder möglich noch sinnvoll sind und der regionalen bzw. örtlichen Planungsebene vorbehalten sein müssen, erfordert dies zwingend eine überlagernde Darstellung konkurrierender Belange im LEP. Wenn Stellungnehmende fordern, bestimmte Gebiete von „konkurrierenden Darstellungen“ oder ähnlichem freizuhalten, fordern sie letztlich eine staatlich verordnete Endabwägung, die der Gesetzgeber aber bewusst den nachgeordneten Planungsebenen vorbehält.</p> <p>- Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sind im Textteil dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Methodik zur Abgrenzung der Ordnungsräume befindet sich in der Anlage 1. Alle Darstellungen in der Hauptkarte basieren auf den aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP-Entwurfs. Dies gilt unter anderem auch für die Kartengrundlage des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und die Darstellungen zur</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> Die Darstellung der Biotopverbundachsen ist nicht immer mit den Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans identisch. 	<p>Verkehrsinfrastruktur. Die Abgrenzungen der Raumkategorien (z.B. Ordnungsräume) erfolgte ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuell verfügbaren Daten. Dies gilt auch für die Daten, die der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zugrunde gelegt wurden. Bevölkerung und Siedlungsflächen werden in der Hauptkarte im Übrigen gar nicht dargestellt.</p> <p>- Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum dargestellt werden. Durch die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung wird in den Raumordnungsplänen aber gleichzeitig deutlich gemacht, ob eine geplante Nutzung durch den Plangeber bereits letztabgewogen wurde (dann Festlegung als Ziel der Raumordnung) oder ob unterschiedliche Nutzungsansprüche im Einzelfall noch gegeneinander abgewogen werden müssen (dann Festlegung als Grundsatz der Raumordnung). Bei den</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Aussagen im LEP zu „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ (siehe Kapitel 4.7.1 Absatz 3) sowie zu „Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft“ (Kapitel 6.2.2) handelt es sich um Grundsätze.</p> <p>- Die im LEP dargestellten Räume (z.B. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsträume für Natur- und Landschaft) werden durch die Regionalpläne konkretisiert und differenziert, z.B. durch die Darstellung von Baugebietsgrenzen, Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft oder von Regionalen Grünzügen. Auch hier ist entscheidend, ob die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz erfolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung können von einer Kommune Festlegungen, die Grundsätze der Raumordnung sind, noch gegeneinander abgewogen werden. Bei Zielen der Raumordnung hat die Landesplanungsbehörde als Plangeber die Letzt abwägung schon vorgenommen. Hier muss die Kommune ihre Bauleitplanung in jedem Fall an die Ziele anpassen. Die Wohnungsbauentwicklung und die</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau dürfe nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden. Die Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden an der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne beteiligt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden sollen an den Planungen der Regionalen Grünzüge beteiligt werden, da diese im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden hätten. Die Regionalen Grünzüge werden nicht im Landesentwicklungsplan konkret festlegt, sondern in den Regionalplänen. An der Neuaufstellung der Regionalpläne werden die Kommunen beteiligt. - Weiterhin wird kritisiert, dass die „Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem LEP 2010 nicht mehr dargestellt würden; die räumliche

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Zuordnung dieser Schwerpunkträume sei für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. Dazu wird angemerkt, dass die ehemals dargestellte Punktsignatur „Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (altes Planzeichen 26, LEP 2010) gemäß kartografischer Konventionen ohnehin keine maßstabgetreue räumliche Abbildung darstellte. An Stelle dieser Darstellung tritt künftig die maßstabsgerechte Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen (s. Kapitel 4.6). Die erbetenen Hinweise für Gemeinden finden sich in der begründenden Themenkarte 16, welche die geologischen Potenzialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zeigt. Nähere Auskünfte zum geologischen Potenzial sind über den Geologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein, u.a. im Landwirtschafts- und Umweltatlas unter http://www.umweltdaten.landsh.de (unter Geologie –</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Rohstoffe/Bodenschätze – oberflächennahe Rohstoffe) einsehbar. Die zum Teil kleinen Flächen sind im Maßstab der Hauptkarte (1:300.000) nicht sinnvoll darstellbar und würden diese überlasten.</p> <p>- Der Stellungnahme zur Darstellung der Biotopverbundachsen wird gefolgt. Die Daten wurden entsprechend der Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne aktualisiert. Hingewiesen sei auf die Anmerkung der Legende zum Planzeichen 10a Biotopverbundachse – Landesebene, wonach die Achsen an den Küsten und im Bereich der Elbe nicht dargestellt werden. Diese kartographische Entscheidung erleichtert die Lesbarkeit der Karte in diesen Bereichen.</p>
<p>Institution: Amt Trave- Land, Planen, Bauen, Umwelt Stn.-ID: M1312</p>	<p><u>Hauptkarte C</u></p> <p>Auf folgende wesentliche Punkte wird hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich führt eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte zur 	<p>Zur allgemeinen Stellungnahme:</p> <p>- Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte führe zur Unleserlichkeit des Plans und die Betroffenheit einzelner Ortslagen sei dadurch nicht erkennbar.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Unleserlichkeit des Plans. Die Betroffenheiten von Ortslagen sind dadurch nicht erkennbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sollten im Textteil erläutert werden, damit die Darstellungen nachvollziehbar sind. • Die Darstellungen insbesondere in den Bereichen Siedlungsflächen, Bevölkerung, Verkehrsflächen und die Ausdehnung der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ haben sich in den letzten 20 Jahren zum Teil stark verändert und müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des Landesentwicklungsplans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für 	<p>Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der LEP als landesweiter Raumordnungsplan u.a. die Aufgabe erfüllt, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Häufig sind Konflikte im Maßstab der Festlegungskarte (Hauptkarte; Maßstab 1:300.000) noch nicht ausreichend erkennbar. In diesen Fällen schreibt der LEP die ohnehin gesetzlich normierte Konkretisierungspflicht (§ 13 Abs. 2 ROG) durch entsprechende Ziele der Raumordnung verbindlich vor. Beispielhaft genannt sei der Auftrag an die Regionalplanung, Festlegungen zur Raumstruktur wie den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren (s. Kapitel 4.7.1 Absatz 2). Einige Raumstrukturkategorien auf Ebene des LEP haben den rechtlichen Charakter von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG. Diese Gebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (etwa Natur und Landschaft) oder</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft".</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie z.B. "Gebiet mit besonderer Erholungseignung", "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft". Hier muss das Innenministerium auf das Umweltministerium einwirken, so dass der Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalteflächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine "künstlichen" Hürden aufgebaut werden. 	<p>Nutzungen (etwa Tourismus und Erholung) vorbehalten bleiben. D.h., diesen Funktionen oder Nutzungen des Raums ist bei der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen wie etwa der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da solche Abwägungen auf der Planungsebene des LEP weder möglich noch sinnvoll sind und der regionalen bzw. örtlichen Planungsebene vorbehalten sein müssen, erfordert dies zwingend eine überlagernde Darstellung konkurrierender Belange im LEP. Wenn Stellungnehmende fordern, bestimmte Gebiete von „konkurrierenden Darstellungen“ oder ähnlichem freizuhalten, fordern sie letztlich eine staatlich verordnete Endabwägung, die der Gesetzgeber aber bewusst den nachgeordneten Planungsebenen vorbehält.</p> <p>- Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sind im Textteil dargestellt. Eine</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt die Darstellung "Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" aus dem LEP 2010. Die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume ist für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. • Die Darstellung der Biotopverbundachsen ist nicht immer mit den Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans identisch. 	<p>ausführliche Darstellung der Methodik zur Abgrenzung der Ordnungsräume befindet sich in der Anlage 1. Alle Darstellungen in der Hauptkarte basieren auf den aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP-Entwurfs. Dies gilt unter anderem auch für die Kartengrundlage des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und die Darstellungen zur Verkehrsinfrastruktur. Die Abgrenzungen der Raumkategorien (z.B. Ordnungsräume) erfolgte ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuell verfügbaren Daten. Dies gilt auch für die Daten, die der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zugrunde gelegt wurden. Bevölkerung und Siedlungsflächen werden in der Hauptkarte im Übrigen gar nicht dargestellt.</p> <p>- Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum dargestellt werden. Durch die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung wird in den</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Raumordnungsplänen aber gleichzeitig deutlich gemacht, ob eine geplante Nutzung durch den Plangeber bereits letztabgewogen wurde (dann Festlegung als Ziel der Raumordnung) oder ob unterschiedliche Nutzungsansprüche im Einzelfall noch gegeneinander abgewogen werden müssen (dann Festlegung als Grundsatz der Raumordnung). Bei den Aussagen im LEP zu „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ (siehe Kapitel 4.7.1 Absatz 3) sowie zu „Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft“ (Kapitel 6.2.2) handelt es sich um Grundsätze.</p> <p>- Die im LEP dargestellten Räume (z.B. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsträume für Natur- und Landschaft) werden durch die Regionalpläne konkretisiert und differenziert, z.B. durch die Darstellung von Baugebietsgrenzen, Vorbehaltsgebieten für Natur- und Landschaft oder von Regionalen Grünzügen. Auch hier ist entscheidend, ob die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz erfolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung können von einer</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Kommune Festlegungen, die Grundsätze der Raumordnung sind, noch gegeneinander abgewogen werden. Bei Zielen der Raumordnung hat die Landesplanungsbehörde als Plangeber die Letzt abwägung schon vorgenommen. Hier muss die Kommune ihre Bauleitplanung in jedem Fall an die Ziele anpassen. Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau dürfe nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden. Die Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden an der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne beteiligt werden.</p> <p>- Gemeinden sollen an den Planungen der Regionalen Grünzüge beteiligt werden, da diese im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden hätten. Die Regionalen Grünzüge werden nicht im</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Landesentwicklungsplan konkret festlegt, sondern in den Regionalplänen. An der Neuaufstellung der Regionalpläne werden die Kommunen beteiligt.</p> <p>- Weiterhin wird kritisiert, dass die „Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem LEP 2010 nicht mehr dargestellt würden; die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume sei für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. Dazu wird angemerkt, dass die ehemals dargestellte Punktsignatur „Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (altes Planzeichen 26, LEP 2010) gemäß kartografischer Konventionen ohnehin keine maßstabsgetreue räumliche Abbildung darstellte. An Stelle dieser Darstellung tritt künftig die maßstabsgerechte Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen (s. Kapitel 4.6). Die erbetenen Hinweise für Gemeinden finden sich in der begründenden Themenkarte 16, welche die</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>geologischen Potenzialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zeigt. Nähere Auskünfte zum geologischen Potenzial sind über den Geologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein, u.a. im Landwirtschafts- und Umweltatlas unter http://www.umweltdaten.landsh.de (unter Geologie – Rohstoffe/Bodenschätze – oberflächennahe Rohstoffe) einsehbar. Die zum Teil kleinen Flächen sind im Maßstab der Hauptkarte (1:300.000) nicht sinnvoll darstellbar und würden diese überlasten.</p> <p>- Der Stellungnahme zur Darstellung der Biotopverbundachsen wird gefolgt. Die Daten wurden entsprechend der Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne aktualisiert. Hingewiesen sei auf die Anmerkung der Legende zum Planzeichen 10a Biotopverbundachse – Landesebene, wonach die Achsen an den Küsten und im Bereich der Elbe nicht dargestellt werden. Diese kartographische Entscheidung erleichtert die Lesbarkeit der Karte in diesen Bereichen.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
<p>Institution:</p> <p>Amt Trave-Land, Planen, Bauen, Umwelt</p> <p>Stn.-ID: M1309</p>	<p><u>Hauptkarte C</u></p> <p>Auf folgende wesentliche Punkte wird hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich führt eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte zur Unleserlichkeit des Plans. Die Betroffenheiten von Ortslagen sind dadurch nicht erkennbar. • Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sollten im Textteil erläutert werden, damit die Darstellungen nachvollziehbar sind. • Die Darstellungen insbesondere in den Bereichen Siedlungsflächen, Bevölkerung, Verkehrsflächen und die Ausdehnung der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ haben sich in den letzten 20 Jahren zum Teil stark verändert und müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. 	<p>Zur allgemeinen Stellungnahme:</p> <p>- Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte führe zur Unleserlichkeit des Plans und die Betroffenheit einzelner Ortslagen sei dadurch nicht erkennbar.</p> <p>Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der LEP als landesweiter Raumordnungsplan u.a. die Aufgabe erfüllt, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Häufig sind Konflikte im Maßstab der Festlegungskarte (Hauptkarte; Maßstab 1:300.000) noch nicht ausreichend erkennbar. In diesen Fällen schreibt der LEP die ohnehin gesetzlich normierte Konkretisierungspflicht (§ 13 Abs. 2 ROG) durch entsprechende Ziele der Raumordnung verbindlich vor. Beispielhaft genannt sei der Auftrag an die Regionalplanung, Festlegungen zur Raumstruktur wie den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="472 288 1223 762">• Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des Landesentwicklungsplans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft". <li data-bbox="472 807 1223 1342">• Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie z.B. "Gebiet mit besonderer Erholungseignung", "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft". Hier muss das Innenministerium auf das Umweltministerium einwirken, so dass der 	<p data-bbox="1245 272 2040 1358">inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren (s. Kapitel 4.7.1 Absatz 2). Einige Raumstrukturkategorien auf Ebene des LEP haben den rechtlichen Charakter von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG. Diese Gebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (etwa Natur und Landschaft) oder Nutzungen (etwa Tourismus und Erholung) vorbehalten bleiben. D.h., diesen Funktionen oder Nutzungen des Raums ist bei der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen wie etwa der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da solche Abwägungen auf der Planungsebene des LEP weder möglich noch sinnvoll sind und der regionalen bzw. örtlichen Planungsebene vorbehalten sein müssen, erfordert dies zwingend eine überlagernde Darstellung konkurrierender Belange im LEP. Wenn Stellungnehmende fordern, bestimmte Gebiete von „konkurrierenden Darstellungen“ oder ähnlichem</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalteflächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine "künstlichen" Hürden aufgebaut werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt die Darstellung "Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" aus dem LEP 2010. Die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume ist für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. • Die Darstellung der Biotopverbundachsen ist nicht immer mit den Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans identisch. 	<p>freizuhalten, fordern sie letztlich eine staatlich verordnete Endabwägung, die der Gesetzgeber aber bewusst den nachgeordneten Planungsebenen vorbehalten.</p> <p>- Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sind im Textteil dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Methodik zur Abgrenzung der Ordnungsräume befindet sich in der Anlage 1. Alle Darstellungen in der Hauptkarte basieren auf den aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP-Entwurfs. Dies gilt unter anderem auch für die Kartengrundlage des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und die Darstellungen zur Verkehrsinfrastruktur. Die Abgrenzungen der Raumkategorien (z.B. Ordnungsräume) erfolgte ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuell verfügbaren Daten. Dies gilt auch für die Daten, die der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zugrunde gelegt wurden.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Bevölkerung und Siedlungsflächen werden in der Hauptkarte im Übrigen gar nicht dargestellt.</p> <p>- Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum dargestellt werden. Durch die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung wird in den Raumordnungsplänen aber gleichzeitig deutlich gemacht, ob eine geplante Nutzung durch den Plangeber bereits letztabgewogen wurde (dann Festlegung als Ziel der Raumordnung) oder ob unterschiedliche Nutzungsansprüche im Einzelfall noch gegeneinander abgewogen werden müssen (dann Festlegung als Grundsatz der Raumordnung). Bei den Aussagen im LEP zu „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ (siehe Kapitel 4.7.1 Absatz 3) sowie zu „Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft“ (Kapitel 6.2.2) handelt es sich um Grundsätze.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>- Die im LEP dargestellten Räume (z.B. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsträume für Natur- und Landschaft) werden durch die Regionalpläne konkretisiert und differenziert, z.B. durch die Darstellung von Baugebietsgrenzen, Vorbehaltsgeländen für Natur- und Landschaft oder von Regionalen Grünzügen. Auch hier ist entscheidend, ob die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz erfolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung können von einer Kommune Festlegungen, die Grundsätze der Raumordnung sind, noch gegeneinander abgewogen werden. Bei Zielen der Raumordnung hat die Landesplanungsbehörde als Plangeber die Letztabwägung schon vorgenommen. Hier muss die Kommune ihre Bauleitplanung in jedem Fall an die Ziele anpassen. Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau dürfe nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden. Die Fortschreibung der</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Landschaftsrahmenpläne ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden an der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne beteiligt werden.</p> <p>- Gemeinden sollen an den Planungen der Regionalen Grünzüge beteiligt werden, da diese im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden hätten. Die Regionalen Grünzüge werden nicht im Landesentwicklungsplan konkret festlegt, sondern in den Regionalplänen. An der Neuaufstellung der Regionalpläne werden die Kommunen beteiligt.</p> <p>- Weiterhin wird kritisiert, dass die „Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem LEP 2010 nicht mehr dargestellt würden; die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume sei für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. Dazu wird angemerkt, dass die ehemals dargestellte Punktsignatur „Schwerpunktraum</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (altes Planzeichen 26, LEP 2010) gemäß kartografischer Konventionen ohnehin keine maßstabgetreue räumliche Abbildung darstellte. An Stelle dieser Darstellung tritt künftig die maßstabgerechte Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen (s. Kapitel 4.6). Die erbetenen Hinweise für Gemeinden finden sich in der begründenden Themenkarte 16, welche die geologischen Potenzialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zeigt. Nähere Auskünfte zum geologischen Potenzial sind über den Geologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein, u.a. im Landwirtschafts- und Umweltatlas unter http://www.umweltdaten.landsh.de (unter Geologie – Rohstoffe/Bodenschätze – oberflächennahe Rohstoffe) einsehbar. Die zum Teil kleinen Flächen sind im Maßstab der Hauptkarte (1:300.000) nicht sinnvoll darstellbar und würden diese überlasten.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>- Der Stellungnahme zur Darstellung der Biotopverbundachsen wird gefolgt. Die Daten wurden entsprechend der Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne aktualisiert. Hingewiesen sei auf die Anmerkung der Legende zum Planzeichen 10a Biotopverbundachse – Landesebene, wonach die Achsen an den Küsten und im Bereich der Elbe nicht dargestellt werden. Diese kartographische Entscheidung erleichtert die Lesbarkeit der Karte in diesen Bereichen.</p>
<p>Institution: Amt Trave- Land, Planen, Bauen, Umwelt Stn.-ID: M1311</p>	<p><u>Hauptkarte C</u></p> <p>Auf folgende wesentliche Punkte wird hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich führt eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte zur Unleserlichkeit des Plans. Die Betroffenheiten von Ortslagen sind dadurch nicht erkennbar. • Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sollten im Textteil 	<p>Zur allgemeinen Stellungnahme:</p> <p>- Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte führe zur Unleserlichkeit des Plans und die Betroffenheit einzelner Ortslagen sei dadurch nicht erkennbar.</p> <p>Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der LEP als landesweiter Raumordnungsplan u.a. die Aufgabe erfüllt, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>erläutert werden, damit die Darstellungen nachvollziehbar sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellungen insbesondere in den Bereichen Siedlungsflächen, Bevölkerung, Verkehrsflächen und die Ausdehnung der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ haben sich in den letzten 20 Jahren zum Teil stark verändert und müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des Landesentwicklungsplans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft". 	<p>Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Häufig sind Konflikte im Maßstab der Festlegungskarte (Hauptkarte; Maßstab 1:300.000) noch nicht ausreichend erkennbar. In diesen Fällen schreibt der LEP die ohnehin gesetzlich normierte Konkretisierungspflicht (§ 13 Abs. 2 ROG) durch entsprechende Ziele der Raumordnung verbindlich vor. Beispielhaft genannt sei der Auftrag an die Regionalplanung, Festlegungen zur Raumstruktur wie den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren (s. Kapitel 4.7.1 Absatz 2). Einige Raumstrukturkategorien auf Ebene des LEP haben den rechtlichen Charakter von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG. Diese Gebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (etwa Natur und Landschaft) oder Nutzungen (etwa Tourismus und Erholung) vorbehalten bleiben. D.h., diesen Funktionen oder Nutzungen des Raums ist bei der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen wie etwa der Regionalplanung und</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie z.B. "Gebiet mit besonderer Erholungseignung", "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft". • Hier muss das Innenministerium auf das Umweltministerium einwirken, so dass der Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalteflächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine "künstlichen" Hürden aufgebaut werden. • Es fehlt die Darstellung "Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" aus dem LEP 2010. Die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume ist für die städtebauliche 	<p>der kommunalen Bauleitplanung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da solche Abwägungen auf der Planungsebene des LEP weder möglich noch sinnvoll sind und der regionalen bzw. örtlichen Planungsebene vorbehalten sein müssen, erfordert dies zwingend eine überlagernde Darstellung konkurrierender Belange im LEP. Wenn Stellungnehmende fordern, bestimmte Gebiete von „konkurrierenden Darstellungen“ oder ähnlichem freizuhalten, fordern sie letztlich eine staatlich verordnete Endabwägung, die der Gesetzgeber aber bewusst den nachgeordneten Planungsebenen vorbehält.</p> <p>- Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sind im Textteil dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Methodik zur Abgrenzung der Ordnungsräume befindet sich in der Anlage 1. Alle Darstellungen in der Hauptkarte basieren auf den aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP-</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Darstellung der Biotopverbundachsen ist nicht immer mit den Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans identisch. 	<p>Entwurfs. Dies gilt unter anderem auch für die Kartengrundlage des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und die Darstellungen zur Verkehrsinfrastruktur. Die Abgrenzungen der Raumkategorien (z.B. Ordnungsräume) erfolgte ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuell verfügbaren Daten. Dies gilt auch für die Daten, die der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zugrunde gelegt wurden. Bevölkerung und Siedlungsflächen werden in der Hauptkarte im Übrigen gar nicht dargestellt.</p> <p>- Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum dargestellt werden. Durch die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung wird in den Raumordnungsplänen aber gleichzeitig deutlich gemacht, ob eine geplante Nutzung durch den Plangeber bereits letztabgewogen wurde (dann Festlegung als Ziel der Raumordnung) oder ob</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>unterschiedliche Nutzungsansprüche im Einzelfall noch gegeneinander abgewogen werden müssen (dann Festlegung als Grundsatz der Raumordnung). Bei den Aussagen im LEP zu „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ (siehe Kapitel 4.7.1 Absatz 3) sowie zu „Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft“ (Kapitel 6.2.2) handelt es sich um Grundsätze.</p> <p>- Die im LEP dargestellten Räume (z.B. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsträume für Natur- und Landschaft) werden durch die Regionalpläne konkretisiert und differenziert, z.B. durch die Darstellung von Baugebietsgrenzen, Vorbehaltsgebieten für Natur- und Landschaft oder von Regionalen Grünzügen. Auch hier ist entscheidend, ob die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz erfolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung können von einer Kommune Festlegungen, die Grundsätze der Raumordnung sind, noch gegeneinander abgewogen werden. Bei Zielen der Raumordnung hat die Landesplanungsbehörde als Plangeber die</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Letztabwägung schon vorgenommen. Hier muss die Kommune ihre Bauleitplanung in jedem Fall an die Ziele anpassen. Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau dürfe nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden. Die Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden an der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne beteiligt werden.</p> <p>- Gemeinden sollen an den Planungen der Regionalen Grünzüge beteiligt werden, da diese im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden hätten. Die Regionalen Grünzüge werden nicht im Landesentwicklungsplan konkret festlegt, sondern in den Regionalplänen. An der Neuaufstellung der Regionalpläne werden die Kommunen beteiligt.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>- Weiterhin wird kritisiert, dass die „Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem LEP 2010 nicht mehr dargestellt würden; die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume sei für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. Dazu wird angemerkt, dass die ehemals dargestellte Punktsignatur „Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (altes Planzeichen 26, LEP 2010) gemäß kartografischer Konventionen ohnehin keine maßstabsgetreue räumliche Abbildung darstellte. An Stelle dieser Darstellung tritt künftig die maßstabsgerechte Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen (s. Kapitel 4.6). Die erbetenen Hinweise für Gemeinden finden sich in der begründenden Themenkarte 16, welche die geologischen Potenzialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zeigt. Nähere Auskünfte zum geologischen Potenzial sind über den</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Geologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein, u.a. im Landwirtschafts- und Umweltatlas unter http://www.umweltdaten.landsh.de (unter Geologie – Rohstoffe/Bodenschätze – oberflächennahe Rohstoffe) einsehbar. Die zum Teil kleinen Flächen sind im Maßstab der Hauptkarte (1:300.000) nicht sinnvoll darstellbar und würden diese überlasten.</p> <p>- Der Stellungnahme zur Darstellung der Biotopverbundachsen wird gefolgt. Die Daten wurden entsprechend der Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne aktualisiert. Hingewiesen sei auf die Anmerkung der Legende zum Planzeichen 10a Biotopverbundachse – Landesebene, wonach die Achsen an den Küsten und im Bereich der Elbe nicht dargestellt werden. Diese kartographische Entscheidung erleichtert die Lesbarkeit der Karte in diesen Bereichen.</p>
Institution:	<u>Hauptkarte C</u> Auf folgende wesentliche Punkte wird hingewiesen:	Zur allgemeinen Stellungnahme:

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
<p>Amt Trave- Land, Planen, Bauen, Umwelt</p> <p>Stn.-ID: M1315</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich führt eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte zur Unleserlichkeit des Plans. Die Betroffenheiten von Ortslagen sind dadurch nicht erkennbar. • Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sollten im Textteil erläutert werden, damit die Darstellungen nachvollziehbar sind. • Die Darstellungen insbesondere in den Bereichen Siedlungsflächen, Bevölkerung, Verkehrsflächen und die Ausdehnung der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ haben sich in den letzten 20 Jahren zum Teil stark verändert und müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des 	<p>- Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte führe zur Unleserlichkeit des Plans und die Betroffenheit einzelner Ortslagen sei dadurch nicht erkennbar.</p> <p>Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der LEP als landesweiter Raumordnungsplan u.a. die Aufgabe erfüllt, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Häufig sind Konflikte im Maßstab der Festlegungskarte (Hauptkarte; Maßstab 1:300.000) noch nicht ausreichend erkennbar. In diesen Fällen schreibt der LEP die ohnehin gesetzlich normierte Konkretisierungspflicht (§ 13 Abs. 2 ROG) durch entsprechende Ziele der Raumordnung verbindlich vor. Beispielhaft genannt sei der Auftrag an die Regionalplanung, Festlegungen zur Raumstruktur wie den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren (s. Kapitel 4.7.1 Absatz 2). Einige Raumstrukturkategorien auf</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Landesentwicklungsplans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft".</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie z.B. "Gebiet mit besonderer Erholungseignung", "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft". Hier muss das Innenministerium auf das Umweltministerium einwirken, so dass der Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalteflächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine "künstlichen" Hürden aufgebaut werden. 	<p>Ebene des LEP haben den rechtlichen Charakter von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG. Diese Gebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (etwa Natur und Landschaft) oder Nutzungen (etwa Tourismus und Erholung) vorbehalten bleiben. D.h., diesen Funktionen oder Nutzungen des Raums ist bei der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen wie etwa der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da solche Abwägungen auf der Planungsebene des LEP weder möglich noch sinnvoll sind und der regionalen bzw. örtlichen Planungsebene vorbehalten sein müssen, erfordert dies zwingend eine überlagernde Darstellung konkurrierender Belange im LEP. Wenn Stellungnehmende fordern, bestimmte Gebiete von „konkurrierenden Darstellungen“ oder ähnlichem freizuhalten, fordern sie letztlich eine staatlich verordnete Endabwägung, die der Gesetzgeber aber</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt die Darstellung "Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" aus dem LEP 2010. Die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume ist für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. • Die Darstellung der Biotopverbundachsen ist nicht immer mit den Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans identisch. 	<p>bewusst den nachgeordneten Planungsebenen vorbehält.</p> <p>- Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sind im Textteil dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Methodik zur Abgrenzung der Ordnungsräume befindet sich in der Anlage 1. Alle Darstellungen in der Hauptkarte basieren auf den aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP-Entwurfs. Dies gilt unter anderem auch für die Kartengrundlage des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und die Darstellungen zur Verkehrsinfrastruktur. Die Abgrenzungen der Raumkategorien (z.B. Ordnungsräume) erfolgte ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuell verfügbaren Daten. Dies gilt auch für die Daten, die der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zugrunde gelegt wurden. Bevölkerung und Siedlungsflächen werden in der Hauptkarte im Übrigen gar nicht dargestellt.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>- Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum dargestellt werden. Durch die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung wird in den Raumordnungsplänen aber gleichzeitig deutlich gemacht, ob eine geplante Nutzung durch den Plangeber bereits letztabgewogen wurde (dann Festlegung als Ziel der Raumordnung) oder ob unterschiedliche Nutzungsansprüche im Einzelfall noch gegeneinander abgewogen werden müssen (dann Festlegung als Grundsatz der Raumordnung). Bei den Aussagen im LEP zu „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ (siehe Kapitel 4.7.1 Absatz 3) sowie zu „Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft“ (Kapitel 6.2.2) handelt es sich um Grundsätze.</p> <p>- Die im LEP dargestellten Räume (z.B. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsträume für Natur- und Landschaft) werden</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>durch die Regionalpläne konkretisiert und differenziert, z.B. durch die Darstellung von Baugebietsgrenzen, Vorbehaltsgebieten für Natur- und Landschaft oder von Regionalen Grünzügen. Auch hier ist entscheidend, ob die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz erfolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung können von einer Kommune Festlegungen, die Grundsätze der Raumordnung sind, noch gegeneinander abgewogen werden. Bei Zielen der Raumordnung hat die Landesplanungsbehörde als Plangeber die Letztabwägung schon vorgenommen. Hier muss die Kommune ihre Bauleitplanung in jedem Fall an die Ziele anpassen. Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau dürfe nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden. Die Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden an der</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne beteiligt werden.</p> <p>- Gemeinden sollen an den Planungen der Regionalen Grünzüge beteiligt werden, da diese im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden hätten. Die Regionalen Grünzüge werden nicht im Landesentwicklungsplan konkret festgelegt, sondern in den Regionalplänen. An der Neuaufstellung der Regionalpläne werden die Kommunen beteiligt.</p> <p>- Weiterhin wird kritisiert, dass die „Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem LEP 2010 nicht mehr dargestellt würden; die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume sei für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. Dazu wird angemerkt, dass die ehemals dargestellte Punktsignatur „Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (altes Planzeichen 26, LEP 2010) gemäß kartografischer Konventionen ohnehin keine maßstabgetreue</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>räumliche Abbildung darstellte. An Stelle dieser Darstellung tritt künftig die maßstabsgerechte Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen (s. Kapitel 4.6). Die erbetenen Hinweise für Gemeinden finden sich in der begründenden Themenkarte 16, welche die geologischen Potenzialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zeigt. Nähere Auskünfte zum geologischen Potenzial sind über den Geologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein, u.a. im Landwirtschafts- und Umweltatlas unter http://www.umweltdaten.landsh.de (unter Geologie – Rohstoffe/Bodenschätze – oberflächennahe Rohstoffe) einsehbar. Die zum Teil kleinen Flächen sind im Maßstab der Hauptkarte (1:300.000) nicht sinnvoll darstellbar und würden diese überlasten.</p> <p>- Der Stellungnahme zur Darstellung der Biotopverbundachsen wird gefolgt. Die Daten wurden entsprechend der Darstellungen der</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Landschaftsrahmenpläne aktualisiert. Hingewiesen sei auf die Anmerkung der Legende zum Planzeichen 10a Biotopverbundachse – Landesebene, wonach die Achsen an den Küsten und im Bereich der Elbe nicht dargestellt werden. Diese kartographische Entscheidung erleichtert die Lesbarkeit der Karte in diesen Bereichen.</p>
<p>Institution: Amt Trave- Land, Planen, Bauen, Umwelt Stn.-ID: M1306</p>	<p><u>Hauptkarte C</u></p> <p>Auf folgende wesentliche Punkte wird hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich führt eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte zur Unleserlichkeit des Plans. Die Betroffenheiten von Ortslagen sind dadurch nicht erkennbar. • Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sollten im Textteil erläutert werden, damit die Darstellungen nachvollziehbar sind. 	<p>Zur allgemeinen Stellungnahme:</p> <p>- Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte führe zur Unleserlichkeit des Plans und die Betroffenheit einzelner Ortslagen sei dadurch nicht erkennbar.</p> <p>Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der LEP als landesweiter Raumordnungsplan u.a. die Aufgabe erfüllt, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Häufig sind Konflikte im Maßstab der Festlegungskarte (Hauptkarte; Maßstab 1:300.000) noch nicht</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellungen insbesondere in den Bereichen Siedlungsflächen, Bevölkerung, Verkehrsflächen und die Ausdehnung der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ haben sich in den letzten 20 Jahren zum Teil stark verändert und müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des Landesentwicklungsplans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft". • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen 	<p>ausreichend erkennbar. In diesen Fällen schreibt der LEP die ohnehin gesetzlich normierte Konkretisierungspflicht (§ 13 Abs. 2 ROG) durch entsprechende Ziele der Raumordnung verbindlich vor. Beispielhaft genannt sei der Auftrag an die Regionalplanung, Festlegungen zur Raumstruktur wie den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren (s. Kapitel 4.7.1 Absatz 2). Einige Raumstrukturkategorien auf Ebene des LEP haben den rechtlichen Charakter von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG. Diese Gebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (etwa Natur und Landschaft) oder Nutzungen (etwa Tourismus und Erholung) vorbehalten bleiben. D.h., diesen Funktionen oder Nutzungen des Raums ist bei der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen wie etwa der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da solche</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie z.B. "Gebiet mit besonderer Erholungseignung", "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft". Hier muss das Innenministerium auf das Umweltministerium einwirken, so dass der Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalteflächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine "künstlichen" Hürden aufgebaut werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt die Darstellung "Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" aus dem LEP 2010. Die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume ist für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. 	<p>Abwägungen auf der Planungsebene des LEP weder möglich noch sinnvoll sind und der regionalen bzw. örtlichen Planungsebene vorbehalten sein müssen, erfordert dies zwingend eine überlagernde Darstellung konkurrierender Belange im LEP. Wenn Stellungnehmende fordern, bestimmte Gebiete von „konkurrierenden Darstellungen“ oder ähnlichem freizuhalten, fordern sie letztlich eine staatlich verordnete Endabwägung, die der Gesetzgeber aber bewusst den nachgeordneten Planungsebenen vorbehält.</p> <p>- Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sind im Textteil dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Methodik zur Abgrenzung der Ordnungsräume befindet sich in der Anlage 1. Alle Darstellungen in der Hauptkarte basieren auf den aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP-Entwurfs. Dies gilt unter anderem auch für die Kartengrundlage des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und die Darstellungen zur</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> Die Darstellung der Biotopverbundachsen ist nicht immer mit den Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans identisch. 	<p>Verkehrsinfrastruktur. Die Abgrenzungen der Raumkategorien (z.B. Ordnungsräume) erfolgte ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuell verfügbaren Daten. Dies gilt auch für die Daten, die der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zugrunde gelegt wurden. Bevölkerung und Siedlungsflächen werden in der Hauptkarte im Übrigen gar nicht dargestellt.</p> <p>- Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum dargestellt werden. Durch die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung wird in den Raumordnungsplänen aber gleichzeitig deutlich gemacht, ob eine geplante Nutzung durch den Plangeber bereits letztabgewogen wurde (dann Festlegung als Ziel der Raumordnung) oder ob unterschiedliche Nutzungsansprüche im Einzelfall noch gegeneinander abgewogen werden müssen (dann Festlegung als Grundsatz der Raumordnung). Bei den</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Aussagen im LEP zu „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ (siehe Kapitel 4.7.1 Absatz 3) sowie zu „Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft“ (Kapitel 6.2.2) handelt es sich um Grundsätze.</p> <p>- Die im LEP dargestellten Räume (z.B. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsträume für Natur- und Landschaft) werden durch die Regionalpläne konkretisiert und differenziert, z.B. durch die Darstellung von Baugebietsgrenzen, Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft oder von Regionalen Grünzügen. Auch hier ist entscheidend, ob die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz erfolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung können von einer Kommune Festlegungen, die Grundsätze der Raumordnung sind, noch gegeneinander abgewogen werden. Bei Zielen der Raumordnung hat die Landesplanungsbehörde als Plangeber die Letzt abwägung schon vorgenommen. Hier muss die Kommune ihre Bauleitplanung in jedem Fall an die Ziele anpassen. Die Wohnungsbauentwicklung und die</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau dürfe nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden. Die Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden an der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne beteiligt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden sollen an den Planungen der Regionalen Grünzüge beteiligt werden, da diese im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden hätten. Die Regionalen Grünzüge werden nicht im Landesentwicklungsplan konkret festlegt, sondern in den Regionalplänen. An der Neuaufstellung der Regionalpläne werden die Kommunen beteiligt. - Weiterhin wird kritisiert, dass die „Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem LEP 2010 nicht mehr dargestellt würden; die räumliche

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Zuordnung dieser Schwerpunkträume sei für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. Dazu wird angemerkt, dass die ehemals dargestellte Punktsignatur „Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (altes Planzeichen 26, LEP 2010) gemäß kartografischer Konventionen ohnehin keine maßstabgetreue räumliche Abbildung darstellte. An Stelle dieser Darstellung tritt künftig die maßstabsgerechte Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen (s. Kapitel 4.6). Die erbetenen Hinweise für Gemeinden finden sich in der begründenden Themenkarte 16, welche die geologischen Potenzialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zeigt. Nähere Auskünfte zum geologischen Potenzial sind über den Geologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein, u.a. im Landwirtschafts- und Umweltatlas unter http://www.umweltdaten.landsh.de (unter Geologie –</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Rohstoffe/Bodenschätze – oberflächennahe Rohstoffe) einsehbar. Die zum Teil kleinen Flächen sind im Maßstab der Hauptkarte (1:300.000) nicht sinnvoll darstellbar und würden diese überlasten.</p> <p>- Der Stellungnahme zur Darstellung der Biotopverbundachsen wird gefolgt. Die Daten wurden entsprechend der Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne aktualisiert. Hingewiesen sei auf die Anmerkung der Legende zum Planzeichen 10a Biotopverbundachse – Landesebene, wonach die Achsen an den Küsten und im Bereich der Elbe nicht dargestellt werden. Diese kartographische Entscheidung erleichtert die Lesbarkeit der Karte in diesen Bereichen.</p>
<p>Institution:</p> <p>Amt Trave-Land, Planen, Bauen, Umwelt</p> <p>Stn.-ID: M1296</p>	<p><u>Hauptkarte C</u></p> <p>Auf folgende wesentliche Punkte wird hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich führt eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte zur 	<p>Zur allgemeinen Stellungnahme:</p> <p>- Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte führe zur Unleserlichkeit des Plans und die Betroffenheit einzelner Ortslagen sei dadurch nicht erkennbar.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Unleserlichkeit des Plans. Die Betroffenheiten von Ortslagen sind dadurch nicht erkennbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sollten im Textteil erläutert werden, damit die Darstellungen nachvollziehbar sind. • Die Darstellungen insbesondere in den Bereichen Siedlungsflächen, Bevölkerung, Verkehrsflächen und die Ausdehnung der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ haben sich in den letzten 20 Jahren zum Teil stark verändert und müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des Landesentwicklungsplans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für 	<p>Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der LEP als landesweiter Raumordnungsplan u.a. die Aufgabe erfüllt, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Häufig sind Konflikte im Maßstab der Festlegungskarte (Hauptkarte; Maßstab 1:300.000) noch nicht ausreichend erkennbar. In diesen Fällen schreibt der LEP die ohnehin gesetzlich normierte Konkretisierungspflicht (§ 13 Abs. 2 ROG) durch entsprechende Ziele der Raumordnung verbindlich vor. Beispielhaft genannt sei der Auftrag an die Regionalplanung, Festlegungen zur Raumstruktur wie den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren (s. Kapitel 4.7.1 Absatz 2). Einige Raumstrukturkategorien auf Ebene des LEP haben den rechtlichen Charakter von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG. Diese Gebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (etwa Natur und Landschaft) oder</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft".</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie z.B. "Gebiet mit besonderer Erholungseignung", "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft". Hier muss das Innenministerium auf das Umweltministerium einwirken, so dass der Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalteflächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine "künstlichen" Hürden aufgebaut werden. 	<p>Nutzungen (etwa Tourismus und Erholung) vorbehalten bleiben. D.h., diesen Funktionen oder Nutzungen des Raums ist bei der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen wie etwa der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da solche Abwägungen auf der Planungsebene des LEP weder möglich noch sinnvoll sind und der regionalen bzw. örtlichen Planungsebene vorbehalten sein müssen, erfordert dies zwingend eine überlagernde Darstellung konkurrierender Belange im LEP. Wenn Stellungnehmende fordern, bestimmte Gebiete von „konkurrierenden Darstellungen“ oder ähnlichem freizuhalten, fordern sie letztlich eine staatlich verordnete Endabwägung, die der Gesetzgeber aber bewusst den nachgeordneten Planungsebenen vorbehält.</p> <p>- Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sind im Textteil dargestellt. Eine</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt die Darstellung "Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" aus dem LEP 2010. Die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume ist für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. • Die Darstellung der Biotopverbundachsen ist nicht immer mit den Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans identisch. 	<p>ausführliche Darstellung der Methodik zur Abgrenzung der Ordnungsräume befindet sich in der Anlage 1. Alle Darstellungen in der Hauptkarte basieren auf den aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP-Entwurfs. Dies gilt unter anderem auch für die Kartengrundlage des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und die Darstellungen zur Verkehrsinfrastruktur. Die Abgrenzungen der Raumkategorien (z.B. Ordnungsräume) erfolgte ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuell verfügbaren Daten. Dies gilt auch für die Daten, die der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zugrunde gelegt wurden. Bevölkerung und Siedlungsflächen werden in der Hauptkarte im Übrigen gar nicht dargestellt.</p> <p>- Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum dargestellt werden. Durch die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung wird in den</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Raumordnungsplänen aber gleichzeitig deutlich gemacht, ob eine geplante Nutzung durch den Plangeber bereits letztabgewogen wurde (dann Festlegung als Ziel der Raumordnung) oder ob unterschiedliche Nutzungsansprüche im Einzelfall noch gegeneinander abgewogen werden müssen (dann Festlegung als Grundsatz der Raumordnung). Bei den Aussagen im LEP zu „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ (siehe Kapitel 4.7.1 Absatz 3) sowie zu „Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft“ (Kapitel 6.2.2) handelt es sich um Grundsätze.</p> <p>- Die im LEP dargestellten Räume (z.B. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsträume für Natur- und Landschaft) werden durch die Regionalpläne konkretisiert und differenziert, z.B. durch die Darstellung von Baugebietsgrenzen, Vorbehaltsgebieten für Natur- und Landschaft oder von Regionalen Grünzügen. Auch hier ist entscheidend, ob die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz erfolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung können von einer</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Kommune Festlegungen, die Grundsätze der Raumordnung sind, noch gegeneinander abgewogen werden. Bei Zielen der Raumordnung hat die Landesplanungsbehörde als Plangeber die Letzt abwägung schon vorgenommen. Hier muss die Kommune ihre Bauleitplanung in jedem Fall an die Ziele anpassen. Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau dürfe nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden. Die Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden an der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne beteiligt werden.</p> <p>- Gemeinden sollen an den Planungen der Regionalen Grünzüge beteiligt werden, da diese im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden hätten. Die Regionalen Grünzüge werden nicht im</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Landesentwicklungsplan konkret festlegt, sondern in den Regionalplänen. An der Neuaufstellung der Regionalpläne werden die Kommunen beteiligt.</p> <p>- Weiterhin wird kritisiert, dass die „Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem LEP 2010 nicht mehr dargestellt würden; die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume sei für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. Dazu wird angemerkt, dass die ehemals dargestellte Punktsignatur „Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (altes Planzeichen 26, LEP 2010) gemäß kartografischer Konventionen ohnehin keine maßstabsgetreue räumliche Abbildung darstellte. An Stelle dieser Darstellung tritt künftig die maßstabsgerechte Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen (s. Kapitel 4.6). Die erbetenen Hinweise für Gemeinden finden sich in der begründenden Themenkarte 16, welche die</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>geologischen Potenzialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zeigt. Nähere Auskünfte zum geologischen Potenzial sind über den Geologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein, u.a. im Landwirtschafts- und Umweltatlas unter http://www.umweltdaten.landsh.de (unter Geologie – Rohstoffe/Bodenschätze – oberflächennahe Rohstoffe) einsehbar. Die zum Teil kleinen Flächen sind im Maßstab der Hauptkarte (1:300.000) nicht sinnvoll darstellbar und würden diese überlasten.</p> <p>- Der Stellungnahme zur Darstellung der Biotopverbundachsen wird gefolgt. Die Daten wurden entsprechend der Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne aktualisiert. Hingewiesen sei auf die Anmerkung der Legende zum Planzeichen 10a Biotopverbundachse – Landesebene, wonach die Achsen an den Küsten und im Bereich der Elbe nicht dargestellt werden. Diese kartographische Entscheidung erleichtert die Lesbarkeit der Karte in diesen Bereichen.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
<p>Institution:</p> <p>Amt Trave- Land, Planen, Bauen, Umwelt</p> <p>Stn.-ID: M1308</p>	<p><u>Hauptkarte C</u></p> <p>Auf folgende wesentliche Punkte wird hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich führt eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte zur Unleserlichkeit des Plans. Die Betroffenheiten von Ortslagen sind dadurch nicht erkennbar. • Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sollten im Textteil erläutert werden, damit die Darstellungen nachvollziehbar sind. • Die Darstellungen insbesondere in den Bereichen Siedlungsflächen, Bevölkerung, Verkehrsflächen und die Ausdehnung der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ haben sich in den letzten 20 Jahren zum Teil stark verändert und müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. 	<p>Zur allgemeinen Stellungnahme:</p> <p>- Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte führe zur Unleserlichkeit des Plans und die Betroffenheit einzelner Ortslagen sei dadurch nicht erkennbar.</p> <p>Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der LEP als landesweiter Raumordnungsplan u.a. die Aufgabe erfüllt, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Häufig sind Konflikte im Maßstab der Festlegungskarte (Hauptkarte; Maßstab 1:300.000) noch nicht ausreichend erkennbar. In diesen Fällen schreibt der LEP die ohnehin gesetzlich normierte Konkretisierungspflicht (§ 13 Abs. 2 ROG) durch entsprechende Ziele der Raumordnung verbindlich vor. Beispielhaft genannt sei der Auftrag an die Regionalplanung, Festlegungen zur Raumstruktur wie den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="472 288 1223 759">• Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des Landesentwicklungsplans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft". <li data-bbox="472 807 1223 1334">• Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie z.B. "Gebiet mit besonderer Erholungseignung", "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft". Hier muss das Innenministerium auf das Umweltministerium einwirken, so dass der 	<p data-bbox="1245 272 2040 1358">inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren (s. Kapitel 4.7.1 Absatz 2). Einige Raumstrukturkategorien auf Ebene des LEP haben den rechtlichen Charakter von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG. Diese Gebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (etwa Natur und Landschaft) oder Nutzungen (etwa Tourismus und Erholung) vorbehalten bleiben. D.h., diesen Funktionen oder Nutzungen des Raums ist bei der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen wie etwa der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da solche Abwägungen auf der Planungsebene des LEP weder möglich noch sinnvoll sind und der regionalen bzw. örtlichen Planungsebene vorbehalten sein müssen, erfordert dies zwingend eine überlagernde Darstellung konkurrierender Belange im LEP. Wenn Stellungnehmende fordern, bestimmte Gebiete von „konkurrierenden Darstellungen“ oder ähnlichem</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalteflächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine "künstlichen" Hürden aufgebaut werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt die Darstellung "Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" aus dem LEP 2010. Die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume ist für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. • Die Darstellung der Biotopverbundachsen ist nicht immer mit den Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans identisch. 	<p>freizuhalten, fordern sie letztlich eine staatlich verordnete Endabwägung, die der Gesetzgeber aber bewusst den nachgeordneten Planungsebenen vorbehalten.</p> <p>- Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sind im Textteil dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Methodik zur Abgrenzung der Ordnungsräume befindet sich in der Anlage 1. Alle Darstellungen in der Hauptkarte basieren auf den aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP-Entwurfs. Dies gilt unter anderem auch für die Kartengrundlage des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und die Darstellungen zur Verkehrsinfrastruktur. Die Abgrenzungen der Raumkategorien (z.B. Ordnungsräume) erfolgte ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuell verfügbaren Daten. Dies gilt auch für die Daten, die der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zugrunde gelegt wurden.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Bevölkerung und Siedlungsflächen werden in der Hauptkarte im Übrigen gar nicht dargestellt.</p> <p>- Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum dargestellt werden. Durch die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung wird in den Raumordnungsplänen aber gleichzeitig deutlich gemacht, ob eine geplante Nutzung durch den Plangeber bereits letztabgewogen wurde (dann Festlegung als Ziel der Raumordnung) oder ob unterschiedliche Nutzungsansprüche im Einzelfall noch gegeneinander abgewogen werden müssen (dann Festlegung als Grundsatz der Raumordnung). Bei den Aussagen im LEP zu „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ (siehe Kapitel 4.7.1 Absatz 3) sowie zu „Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft“ (Kapitel 6.2.2) handelt es sich um Grundsätze.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>- Die im LEP dargestellten Räume (z.B. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsträume für Natur- und Landschaft) werden durch die Regionalpläne konkretisiert und differenziert, z.B. durch die Darstellung von Baugebietsgrenzen, Vorbehaltsgeländen für Natur- und Landschaft oder von Regionalen Grünzügen. Auch hier ist entscheidend, ob die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz erfolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung können von einer Kommune Festlegungen, die Grundsätze der Raumordnung sind, noch gegeneinander abgewogen werden. Bei Zielen der Raumordnung hat die Landesplanungsbehörde als Plangeber die Letztabwägung schon vorgenommen. Hier muss die Kommune ihre Bauleitplanung in jedem Fall an die Ziele anpassen. Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau dürfe nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden. Die Fortschreibung der</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Landschaftsrahmenpläne ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden an der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne beteiligt werden.</p> <p>- Gemeinden sollen an den Planungen der Regionalen Grünzüge beteiligt werden, da diese im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden hätten. Die Regionalen Grünzüge werden nicht im Landesentwicklungsplan konkret festlegt, sondern in den Regionalplänen. An der Neuaufstellung der Regionalpläne werden die Kommunen beteiligt.</p> <p>- Weiterhin wird kritisiert, dass die „Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem LEP 2010 nicht mehr dargestellt würden; die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume sei für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. Dazu wird angemerkt, dass die ehemals dargestellte Punktsignatur „Schwerpunktraum</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (altes Planzeichen 26, LEP 2010) gemäß kartografischer Konventionen ohnehin keine maßstabgetreue räumliche Abbildung darstellte. An Stelle dieser Darstellung tritt künftig die maßstabgerechte Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen (s. Kapitel 4.6). Die erbetenen Hinweise für Gemeinden finden sich in der begründenden Themenkarte 16, welche die geologischen Potenzialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zeigt. Nähere Auskünfte zum geologischen Potenzial sind über den Geologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein, u.a. im Landwirtschafts- und Umweltatlas unter http://www.umweltdaten.landsh.de (unter Geologie – Rohstoffe/Bodenschätze – oberflächennahe Rohstoffe) einsehbar. Die zum Teil kleinen Flächen sind im Maßstab der Hauptkarte (1:300.000) nicht sinnvoll darstellbar und würden diese überlasten.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>- Der Stellungnahme zur Darstellung der Biotopverbundachsen wird gefolgt. Die Daten wurden entsprechend der Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne aktualisiert. Hingewiesen sei auf die Anmerkung der Legende zum Planzeichen 10a Biotopverbundachse – Landesebene, wonach die Achsen an den Küsten und im Bereich der Elbe nicht dargestellt werden. Diese kartographische Entscheidung erleichtert die Lesbarkeit der Karte in diesen Bereichen.</p>
<p>Institution: Amt Trave- Land, Planen, Bauen, Umwelt Stn.-ID: M1283</p>	<p><u>Hauptkarte C</u></p> <p>Auf folgende wesentliche Punkte wird hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich führt eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte zur Unleserlichkeit des Plans. Die Betroffenheiten von Ortslagen sind dadurch nicht erkennbar. • Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sollten im Textteil 	<p>Zur allgemeinen Stellungnahme:</p> <p>- Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte führe zur Unleserlichkeit des Plans und die Betroffenheit einzelner Ortslagen sei dadurch nicht erkennbar.</p> <p>Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der LEP als landesweiter Raumordnungsplan u.a. die Aufgabe erfüllt, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>erläutert werden, damit die Darstellungen nachvollziehbar sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellungen insbesondere in den Bereichen Siedlungsflächen, Bevölkerung, Verkehrsflächen und die Ausdehnung der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ haben sich in den letzten 20 Jahren zum Teil stark verändert und müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des Landesentwicklungsplans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft". 	<p>Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Häufig sind Konflikte im Maßstab der Festlegungskarte (Hauptkarte; Maßstab 1:300.000) noch nicht ausreichend erkennbar. In diesen Fällen schreibt der LEP die ohnehin gesetzlich normierte Konkretisierungspflicht (§ 13 Abs. 2 ROG) durch entsprechende Ziele der Raumordnung verbindlich vor. Beispielhaft genannt sei der Auftrag an die Regionalplanung, Festlegungen zur Raumstruktur wie den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren (s. Kapitel 4.7.1 Absatz 2). Einige Raumstrukturkategorien auf Ebene des LEP haben den rechtlichen Charakter von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG. Diese Gebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (etwa Natur und Landschaft) oder Nutzungen (etwa Tourismus und Erholung) vorbehalten bleiben. D.h., diesen Funktionen oder Nutzungen des Raums ist bei der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen wie etwa der Regionalplanung und</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie z.B. "Gebiet mit besonderer Erholungseignung", "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft". Hier muss das Innenministerium auf das Umweltministerium einwirken, so dass der Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalteflächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine "künstlichen" Hürden aufgebaut werden. • Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die landwirtschaftliche Nutzung darf ebenfalls nicht durch die Darstellungen des zukünftigen 	<p>der kommunalen Bauleitplanung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da solche Abwägungen auf der Planungsebene des LEP weder möglich noch sinnvoll sind und der regionalen bzw. örtlichen Planungsebene vorbehalten sein müssen, erfordert dies zwingend eine überlagernde Darstellung konkurrierender Belange im LEP. Wenn Stellungnehmende fordern, bestimmte Gebiete von „konkurrierenden Darstellungen“ oder ähnlichem freizuhalten, fordern sie letztlich eine staatlich verordnete Endabwägung, die der Gesetzgeber aber bewusst den nachgeordneten Planungsebenen vorbehält.</p> <p>- Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sind im Textteil dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Methodik zur Abgrenzung der Ordnungsräume befindet sich in der Anlage 1. Alle Darstellungen in der Hauptkarte basieren auf den aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP-</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Landschaftsrahmenplanes behindert oder eingeschränkt werden, wie z.B. "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet erfüllt".</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt die Darstellung "Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" aus dem LEP 2010. Die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume ist für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. • Die Darstellung der Biotopverbundachsen ist nicht immer mit den Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans identisch. 	<p>Entwurfs. Dies gilt unter anderem auch für die Kartengrundlage des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und die Darstellungen zur Verkehrsinfrastruktur. Die Abgrenzungen der Raumkategorien (z.B. Ordnungsräume) erfolgte ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuell verfügbaren Daten. Dies gilt auch für die Daten, die der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zugrunde gelegt wurden. Bevölkerung und Siedlungsflächen werden in der Hauptkarte im Übrigen gar nicht dargestellt.</p> <p>- Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum dargestellt werden. Durch die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung wird in den Raumordnungsplänen aber gleichzeitig deutlich gemacht, ob eine geplante Nutzung durch den Plangeber bereits letztabgewogen wurde (dann Festlegung als Ziel der Raumordnung) oder ob</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>unterschiedliche Nutzungsansprüche im Einzelfall noch gegeneinander abgewogen werden müssen (dann Festlegung als Grundsatz der Raumordnung). Bei den Aussagen im LEP zu „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ (siehe Kapitel 4.7.1 Absatz 3) sowie zu „Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft“ (Kapitel 6.2.2) handelt es sich um Grundsätze.</p> <p>- Die im LEP dargestellten Räume (z.B. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsträume für Natur- und Landschaft) werden durch die Regionalpläne konkretisiert und differenziert, z.B. durch die Darstellung von Baugebietsgrenzen, Vorbehaltsgebieten für Natur- und Landschaft oder von Regionalen Grünzügen. Auch hier ist entscheidend, ob die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz erfolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung können von einer Kommune Festlegungen, die Grundsätze der Raumordnung sind, noch gegeneinander abgewogen werden. Bei Zielen der Raumordnung hat die Landesplanungsbehörde als Plangeber die</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Letztabwägung schon vorgenommen. Hier muss die Kommune ihre Bauleitplanung in jedem Fall an die Ziele anpassen. Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau dürfe nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden. Die Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden an der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne beteiligt werden.</p> <p>- Gemeinden sollen an den Planungen der Regionalen Grünzüge beteiligt werden, da diese im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden hätten. Die Regionalen Grünzüge werden nicht im Landesentwicklungsplan konkret festlegt, sondern in den Regionalplänen. An der Neuaufstellung der Regionalpläne werden die Kommunen beteiligt.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>- Weiterhin wird kritisiert, dass die „Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem LEP 2010 nicht mehr dargestellt würden; die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume sei für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. Dazu wird angemerkt, dass die ehemals dargestellte Punktsignatur „Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (altes Planzeichen 26, LEP 2010) gemäß kartografischer Konventionen ohnehin keine maßstabsgetreue räumliche Abbildung darstellte. An Stelle dieser Darstellung tritt künftig die maßstabsgerechte Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen (s. Kapitel 4.6). Die erbetenen Hinweise für Gemeinden finden sich in der begründenden Themenkarte 16, welche die geologischen Potenzialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zeigt. Nähere Auskünfte zum geologischen Potenzial sind über den</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Geologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein, u.a. im Landwirtschafts- und Umweltatlas unter http://www.umweltdaten.landsh.de (unter Geologie – Rohstoffe/Bodenschätze – oberflächennahe Rohstoffe) einsehbar. Die zum Teil kleinen Flächen sind im Maßstab der Hauptkarte (1:300.000) nicht sinnvoll darstellbar und würden diese überlasten.</p> <p>- Der Stellungnahme zur Darstellung der Biotopverbundachsen wird gefolgt. Die Daten wurden entsprechend der Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne aktualisiert. Hingewiesen sei auf die Anmerkung der Legende zum Planzeichen 10a Biotopverbundachse – Landesebene, wonach die Achsen an den Küsten und im Bereich der Elbe nicht dargestellt werden. Diese kartographische Entscheidung erleichtert die Lesbarkeit der Karte in diesen Bereichen.</p>
Institution:	<u>Hauptkarte C</u> Auf folgende wesentliche Punkte wird hingewiesen:	Zur allgemeinen Stellungnahme:

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
<p>Amt Trave- Land, Planen, Bauen, Umwelt Stn.-ID: M1286</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich führt eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte zur Unleserlichkeit des Plans. Die Betroffenheiten von Ortslagen sind dadurch nicht erkennbar. • Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sollten im Textteil erläutert werden, damit die Darstellungen nachvollziehbar sind. • Die Darstellungen insbesondere in den Bereichen Siedlungsflächen, Bevölkerung, Verkehrsflächen und die Ausdehnung der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ haben sich in den letzten 20 Jahren zum Teil stark verändert und müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des 	<p>- Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte führe zur Unleserlichkeit des Plans und die Betroffenheit einzelner Ortslagen sei dadurch nicht erkennbar.</p> <p>Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der LEP als landesweiter Raumordnungsplan u.a. die Aufgabe erfüllt, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Häufig sind Konflikte im Maßstab der Festlegungskarte (Hauptkarte; Maßstab 1:300.000) noch nicht ausreichend erkennbar. In diesen Fällen schreibt der LEP die ohnehin gesetzlich normierte Konkretisierungspflicht (§ 13 Abs. 2 ROG) durch entsprechende Ziele der Raumordnung verbindlich vor. Beispielhaft genannt sei der Auftrag an die Regionalplanung, Festlegungen zur Raumstruktur wie den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren (s. Kapitel 4.7.1 Absatz 2). Einige Raumstrukturkategorien auf</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Landesentwicklungsplans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft".</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie z.B. "Gebiet mit besonderer Erholungseignung", "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft". Hier muss das Innenministerium auf das Umweltministerium einwirken, so dass der Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalteflächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine "künstlichen" Hürden aufgebaut werden. 	<p>Ebene des LEP haben den rechtlichen Charakter von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG. Diese Gebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (etwa Natur und Landschaft) oder Nutzungen (etwa Tourismus und Erholung) vorbehalten bleiben. D.h., diesen Funktionen oder Nutzungen des Raums ist bei der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen wie etwa der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da solche Abwägungen auf der Planungsebene des LEP weder möglich noch sinnvoll sind und der regionalen bzw. örtlichen Planungsebene vorbehalten sein müssen, erfordert dies zwingend eine überlagernde Darstellung konkurrierender Belange im LEP. Wenn Stellungnehmende fordern, bestimmte Gebiete von „konkurrierenden Darstellungen“ oder ähnlichem freizuhalten, fordern sie letztlich eine staatlich verordnete Endabwägung, die der Gesetzgeber aber</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt die Darstellung "Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" aus dem LEP 2010. Die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume ist für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. • Die Darstellung der Biotopverbundachsen ist nicht immer mit den Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans identisch. 	<p>bewusst den nachgeordneten Planungsebenen vorbehalten.</p> <p>- Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sind im Textteil dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Methodik zur Abgrenzung der Ordnungsräume befindet sich in der Anlage 1. Alle Darstellungen in der Hauptkarte basieren auf den aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP-Entwurfs. Dies gilt unter anderem auch für die Kartengrundlage des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und die Darstellungen zur Verkehrsinfrastruktur. Die Abgrenzungen der Raumkategorien (z.B. Ordnungsräume) erfolgte ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuell verfügbaren Daten. Dies gilt auch für die Daten, die der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zugrunde gelegt wurden. Bevölkerung und Siedlungsflächen werden in der Hauptkarte im Übrigen gar nicht dargestellt.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>- Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum dargestellt werden. Durch die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung wird in den Raumordnungsplänen aber gleichzeitig deutlich gemacht, ob eine geplante Nutzung durch den Plangeber bereits letztabgewogen wurde (dann Festlegung als Ziel der Raumordnung) oder ob unterschiedliche Nutzungsansprüche im Einzelfall noch gegeneinander abgewogen werden müssen (dann Festlegung als Grundsatz der Raumordnung). Bei den Aussagen im LEP zu „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ (siehe Kapitel 4.7.1 Absatz 3) sowie zu „Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft“ (Kapitel 6.2.2) handelt es sich um Grundsätze.</p> <p>- Die im LEP dargestellten Räume (z.B. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsträume für Natur- und Landschaft) werden</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>durch die Regionalpläne konkretisiert und differenziert, z.B. durch die Darstellung von Baugebietsgrenzen, Vorbehaltsgebieten für Natur- und Landschaft oder von Regionalen Grünzügen. Auch hier ist entscheidend, ob die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz erfolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung können von einer Kommune Festlegungen, die Grundsätze der Raumordnung sind, noch gegeneinander abgewogen werden. Bei Zielen der Raumordnung hat die Landesplanungsbehörde als Plangeber die Letztabwägung schon vorgenommen. Hier muss die Kommune ihre Bauleitplanung in jedem Fall an die Ziele anpassen. Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau dürfe nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden. Die Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden an der</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne beteiligt werden.</p> <p>- Gemeinden sollen an den Planungen der Regionalen Grünzüge beteiligt werden, da diese im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden hätten. Die Regionalen Grünzüge werden nicht im Landesentwicklungsplan konkret festgelegt, sondern in den Regionalplänen. An der Neuaufstellung der Regionalpläne werden die Kommunen beteiligt.</p> <p>- Weiterhin wird kritisiert, dass die „Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem LEP 2010 nicht mehr dargestellt würden; die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume sei für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis. Dazu wird angemerkt, dass die ehemals dargestellte Punktsignatur „Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (altes Planzeichen 26, LEP 2010) gemäß kartografischer Konventionen ohnehin keine maßstabgetreue</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>räumliche Abbildung darstellte. An Stelle dieser Darstellung tritt künftig die maßstabsgerechte Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen (s. Kapitel 4.6). Die erbetenen Hinweise für Gemeinden finden sich in der begründenden Themenkarte 16, welche die geologischen Potenzialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zeigt. Nähere Auskünfte zum geologischen Potenzial sind über den Geologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein, u.a. im Landwirtschafts- und Umweltatlas unter http://www.umweltdaten.landsh.de (unter Geologie – Rohstoffe/Bodenschätze – oberflächennahe Rohstoffe) einsehbar. Die zum Teil kleinen Flächen sind im Maßstab der Hauptkarte (1:300.000) nicht sinnvoll darstellbar und würden diese überlasten.</p> <p>- Der Stellungnahme zur Darstellung der Biotopverbundachsen wird gefolgt. Die Daten wurden entsprechend der Darstellungen der</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Landschaftsrahmenpläne aktualisiert. Hingewiesen sei auf die Anmerkung der Legende zum Planzeichen 10a Biotopverbundachse – Landesebene, wonach die Achsen an den Küsten und im Bereich der Elbe nicht dargestellt werden. Diese kartographische Entscheidung erleichtert die Lesbarkeit der Karte in diesen Bereichen.</p>
<p>Institution: BUND Landesverband Schleswig- Holstein e. V. Stn.-ID: M1734</p>	<p>Teil C – Hauptkarte Zum Entwurf des LEP Teil C allgemein</p> <p>Schwerpunktgebiete /Vorranggebiete innerhalb des Landes sind in der Hauptkarte nicht dargestellt.</p> <p>Auch die Themenkarte 21 zeigt keine Schwerpunktgebiete, wie sie im LRP und RPI enthalten sind. Das gibt ein falsches Bild von der Schutzwürdigkeit der Räume.</p> <p>Beispiele für Stormarn: So sind das Travetal zwischen Segeberg und Oldesloe und die Leezener Au nur als Biotopverbundachse, nicht als</p>	<p>In der Hauptkarte zum Entwurf der Fortschreibung des LEP werden die Vorranggebiete für den Naturschutz, zu denen auch die Naturschutzgebiete gehören, nicht dargestellt. Ebenso werden die Biotopverbundachsen (Landesebene) entlang der Küsten und der Elbe nicht dargestellt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund eines notwendigen Erhalts der Lesbarkeit der Karte.</p> <p>Dessen ungeachtet werden sowohl gemäß Kapitel 6.2.1 alle Naturschutzgebiete als Vorranggebiete für den Naturschutz als auch gemäß Kapitel 6.2.2 die Biotopverbundachsen und die Schwerpunkträume des Biotopverbundsystems als Vorbehaltsgebiete für Natur</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Schwerpunktbereich dargestellt. Dieser Bereich ist auch nicht als Vorbehaltsraum dargestellt. Im Dreieck zwischen A20/A21 und A1 sind keine Schwerpunktgebiete eingetragen, es fehlen z.B. Zarpener Wohld und Heilaustal/Reinfelder Herrenteich.</p> <p>Vorbehaltsräume sind großzügig dargestellt, haben aber zu wenig Verbindlichkeit. Dies verweicht den eigentlichen Schutzstatus der Flächen, hier sollten die Schwerpunktgebiete deutlich innerhalb der Vorbehaltsräume abgehoben werden.</p> <p>Grünzüge und Grünzäsuren sind nur im Text erwähnt, sollten aber in der Karte dargestellt werden. Z.B. sollte zwischen Bargteheide und Bad Oldesloe ein Grünzug die Siedlungsachse in Nordwest – Südost –Richtung queren. Die Ausweisung sollte nicht den Regionalplänen überlassen werden, sondern aus Gründen der Natur- und Landschaftsschutzes abgeleitet und</p>	<p>und Landschaft in den Regionalplänen dargestellt. Dies sind verbindliche Vorgaben an die Regionalplanung.</p> <p>Die Darstellung der Biotopverbundachsen und der Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft wird mit dem Entwurf 2020 des LEP mit dem aktuell verfügbaren Datenbestand des Biotopverbundsystems aktualisiert.</p> <p>Die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren werden nicht im LEP, sondern in den Regionalplänen ausgewiesen. Der LEP macht hierzu klare Vorgaben. Eine Festlegung im Maßstab 1:300.000 wäre auch nicht sinnvoll.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	festgelegt werden. Hier muss der LEP den Regionalplänen klare Vorgaben machen.	
Institution: Eisenbahn- Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schw erin Stn.-ID: M1710	C Plan Die Darstellungen der Bahnstrecken (aktiv betrieben, vertraglich gesichert und geplant) der Eisenbahnen des Bundes werden nach Durchsicht bestätigt. Wobei nicht bekannt ist, ob es einen neuen Trassensicherungsvertrag gibt, oder der am 31.12.2018 ausgelaufene Vertrag verlängert wurde. Als Hinweis dazu auch, dass der als vertraglich gesichert dargestellte Abschnitt der Bahnstrecke Nr. 1012 (Husum-Rendsburg) in Rendsburg nicht Bestandteil des hier bekannten Vertrages ist. Der Abschnitt ist seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz stillgelegt und bedarf darum einer vertraglichen Sicherung im Grunde nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Der Randvermerk Nr. 1 in der Zeichenenerklärung bzgl. der Streckenführung Fehmarnbelt soll nach Ansicht des Eisenbahn-Bundesamtes erhalten bleiben. Abweichungen, wie z.B. die Darstellung der Streckenführung Richtung Neustadt ab Haffkrug und nicht Oevelgönne sind damit erklärt. Aus den Planfeststellungsanträgen sind dem Eisenbahn-Bundesamt ansonsten geringfügige Abweichungen von der Raumordnungstrasse bekannt. Sie sind nach der Feinplanung erforderlich geworden.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass in Schleswig-Holstein diverse Bahnstrecken außer Betrieb genommen (stillgelegt) worden sind, ohne dass der eisenbahnrechtliche Fachplanungsvorbehalt über die Flächen beseitigt wurde (ehemals „Entwidmung“, aktuell nach Allgemeinem Eisenbahngesetz „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“). Sie sind für die Raumordnung sicherlich nicht von Bedeutung. Aber</p>	

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	rein rechtlich können diese Strecken (auch ohne ein neues Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren) wieder in Betrieb genommen werden.	
Institution: Gemeinde Ahrensböck, - Geschäftsbereich III - Stn.-ID: M1682	Abschließend verweist die Gemeinde Ahrensböck in Bezug auf die Hauptkarte, Teil C, auf die Stellungnahme des SHGT zum Landesentwicklungsplan, S. 20/21.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Scharbeutz, Bauamt Stn.-ID: M1303	<u>Hinweise zur Hauptkarte:</u> Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen lässt die Abgrenzung der einzelnen Aussagen nicht zu. Dieses betrifft insbesondere die Abgrenzung eines Schwerpunktraumes „Tourismus und Erholung“ und der „Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung“.	- Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte führe zur Unleserlichkeit des Plans und die Betroffenheit einzelner Ortslagen sei dadurch nicht erkennbar. Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der LEP als landesweiter Raumordnungsplan u.a. die Aufgabe erfüllt, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen.

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung darf nicht durch die Darstellungen des LEP selbst behindert werden, wie z. B. durch einen Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung und den Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.</p> <p>Die Entwicklung des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung darf nicht durch Aussagen des Landschaftsrahmenplanes „Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als Verbundachse“ unterhalb der B 432 Pönitzer Chaussee in Scharbeutz beeinträchtigt werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Aussage eines Gebietes, „das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt“ oder hinsichtlich „historischer Knicklandschaften“ für den Bereich der Gewerbeansiedlung.</p>	<p>Häufig sind Konflikte im Maßstab der Festlegungskarte (Hauptkarte; Maßstab 1:300.000) noch nicht ausreichend erkennbar. In diesen Fällen schreibt der LEP die ohnehin gesetzlich normierte Konkretisierungspflicht (§ 13 Abs. 2 ROG) durch entsprechende Ziele der Raumordnung verbindlich vor. Beispielhaft genannt sei der Auftrag an die Regionalplanung, Festlegungen zur Raumstruktur wie den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren (s. Kapitel 4.7.1 Absatz 2). Einige Raumstrukturkategorien auf Ebene des LEP haben den rechtlichen Charakter von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG. Diese Gebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (etwa Natur und Landschaft) oder Nutzungen (etwa Tourismus und Erholung) vorbehalten bleiben. D.h., diesen Funktionen oder Nutzungen des Raums ist bei der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen wie etwa der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung mit konkurrierenden</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da solche Abwägungen auf der Planungsebene des LEP weder möglich noch sinnvoll sind und der regionalen bzw. örtlichen Planungsebene vorbehalten sein müssen, erfordert dies zwingend eine überlagernde Darstellung konkurrierender Belange im LEP. Wenn Stellungnehmende fordern, bestimmte Gebiete von „konkurrierenden Darstellungen“ oder ähnlichem freizuhalten, fordern sie letztlich eine staatlich verordnete Endabwägung, die der Gesetzgeber aber bewusst den nachgeordneten Planungsebenen vorbehält.</p> <p>- Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sind im Textteil dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Methodik zur Abgrenzung der Ordnungsräume befindet sich in der Anlage 1. Alle Darstellungen in der Hauptkarte basieren auf den aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP-Entwurfs. Dies gilt unter anderem auch für die</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Kartengrundlage des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und die Darstellungen zur Verkehrsinfrastruktur. Die Abgrenzungen der Raumkategorien (z.B. Ordnungsräume) erfolgte ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuell verfügbaren Daten. Dies gilt auch für die Daten, die der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zugrunde gelegt wurden. Bevölkerung und Siedlungsflächen werden in der Hauptkarte im Übrigen gar nicht dargestellt.</p> <p>- Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum dargestellt werden. Durch die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung wird in den Raumordnungsplänen aber gleichzeitig deutlich gemacht, ob eine geplante Nutzung durch den Plangeber bereits letztabgewogen wurde (dann Festlegung als Ziel der Raumordnung) oder ob unterschiedliche Nutzungsansprüche im Einzelfall noch</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>gegeneinander abgewogen werden müssen (dann Festlegung als Grundsatz der Raumordnung). Bei den Aussagen im LEP zu „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ (siehe Kapitel 4.7.1 Absatz 3) sowie zu „Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft“ (Kapitel 6.2.2) handelt es sich um Grundsätze.</p> <p>- Die im LEP dargestellten Räume (z.B. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsträume für Natur- und Landschaft) werden durch die Regionalpläne konkretisiert und differenziert, z.B. durch die Darstellung von Baugebietsgrenzen, Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft oder von Regionalen Grünstreifen. Auch hier ist entscheidend, ob die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz erfolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung können von einer Kommune Festlegungen, die Grundsätze der Raumordnung sind, noch gegeneinander abgewogen werden. Bei Zielen der Raumordnung hat die Landesplanungsbehörde als Plangeber die Letztabwägung schon vorgenommen. Hier muss die</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Kommune ihre Bauleitplanung in jedem Fall an die Ziele anpassen. Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau dürfe nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden. Die Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden an der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne beteiligt werden.</p>
<p>Institution: Gemeinde Sylt, Ortsentwicklung g Stn.-ID: M1152</p>	<p>Auch der Abschnitt der Bahnstrecke zwischen Morsum und Westerland sollte in der Hauptkarte zweigleisig dargestellt werden. Der vollständige zweigleisige Ausbau der Marschbahn ist ohnehin als Grundsatz im Teil B: Text enthalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>Institution:</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
<p>Gemeinde Wentorf bei Hamburg, Planungsabteilung Stn.-ID: 1098</p>	<p>die Gemeinde Wentorf bei Hamburg hat zu den Teilen A und B keine Hinweise oder Bedenken.</p> <p>Im Teil C (Karte) wird um Überprüfung des dargestellten Verlaufs der B 207 innerhalb des Gemeindegebietes gebeten, da dieser den alten Verlauf über die Berliner Landstraße zu nehmen scheint.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Herzogtum Lauenburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p>	
<p>Institution: Hansestadt Lübeck, Stadtplanung und Bauordnung Stn.-ID: M1272</p>	<p><u>Vorranggebiete für den Naturschutz:</u></p> <p>In der Hauptkarte ist lediglich der Nationalpark "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" als Vorranggebiet dargestellt. Alle anderen Vorranggebiete - Naturschutzgebiete, NATURA 2000-Gebiete, Gesetzl. geschützte Biotope, Naturwälder - sollen in den nachfolgenden Regionalplänen Berücksichtigung finden (s. Text S.</p>	<p>Um die Hauptkarte zu entlasten werden lediglich großflächige Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft auf Ebene des LEP im Maßstab 1:300.000 dargestellt. In den Regionalplänen werden diese Räume genauer differenziert als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt. Die von der Stellungnehmenden gewünschten Darstellungen finden sich in Teil B in den Themenkarten des Kapitels 6.2.2. Von dieser</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	63). Es sollte geprüft werden, ob flächenhaft große Gebiete der genannten Kategorien ebenfalls in der Hauptkarte kartographisch dargestellt werden können, sowie großflächige Vorbehaltsgebiete.	Systematik wird nur im Fall des besonders bedeutsamen UNESCO-Weltnaturerbes Wattenmeer abgewichen.
Institution: Kreis Ostholstein, Fachdienst 6.63 - Bauordnung Stn.-ID: M1321	<u>Hinweise zur Kartendarstellung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellung der Schienenanbindung für die feste Fehmarnbeltquerung ist im Bereich zwischen Ratekau und Sierksdorf falsch eingezeichnet und entspricht nicht mehr dem aktuellen Planungsstand; • Die Signatur für die Siedlungsachse von Lübeck nach Luschendorf endet nicht – wie bei den anderen Siedlungsachsen im Land – mit einem äußeren Siedlungsachsenschwerpunkt, sondern westlich der BAB A1. Dies ist auch insofern nachvollziehbar, als es sich bei dem Endpunkt nicht um einen zentralen Ort handelt (wie dies in der Regel bei anderen Siedlungsachsen der Fall ist). Aus Sicht des Kreises Ostholstein ist es 	<p>- Die Darstellung der Hinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung (Schiene) folgt weiterhin der teilweise nicht mehr von der Deutschen Bahn verfolgten Trasse des Raumordnungsverfahrens, da der Landesplanungsbehörde lediglich für den Planfeststellungsabschnitt 6 prüffähige Unterlagen vorliegen. Das Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens ist hiervon unberührt. Aus diesem Grund erfolgt in der Legende der Hauptkarte der Hinweis (Fußnote 1): “Geplante Feste Fehmarnbeltquerung und geplanter Ausbau der Schienenanbindung: Streckenführung offen”</p> <p>- Die Hauptkarte des LEP stellt lediglich die Siedlungsachsengrundrichtung (Planzeichen 20) dar. Gemäß Kapitel 3.3 Absatz 1 sind die Siedlungsachsen</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>jedoch von erheblicher Bedeutung, dass mit dieser Darstellung der Siedlungsachse im LEP eine gewerbliche Entwicklung in der Umgebung des Endpunktes nicht ausgeschlossen wird. Der Kreis geht daher davon aus, dass ein Gewerbestandort auch außerhalb der Siedlungsachsen-Signatur – nämlich östlich der Autobahn an der Anschluss-Stelle Pansdorf/Luschendorf – möglich ist und entwickelt werden kann. Sollte die bisherige Darstellungsweise diesem Vorhaben widersprechen, ist die Signatur entsprechend anzupassen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Karte enthält nicht den Schienentrassenabschnitt zum Bahnhof in Burg auf Fehmarn. Dieser müsste in die Darstellung aufgenommen werden. Darüber hinaus müsste das Symbol "Trassensicherung oder außer Betrieb" dort entfernt werden. 	<p>in den Regionalplänen verbindlich abzugrenzen. Insofern wird auf die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III verwiesen.</p> <p>- Hinsichtlich der Darstellung der Schienenstrecke zum Bahnhof Burg auf Fehmarn wird der Stellungnahme gefolgt.</p> <p>- Zur Darstellung der Ostküstenleitung: In der Hauptkarte werden entsprechend Kapitel 4.5.5 Absatz 4 nur die Leitungen (Höchstspannung 220-380 kV) dargestellt, die bereits gebaut sind oder für die ein Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Für das genannte Vorhaben der Ostküstenleitung liegt noch kein Planfeststellungsbeschluss vor. Um auch die lediglich bestätigten oder im BBPIG erfassten Vorhaben darzustellen, wurde zusätzlich die Themenkarte 14 aufgenommen.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass sich die 380kV-Ostküstenleitung in einem vergleichbaren Planungsstand wie die Hinterlandanbindung der Festen-Fehmarnbelt-Querung befindet. Es wird dementsprechend angeregt, dass diese ebenfalls in der Hauptkarte dargestellt wird. 	
Institution: Kreis Steinburg, Bauamt - Kreisentwicklu ng Stn.-ID: M1173	Teil C – Hauptkarte Die Darstellung des Leitungsnetzes Strom mit den bestehenden oder planfestgestellten Höchstspannungsleitungen (Nennspannung 220/380 Kilovolt) ist in folgenden Bereichen zu ergänzen: - 380 kV-Leitung der 50 Hertz GmbH im Bereich Sankt Margarethen und Horst (roter Streckenverlauf), - 380 kV-Leitung Audorf-Wilster (LH-13) im Bereich Wilster und Sankt Margarethen (türkisfarbener Streckenverlauf).	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Karte: Übersicht bestehender Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 220/380 Kilovolt (Kennzeichnung des Leitungsverlaufs durch rote, türkis- sowie lilafarbene Linien)</p>	
<p>Institution: SHGT - Schleswig-holsteinischer Gemeindetag Stn.-ID: M1139</p>	<p>III. Hinweise zur Hauptkarte C</p> <p>Zum Entwurf der Hauptkarte C haben uns sowohl redaktionelle als auch inhaltliche Hinweise aus unserem Mitgliedsbereich erreicht. Auf folgende wesentliche Punkte möchten wir an dieser Stelle hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich führt eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte zur Unleserlichkeit des Plans. Die Betroffenheiten von Ortslagen sind dadurch nicht erkennbar. • Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sollten im Textteil 	<p>- Eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte führe zur Unleserlichkeit des Plans und die Betroffenheit einzelner Ortslagen sei dadurch nicht erkennbar.</p> <p>Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass der LEP als landesweiter Raumordnungsplan u.a. die Aufgabe erfüllt, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Häufig sind Konflikte im Maßstab der Festlegungskarte (Hauptkarte; Maßstab 1:300.000) noch nicht ausreichend erkennbar. In diesen Fällen schreibt der LEP die ohnehin gesetzlich normierte Konkretisierungspflicht (§ 13 Abs. 2 ROG) durch</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>erläutert werden, damit die Darstellungen nachvollziehbar sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellungen insbesondere in den Bereichen Siedlungsflächen, Bevölkerung, Verkehrsflächen und die Ausdehnung der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ haben sich in den letzten 20 Jahren zum Teil stark verändert und müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des Landesentwicklungsplans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft". Ansonsten läuft der Grundsatz der 	<p>entsprechende Ziele der Raumordnung verbindlich vor. Beispielhaft genannt sei der Auftrag an die Regionalplanung, Festlegungen zur Raumstruktur wie den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren (s. Kapitel 4.7.1 Absatz 2). Einige Raumstrukturkategorien auf Ebene des LEP haben den rechtlichen Charakter von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG. Diese Gebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen (etwa Natur und Landschaft) oder Nutzungen (etwa Tourismus und Erholung) vorbehalten bleiben. D.h., diesen Funktionen oder Nutzungen des Raums ist bei der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen wie etwa der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da solche Abwägungen auf der Planungsebene des LEP weder möglich noch sinnvoll sind und der regionalen bzw. örtlichen Planungsebene vorbehalten sein müssen,</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p data-bbox="521 268 1223 911">Landesplanungsbehörde - "<i>In allen Teilräumen des Landes soll eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sichergestellt werden. Das Angebot soll den Umfang des künftigen Wohnungsbedarfs decken, demografische, soziale und gesellschaftliche Veränderungen berücksichtigen und hinsichtlich Größe, Ausstattung, Lage, Gestaltung des Wohnumfelds und Preis den unterschiedlichen Ansprüchen der Nachfragerinnen und Nachfrager Rechnung tragen</i>"-ins Leere.</p> <ul data-bbox="477 954 1200 1374" style="list-style-type: none"> • Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau (Mittelzentrum, Stadtrandkerne I. und II. Ordnung) darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie z.B. "Gebiet mit besonderer Erholungseignung", "Gebiet, das die 	<p data-bbox="1245 268 2018 687">erfordert dies zwingend eine überlagernde Darstellung konkurrierender Belange im LEP. Wenn Stellungnehmende fordern, bestimmte Gebiete von „konkurrierenden Darstellungen“ oder ähnlichem freizuhalten, fordern sie letztlich eine staatlich verordnete Endabwägung, die der Gesetzgeber aber bewusst den nachgeordneten Planungsebenen vorbehält.</p> <p data-bbox="1245 730 2029 1374">- Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sind im Textteil dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Methodik zur Abgrenzung der Ordnungsräume befindet sich in der Anlage 1. Alle Darstellungen in der Hauptkarte basieren auf den aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP-Entwurfs. Dies gilt unter anderem auch für die Kartengrundlage des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und die Darstellungen zur Verkehrsinfrastruktur. Die Abgrenzungen der Raumkategorien (z.B. Ordnungsräume) erfolgte ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft".</p> <p>Hier muss das Innenministerium auf das Umweltministerium einwirken, so dass der Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalteflächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine "künstlichen" Hürden aufgebaut werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der im Einzelnen erheblichen Auswirkungen der Darstellungen von Regionalen Grünzügen in den Regionalplänen bitten wir ausdrücklich darum, die Gemeinden an den Planungen der Regionalen Grünzüge zu beteiligen. • Es fehlt die Darstellung "Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" aus dem LEP 2010. Die räumliche Zuordnung dieser 	<p>aktuell verfügbaren Daten. Dies gilt auch für die Daten, die der Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zugrunde gelegt wurden. Bevölkerung und Siedlungsflächen werden in der Hauptkarte im Übrigen gar nicht dargestellt.</p> <p>- Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum dargestellt werden. Durch die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung wird in den Raumordnungsplänen aber gleichzeitig deutlich gemacht, ob eine geplante Nutzung durch den Plangeber bereits letztabgewogen wurde (dann Festlegung als Ziel der Raumordnung) oder ob unterschiedliche Nutzungsansprüche im Einzelfall noch gegeneinander abgewogen werden müssen (dann Festlegung als Grundsatz der Raumordnung). Bei den Aussagen im LEP zu „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ (siehe Kapitel 4.7.1 Absatz 3)</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Schwerpunkträume ist für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Darstellung der Biotopverbundachsen ist nicht immer mit den Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans identisch. 	<p>sowie zu „Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft“ (Kapitel 6.2.2) handelt es sich um Grundsätze.</p> <p>- Die im LEP dargestellten Räume (z.B. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsträume für Natur- und Landschaft) werden durch die Regionalpläne konkretisiert und differenziert, z.B. durch die Darstellung von Baugebietsgrenzen, Vorbehaltsträumen für Natur- und Landschaft oder von Regionalen Grünzügen. Auch hier ist entscheidend, ob die Festlegung als Ziel oder als Grundsatz erfolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung können von einer Kommune Festlegungen, die Grundsätze der Raumordnung sind, noch gegeneinander abgewogen werden. Bei Zielen der Raumordnung hat die Landesplanungsbehörde als Plangeber die Letztabwägung schon vorgenommen. Hier muss die Kommune ihre Bauleitplanung in jedem Fall an die Ziele anpassen. Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau dürfe nicht durch Darstellungen des</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden. Die Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden an der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne beteiligt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden sollen an den Planungen der Regionalen Grünzüge beteiligt werden, da diese im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden hätten. Die Regionalen Grünzüge werden nicht im Landesentwicklungsplan konkret festlegt, sondern in den Regionalplänen. An der Neuaufstellung der Regionalpläne werden die Kommunen beteiligt. - Weiterhin wird kritisiert, dass die „Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem LEP 2010 nicht mehr dargestellt würden; die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume sei für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>wichtiger Hinweis. Dazu wird angemerkt, dass die ehemals dargestellte Punktsignatur „Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (altes Planzeichen 26, LEP 2010) gemäß kartografischer Konventionen ohnehin keine maßstabsgetreue räumliche Abbildung darstellte. An Stelle dieser Darstellung tritt künftig die maßstabsgerechte Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen (s. Kapitel 4.6). Die erbetenen Hinweise für Gemeinden finden sich in der begründenden Themenkarte 16, welche die geologischen Potenzialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zeigt. Nähere Auskünfte zum geologischen Potenzial sind über den Geologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein, u.a. im Landwirtschafts- und Umweltatlas unter http://www.umweltdaten.landsh.de (unter Geologie – Rohstoffe/Bodenschätze – oberflächennahe Rohstoffe) einsehbar. Die zum Teil kleinen Flächen sind im</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Maßstab der Hauptkarte (1:300.000) nicht sinnvoll darstellbar und würden diese überlasten.</p> <p>- Der Stellungnahme zur Darstellung der Biotopverbundachsen wird gefolgt. Die Daten wurden entsprechend der Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne aktualisiert. Hingewiesen sei auf die Anmerkung der Legende zum Planzeichen 10a Biotopverbundachse – Landesebene, wonach die Achsen an den Küsten und im Bereich der Elbe nicht dargestellt werden. Diese kartographische Entscheidung erleichtert die Lesbarkeit der Karte in diesen Bereichen.</p>
<p>Institution:</p> <p>Stadt</p> <p>Flensburg, 611</p> <p>Strategische Projekte</p> <p>Verkehr und Umwelt</p>	<p>Die Signatur für den Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung im Stadtgebiet Flensburg sollte, trotz des großen Maßstabs, auch das Westufer und die Altstadt sowie die Fördehänge umfassen. Die genaue Abgrenzung wird dann im Regionalplan erfolgen (s. a. Stellungnahme Nr. 1042, zu Kapitel 4.7 Tourismus und Erholung).</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
Stn.-ID: 1020		
Institution: Stadt Flensburg, 611 Strategische Projekte Verkehr und Umwelt Stn.-ID: 1018	Ein Teil der Einzeichnung der 4-streifigen B 199 ("Osttangente") fehlt. Sie ist 4-streifig ausgebaut bis zur Einmündung Schottweg.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Flensburg, 611 Strategische Projekte Verkehr und Umwelt Stn.-ID: 1019	Die Signaturbezeichnung zu den letzten beiden Grenzlinien ist u.E. ungenau. Wir regen ‚Staatsgrenze <u>auf Wasser</u> , rechtlich nicht festgelegt‘ und ‚Landesgrenze <u>auf Wasser</u> , rechtlich nicht festgelegt‘ (o.ä.) an, um sie eindeutig von den Grenzsignaturen im Landbereich zu unterscheiden.	Ob die genannten Signaturen auf Wasser oder Land liegen ergibt sich hinreichend aus der Topographie. Die Bezeichnung erscheint daher ausreichend.
Institution:	380-kV-Leitung von Audorf bis Hamburg-Nord	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
Stadt Kaltenkirchen, Fachbereich Tiefbau und Stadtplanung Stn.-ID: M1166	<p>Auf dem Gebiet der Stadt Kaltenkirchen wurde entlang der BAB 7 die o.g. neue 380-kV-Leitung errichtet. Die Hauptkarte stellt noch den alten Leitungsverlauf östlich von Kaltenkirchen dar und sollte entsprechend der Themenkarte Nr. 14 aktualisiert werden.</p>	
Institution: Stadt Quickborn, Fachbereich 5 - Stadtentwicklu ng Stn.-ID: M1658	<p>In der Hauptkarte ist die Bahnstrecke A 1 (Eidelstedt-Kaltenkirchen) entsprechend der aktuellen Planung zur S21 als "Elektrifizierung - geplant" gekennzeichnet. Ebenso ist der Abschnitt Quickborn-Tanneneck als "zweigleisig- geplant" dargestellt. Der Ausbauzustand der Strecke südlich von Quickborn ist allerdings nicht korrekt dargestellt.</p> <p><i>Forderung der Stadt Quickborn: Dieser Abschnitt ist bereits heute zweigleisig ausgebaut, wird in der Karte aber fälschlicherweise als "eingleisiger Bestand" dargestellt. Hier ist eine Darstellung als "Bahnstrecke zwei- und mehrgleisig" vorzusehen.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
<p>Institution:</p> <p>Stadtwerke Kiel AG, Vorstandsbereich Kaufmännische Angelegenheiten</p> <p>Stn.-ID: M1664</p>	<p><u>Teil C Hauptkarte:</u></p> <p>Die Stadtwerke Kiel AG hält es weiter für zwingend notwendig, das ein Symbol „Erzeugungsstandort“ als offene technologische Anwendung in die Hauptkarte des LEP als Ersatz für die bislang im LEP 2010 vorhandene und nun im Entwurf des neuen LEP nicht mehr berücksichtigte Legende „Kraftwerk“ aufgenommen wird. Unter dieser Legende könnten auch die jetzt neu ausgewiesenen Geothermiestandorte eingebunden werden. Aus Sicht der Stadtwerke Kiel AG ist der Ausweis eines Erzeugungsstandorts in Kiel zur Sicherstellung der Wärmeversorgung mindestens für das nächste Jahrzehnt noch erforderlich, so dass eine Ausweisung zumindest in Kiel und anderen Fernwärmeversorgungsgebieten (Verbundnetzen) in Schleswig-Holstein notwendig ist.</p>	<p>Aufgrund der begrenzten Restlaufzeiten der Kernkraftwerke im Besonderen und der sinkenden Bedeutung der Großkraftwerke im Kontext der Energiewende im Allgemeinen erscheint eine nachrichtliche Darstellung von Großkraftwerken (ehemaliges Planzeichen 24 im LEP 2010) in der Hauptkarte des LEP nicht mehr zeitgemäß. Es handelte sich ohnehin nur um eine nachrichtliche Darstellung und keine „Ausweisung“ oder anderweitige Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne; von einer zwingenden Notwendigkeit der Darstellung kann mithin keine Rede sein.</p> <p>Die erstmals dargestellten Besonders geeigneten Bereiche für tiefe Geothermie (Planzeichen 22 LEP Entwurf 2018 / Kapitel 4.5.3 Absatz 2) sind räumlich unbestimmter und verweisen im Gegensatz zu einer Bestandsdarstellung auf zukünftige Entwicklungspotenziale. Daher lassen sie sich nicht</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		sinnvoll unter bestehenden Energieerzeugungsstandorten subsumieren.
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Aurich Stn.-ID: M1705	<p>3. Darstellungen in der Hauptkarte (Teil C)</p> <p>Zu den Darstellungen in der Hauptkarte hat die WSV folgende Anmerkungen und Änderungsbedarf:</p> <p>Es fehlt eine Festlegung des Nord-Ostsee-Kanals als Vorranggebiet Schifffahrt.</p> <p>Die Bedeutung des NOK für die Schifffahrt dürfte außer Frage stehen, es ist die meistbefahrene künstliche Wasserstraße der Welt und der Bund unternimmt derzeit viele Investitionen, um den NOK an die vorhandenen und zukünftigen Verkehrsströme anzupassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Ausweisung des NOK als Vorranggebiet Schifffahrt ist aus Sicht der WSV unverzichtbar. <p>Ebenso fehlt es an einer Darstellung des Elbe-Lübeck-Kanals als Vorranggebiet Schifffahrt.</p>	<p>Dem Hinweis bezüglich der Darstellung des Nord-Ostsee-Kanals als Vorranggebiet für die Schifffahrt wird gefolgt (siehe auch Textänderung in der Begründung zu Kapitel 4.3.3).</p> <p>Der Elbe-Lübeck-Kanal soll nicht als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt werden, da hier keine wichtige internationale Verbindungsfunktion erkennbar ist. Die Nichtfestlegung lässt dessen rechtlichen Status nicht entfallen und schränkt diesen nicht ein.</p> <p>Entsprechend der überarbeiteten Begründungen zur Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Schifffahrt (B zu 3 und B zu 4) sieht die Landesplanungsbehörde von weiteren Festlegungen von Hafenzufahrten und Freihaltebereichen ab.</p> <p>Ablagerungsflächen bzw. Klappstellen als Vorranggebiete für die Schifffahrt auszuweisen, wird aus Gründen des Meeres(natur)schutzes abgelehnt.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Zudem fehlen weitere wichtige Schifffahrtswege in der Darstellung der Hauptkarte: Beispielhaft sei hier die Zufahrt nach Eckernförde genannt. Unabhängig vom Vorgang der LEP-Fortschreibung sind seitens der WSV bereits sog. „Freihaltebereiche“ für die Schifffahrt und die im Zusammenhang mit der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen erforderlichen subaquatischen Ablagerungsflächen definiert worden, die aus WSV-Sicht den Charakter von Vorranggebieten für die Schifffahrt und der dafür erforderlichen Unterhaltung aufweisen müssen.</p> <p>Ich füge Ihnen in der Anlage eine Darstellung bei, die diese „WSV-Freihaltebereiche“ – in Überlagerung der LEP-Hauptkarte – visualisiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Bereiche sind aus Sicht der WSV aufgrund ihrer verkehrlichen Bedeutung und zur Sicherung der hoheitlichen 	<p>Für diese Flächen ist grundsätzlich eine Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich der Umweltauswirkungen nach umwelt- und naturschutzrechtlichen Anforderungen (z.b. WRRL, MSRL) durchzuführen. Die Verbringung von Baggergut in Küstengewässer einschließlich evtl. möglicher Alternativen ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Hinsichtlich vermeintlich „verrutschter“ Darstellungen sei darauf hingewiesen, dass zwischen Schleswig-Holstein und den Nachbarländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern in einigen Bereichen keine Einigkeit hinsichtlich des Grenzverlaufs im Küstenmeer besteht.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Aufgabenwahrnehmung als Vorranggebiete Schifffahrt auszuweisen.</p> <p>Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich gerne zur Verfügung.</p> <p>Im Bereich des Mündungstrichters der Tideelbe ist das Vorranggebiet Schifffahrt aufgrund der hohen morphologischen Dynamik bis zur Grenze des Nationalparks auszuweiten.</p> <p>Wie aus der überlagerten Darstellung ersichtlich, ist die Darstellung des Vorranggebietes Schifffahrt in der Lübecker Bucht etwas „verrutscht“.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellung in der Hauptkarte ist zu korrigieren. 	
<p>Öffentlichkeit Stn.-ID: 1505</p>	<p><u>Anpassung erforderlich</u>: Bei der Ortsumgehung (OU) Itzehoe fehlen die Pfeile. Die OU Geesthacht muss ohne Pfeile dargestellt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme zur Darstellung der Ortsumgehung Itzehoe wird gefolgt. Da die Trasse noch nicht festgelegt ist, wird Sie in der Hauptkarte nun mit Pfeilen</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p><u>Begründung:</u> In der Karte sind Bundesstraßen als Punktlinie mit und ohne Pfeile dargestellt. Mit Pfeilen soll bedeuten, dass die Linienführung noch nicht feststeht.</p>	<p>dargestellt (Planzeichen 28 mit Pfeilen: Linienführung offen).</p> <p>Der Stellungnahme zur Darstellung der Ortsumgebung Geesthacht wird jedoch nicht gefolgt, da hier ebenfalls noch kein rechtskräftiger Trassenverlauf vorliegt.</p>
<p>Öffentlichkeit Stn.-ID: 1316</p>	<p>Die Hauptkarte lässt im Bereich Hövede - Schalkholz - Tellingstedt das im Amtsentwicklungskonzept des Amtes KLG Eider (veröffentlicht in 02.2018) definierte Leuchtturmprojekt "Naturentdeckungsraum Breden Barg" bisher zumindest teilweise außer acht.</p>	<p>Das genannte Gebiet ist in der Hauptkarte als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen.</p>

Entwurf Teil D: Umweltbericht

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
<p>Institution: BUND Landesverband Schleswig- Holstein e. V. Stn.-ID: M1734</p>	<p>Allgemeine Stellungnahme zum Umweltbericht</p> <p>Der Umweltbericht stellt die Einschätzung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Fortschreibung des LEP dar. Das Ergebnis soll im Rahmen der behördlichen Entscheidungen zum LEP angemessen berücksichtigt werden. Dies formuliert der Umweltbericht als eigenen Wirkungsanspruch. Es handelt sich damit beim Umweltbericht vielleicht um den zentralsten und entscheidendsten Teil des Entwurfs zur Fortschreibung des LEP. Umso erschreckender ist daher die mangelnde Qualität dieses Leitwerks für die natur- und umweltschutzfachliche Ausrichtung Schleswig-Holsteins der nächsten 15 Jahre.</p> <p>So sind in den „möglichen erheblichen Umweltauswirkungen“ schon nur die Umweltauswirkungen der wesentlichen Änderungen der einzelnen Teilkapitel gegenüber dem LEP 2010</p>	<p>Der grundsätzlichen Kritik zur Methodik und den Inhalten der SUP und des Umweltberichtes wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Umweltprüfung ist ebenenspezifisch angelegt. Im Rahmen eines mehrstufigen Planungsprozesses wie in der Raumplanung soll sich die Umweltprüfung selbstverständlich auf jeder Ebene jeweils daran orientieren, was auf dieser Ebene gemäß Art und Umfang der Umweltauswirkungen sowie gemäß Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms fachlich erforderlich ist.</p> <p>Kennzeichnend für den Entwurf der Fortschreibung des LEP 2010 ist, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) auf der obersten Stufe eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses angesiedelt ist, 2) seine Aussagen auf nachgeordneten Planungsebenen (Regionalplanung, FNP, B-Plan,

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>erfasst, nicht die grundsätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen die durch festgelegte Maßnahmen im Gesamtausmaß anfallen werden. Allein dies ist bereits eine intransparente Vorgehensweise, die der eigentlichen Bedeutung dieses fundamentalen Bestandteils des LEP zuwiderläuft. Auch der LEP 2010 ist in seinen erheblichen Umweltauswirkungen bereits als kritisch einzustufen. Sich jetzt in der Bewertung des fortgeschriebenen LEP nur mit dem LEP 2010 zu vergleichen, aber keine erneute Gesamtbewertung durchzuführen, lässt eine Nachvollziehbarkeit der tatsächlichen Gesamtauswirkungen kaum mehr zu und negiert somit die seit fast einer Dekade bereits stattfindenden schädlichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt.</p> <p>Dass die angebliche Vorgabe, den Umweltbericht angemessen zu berücksichtigen (so geschrieben im Umweltbericht selbst), für die tatsächliche Umsetzung des LEP in der Realität wenig bis keine</p>	<p>Zulassungsverfahren) konkretisiert und ergänzt werden und</p> <p>3) erst auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen konkrete Projekte und Vorhaben durchgeplant bzw. zugelassen sowie Rechtsverordnungen mit konkreten Regelungen (z. B. Naturschutzgebiets- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) aufgestellt werden, deren Umsetzung erhebliche Umweltauswirkungen haben können.</p> <p>Insoweit haben die Festlegungen des Entwurfs der Fortschreibung des LEP überwiegend einen hohen Abstraktionsgrad, der sich entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG auch in der Umweltprüfung widerspiegelt. Auf Grund des Planungsmaßstabs von 1:300.000 und des hohen Abstraktionsgrads der Planungsaussagen können die resultierenden Umweltauswirkungen nur in allgemeiner Form beschrieben und bewertet werden. Dies ist im Umweltbericht in verbal-argumentativer</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Aussagekraft besitzt, wird auch daran deutlich, dass die Aufhebung von Beschränkungen bezüglich der wohnbaulichen Entwicklung, wie auch in der Einleitung dieser Stellungnahme geschrieben, bereits vor Beginn der Gültigkeit des fortgeschriebenen LEP erlassen wurde.</p> <p>Ein weiterer eklatanter Kritikpunkt sind die im fortgeschriebenen LEP beschriebenen erheblichen Umweltauswirkungen. Eine tatsächlich nachvollziehbare Grundlage oder Skala der Bewertungen fehlt, Begründungen erscheinen willkürlich. Diese unwissenschaftliche Vorgehensweise erklärt auch die unverständlicherweise vom Umweltbericht des fortgeschriebenen LEP überwiegend positiv bewerteten erheblichen Umweltauswirkungen. Begründet wird dies mit angeblichen Verbesserungen im fortgeschriebenen LEP. Die benannten Verbesserungen sind aber in vielen Fällen unverbindliche Grundsätze, keine messbaren</p>	<p>Form erfolgt. In welchem Ausmaß und wo genau bestimmte Umweltauswirkungen eintreten, ist erst auf den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanung oder Zulassungsverfahren) erkennbar und dem entsprechend auch erst auf diesen nachfolgenden Planungsebenen in den entsprechenden Umweltprüfungen näher zu untersuchen.</p> <p>Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Frage, welcher Umweltzustand als Referenzfall für die Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen des neuen geänderten LEP betrachtet wird. Nach der Konzeption des Umweltberichtes ist eine Situation bei Fortgeltung des LEP 2010 als Referenzzustand anzusehen. Denn die Ziele und Grundsätze des alten LEP würden weiterwirken, wenn der neue LEP nicht aufgestellt würde. Davon ausgehend konzentriert sich die aktuelle Umweltprüfung auf die Festlegungen des fortgeschriebenen LEP, die gegenüber dem LEP 2010 geändert oder neu eingefügt wurden. Für die</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>und verbindlichen Ziele. Potentiell negative Auswirkungen bei Nichteinhaltung der unverbindlichen Grundsätze werden nicht geprüft. Verschlechterungen werden im Umweltbericht oftmals nur eingeschränkt anerkannt oder die Zuständigkeit in anderen, untergeordneten administrativen Ebenen gesehen.</p> <p>Alternativenprüfungen im Umweltbericht dienen dazu, die im fortgeschriebenen LEP geplanten Maßnahmen und Ziele als alternativenlos oder sogar förderlich darzustellen. Kritik an mangelnden Konzepten für eine wahrhaft zukunftsfähige Gestaltung des Landes zum Schutz von Umwelt, Natur, Klima und Bürger*innen fehlt völlig.</p> <p>Eine transparente, nachvollziehbare und kritische Prüfung und Bewertung von Vorgaben des LEP muss der Mindestanspruch eines Umweltberichts mit einer solch essentiellen Bedeutung für das Land Schleswig-Holstein sein. Der Umweltbericht des</p>	<p>Bewertung kommt es also maßgeblich auf die Unterschiede an, die sich aus veränderten Festlegungen der Fortschreibung des LEP im Vergleich zum LEP 2010 ergeben. Dabei wird zwischen geringfügigen/redaktionellen Änderungen und solchen Änderungen, die im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes Relevanz haben, unterschieden.</p> <p>Insofern stellt diese Vorgehensweise keine „intransparente Vorgehensweise“ dar, sondern erfüllt die Anforderungen des Raumordnungsgesetzes.</p> <p>Neben einer vertieften Prüfung der Änderungen zum alten LEP 2010 wird im Umweltbericht in Kap. 4.4 aber dennoch eine Betrachtung der Gesamtwirkungen des Plans auf die Umwelt vorgenommen. Diese Gesamtbetrachtung kann aber naturgemäß nur überschlägig sein.</p> <p>Weiterhin hat die SUP nicht die Aufgabe, für jede vorgeschlagene Festlegung des LEP weitergehende Alternativvorschläge aus Umweltsicht eigenständig und</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Entwurfs zur Fortschreibung des LEP verfehlt dieses Ziel fast gänzlich.</p> <p>3 Stellungnahme zum Umweltbericht – Derzeitiger Umweltzustand in Schleswig-Holstein</p> <p>3.2.1 Schutz vor Lärmimmissionen</p> <p>Der BUND bemängelt, dass Lärmaktionspläne nicht ausreichen, da hier hauptsächlich auf die Anzahl von Fahrzeugen geschaut wird, wobei die Ursache von Lärm nicht allein von der Anzahl, sondern auch von der Art der Fahrzeuge ausgeht, bei denen eine maximale Lautstärke festzulegen wäre (insbesondere Motorräder).</p> <p>3.2.2 Schutz vor Lichtimmissionen</p> <p>Der BUND hält eine Ergänzung dieses Abschnitts für notwendig. Die Erhellung des Nachthimmels führt dazu, dass nachts ziehende Vögel und Fledermäuse verwirrt werden, den Sternenhimmel schlechter sehen können und dadurch ihre</p>	<p>alternativ zum Plan zu erarbeiten. Dies gilt insbesondere für solche Ziele und Grundsätze, die im Schwerpunkt positiv auf die Umwelt wirken. Die Erwartungen des BUND führen im Ergebnis zu einer parallelen Landesentwicklungsplanung durch die SUP. Die SUP kann aber nur das prüfen, was von dem Planungsträger an vernünftigen Alternativen zu den vorgeschlagenen Festlegungen definiert wird. Dies erfolgt sinnvollerweise in einem iterativen Prozess zur Planaufstellung, jedoch kann es aufgrund der Vielzahl der Ziele und Grundsätze nicht zu allen Teilaspekten im Einzelnen Alternativenprüfungen geben.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher in diesen Punkten nicht gefolgt.</p> <p><u>Schutz vor Lärmimmissionen</u></p> <p>Zu Details der Lärmaktionsplanung, die durch Vorschriften und Methoden des Immissionsschutzrechts bestimmt wird, kann der LEP sowie der Umweltbericht zum LEP keine Festlegungen</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Navigation erschwert wird. Zudem führt Lichtimmission zu weiteren Verlusten der Insektenvielfalt, da viele nachtaktive Arten die Orientierung verlieren, ins Licht fliegen oder an Erschöpfung verenden.</p> <p>3.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Es sind auch die Pflanzen und Insekten zu schützen, die im Bereich der Landwirtschaft im Dauergrünland oder als/ im Begleitgrün beim Ackerbau anfallen und derzeit von den konventionellen Landwirten mit Chemikalien bekämpft werden.</p> <p>3.3.1 Europäische Schutzgebiete</p> <p>„In Schleswig-Holstein sind eine Vielzahl an Flächen im Sinne von „Natura 2000“ unter Schutz gestellt (siehe Abbildung 3-3).“</p> <p>Der BUND Schleswig-Holstein kritisiert den Begriff „eine Vielzahl“. Die Abbildung 3-3 zeigt deutlich,</p>	<p>treffen. Welche Fahrzeugtypen in eine Lärmaktionsplanung einzubeziehen sind, ist keine für den LEP relevante Fragestellung.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher in diesem Punkt nicht gefolgt.</p> <p><u>Schutz vor Lichtimmissionen</u></p> <p>Das Problem der Erhellung des Nachthimmels ist im LEP im Absatz 7 zu Kapitel 6.2 aufgegriffen worden. Darüber hinaus sollen die nachts ziehenden Vogelarten und Fledermausarten sowie Insekten in der Begründung berücksichtigt werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird hier gefolgt. Der Text des LEP wird in Kapitel 6.2, B zu 7 geändert.</p> <p><u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u></p> <p>Der Stellungnahme ist grundsätzlich zuzustimmen. Der Schutz von Tieren und Pflanzen im Sinne der Umweltprüfung erstreckt sich auch auf Tiere in der Agrarlandschaft. Allerdings ist das ein Thema, welches</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>dass abgesehen von den Küstenstreifen im Landesinneren noch erhebliche Lücken bestehen und teilweise nur sehr kleine Schutzgebiete vorhanden sind. Hier gibt es dringenden Bedarf die Schutzgebiete zu erweitern.</p> <p>3.3.2.1 Naturschutzgebiete</p> <p>Naturschutzgebiete sollen gemäß Gesetzen und Verordnungen einen sehr hohen Schutzstatus besitzen. Dies ist wie z.B. in dem NSG Hahnheide zu sehen, nicht der Fall. Jagden, Abholzung sowie irreversible Bodenschädigungen, z.B. durch Schneisen der sog. Harvester sowie Transportwege für die Abfuhr des Holzes zeigen ein anderes Bild. Diese traurige Erkenntnis lässt sich auf die Vorgehensweise in vielen weiteren Naturschutzgebieten übertragen. Hier ist eine, dem Zweck von Naturschutzgebieten angemessene Strategie zum besseren Schutz der Natur zu</p>	<p>vor allem die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung betrifft. Hierbei sind Naturschutzplanungen des Landes sowie die Agrarumweltmaßnahmenförderung gefragt. Die Regelung des Einsatzes von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist kein Gegenstand des LEP.</p> <p><u>Europäische Schutzgebiete</u></p> <p>Der Hinweis des BUND wird zur Kenntnis genommen. Die Umweltprüfung zum LEP hat aber nicht die Aufgabe, die Natura-2000-Meldekulisse des Landes fachlich zu überprüfen und in Frage zu stellen.</p> <p><u>Naturschutzgebiete:</u></p> <p>Schutzanforderungen in Naturschutzgebieten sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Entsprechende Regelungen sind in den Naturschutzgebietsverordnungen zu treffen; eine ausreichende Kontrolle ist sicherzustellen.</p> <p><u>Biotopschutz und Wald:</u></p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>entwickeln und verbindlich umzusetzen sowie zu kontrollieren.</p> <p>3.3.3 Biotopschutz und Wald</p> <p>Der Umweltbericht beschreibt die immense Bedeutung von Biotopen und Wäldern. Die Landesforsten Schleswig-Holstein verhalten sich aber oftmals konträr zur beschriebenen Wertigkeit. Schleswig-Holsteins Waldanteil ist zudem gering und muss auf mindestens 15 Prozent naturnah bewirtschaftete Waldflächen erhöht werden. Bestehende Wälder sind strenger zu schützen, bzw. die Schutzmaßnahmen zu kontrollieren.</p> <p>3.4 Fläche und Boden</p> <p>Der BUND Schleswig-Holstein fordert neben der Feststellung, dass die vereinbarten Ziele zum Flächenverbrauch nicht eingehalten werden, zudem die Verpflichtung, Schutz und Nutzung von Boden zukunftsorientiert anzugehen und Maßnahmen zur Entsiegelung sowie zur Einstellung des</p>	<p>Zur Regeneration und Stabilisierung des Naturhaushalts und zur Erhaltung der Artenvielfalt verlangt der LEP im raumordnerischen Grundsatz in Absatz 1 des Kapitels 6.2, dass der landesweite Biotopverbund auf mindestens 15 Prozent der Landesfläche ausgedehnt, weiterentwickelt und durch geeignete Maßnahmen umgesetzt wird. Innerhalb des Biotopverbundes sollen mindestens 2 % der Landesfläche zu Wildnisgebieten entwickelt werden. Dies entspricht dem Ziel des § 12 LNatSchG SH, der ebenfalls 15 % Biotopverbundfläche und innerhalb des Biotopverbundes 2 % Wildnisgebiete vorsieht.</p> <p>Mit dem Grundsatz in Absatz 5 des Kapitels 4.7 wird eine Erhöhung des Waldanteils auf 12 Prozent der Landesfläche landesplanerisch angestrebt. Der Wald soll so erhalten, bewirtschaftet, gestaltet und gemehrt werden, dass er zum nachhaltigen Arten- und Biotopschutz beiträgt und seine Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen entsprechend den</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Flächenverbrauchs zu entwickeln, verbindlich festzuschreiben sowie ihre Umsetzung zu kontrollieren.</p> <p>3.7.2 Naturparke</p> <p>Der Blick auf die Karte zeigt, dass im Westen noch Nachholbedarf existiert.</p> <p>Der Umweltbericht soll beschreiben, dass im westlichen Schleswig-Holstein keine Naturparke existieren. Eine Einlassung zum Aufbau von Biosphärenreservaten fehlt vollständig. In Schleswig-Holstein sind bisher bis auf marginale Flächen (Halligen, Uferstreifen Tesperhude – Lauenburg) keine Biosphärenreservate ausgewiesen.</p> <p>3.7.3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)</p> <p>Der Umweltbericht muss darauf hinweisen, dass neue Verkehrswege das Land zusätzlich</p>	<p>unterschiedlichen regionalen Erfordernissen nachhaltig erfüllen kann. Etwa 10 Prozent der in öffentlichem Eigentum stehenden Wälder sollen der natürlichen Entwicklung überlassen werden (Naturwälder). Es ist unklar, woher der BUND das Ziel ableitet, 15% Waldfläche in SH zu entwickeln.</p> <p>Die Kontrolle von Schutzmaßnahmen sind kein Regelungsgegenstand des LEP.</p> <p><u>Fläche und Boden:</u></p> <p>In Kapitel 3.4 des Umweltberichtes ist ein Hinweis über den aktuellen Flächenverbrauch in SH enthalten. Im Umweltbericht wird auch darauf hingewiesen, dass das Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung damit nicht eingehalten ist.</p> <p>Die geforderte Verpflichtung, Schutz und Nutzung von Boden zukunftsorientiert anzugehen und Maßnahmen zur Entsiegelung sowie zur Einstellung des Flächenverbrauchs zu entwickeln, verbindlich festzuschreiben sowie ihre Umsetzung zu kontrollieren</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>zerschneiden, zum Kauf von Privat-Kfz anregen und weiteren Verkehr erzeugen. Ein hohes Verkehrsaufkommen erzeugt wiederum erhöhten Bedarf nach weiteren Verkehrswegen. Das bewusste Erzeugen dieser Dynamik durch weiteren Ausbau von Verkehrswegen lehnt der BUND Schleswig-Holstein daher ab. Das von der Bundesregierung beschlossene Wiedervernetzungsprogramm deckt in Schleswig-Holstein bei Weitem nicht den Bedarf für einen geschlossenen Biotopverbund ab. Vom Land müssen daher ambitionierte Maßnahmen für die Vernetzung von zurzeit verinselten und zerschnittenen Lebensräumen umgesetzt werden. Der weiteren Zerschneidung von Lebensräumen in Schleswig-Holstein ist aktiv entgegenzuwirken.</p> <p>4 Stellungnahme zum Umweltbericht – Entwicklungen der Umwelt bei Fortschreibung des LEP Schleswig-Holstein (Umweltauswirkungen)</p>	<p>ist im Grundsatz schon im LEP angelegt, u.a. im Grundsatz des Absatzes 6 des Kapitels 6.2.</p> <p>Um das Flächensparziel bis 2030 stufenweise zu erreichen, werden unter Einbeziehung bestehender Instrumente und Maßnahmen neue Maßnahmen für ein nachhaltiges Flächenmanagementsystem entwickelt, das insbesondere die Kommunen bei der Umsetzung des Flächensparziels unterstützen soll. Hierzu hat die Landesregierung im April 2020 ein Maßnahmenpaket verabschiedet. Das Land will durch Förderungen konkrete Anreize setzen, damit kommunale Entwicklungen möglichst ohne eine Flächenneuanspruchnahme verwirklicht werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ergänzung im Teil A I. sowie insbesondere Kapitel 3.9 des LEP zum nachhaltigen Flächenmanagement verwiesen. Der Umweltbericht wird entsprechend in Kapitel 4.2.4.4. ergänzt.</p> <p><u>Naturparke:</u></p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Die Stellungnahmen zu den einzelnen Kapiteln sind in die jeweiligen Kapitel von Teil B des fortgeschriebenen LEP eingegliedert.</p> <p>5 Stellungnahme zum Umweltbericht – Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des LEP Schleswig-Holstein</p> <p>In der Bewertung der Umweltauswirkungen im Kapitel „Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des LEP Schleswig-Holstein“ werden acht positive Umweltauswirkungen der Fortschreibung des LEP und sechs negative benannt. Hier kann die Zahl der Nennungen aber nicht als Maß für die Bedeutung der Auswirkungen bei der Beurteilung des Gesamtplans gelten, sondern es muss deutlich gewichtet werden, welche der genannten Auswirkungen die Natur und Umwelt, zum Beispiel gemessen an der Arten- und Biotopvielfalt, besonders fördern oder schädigen. Da ist</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text im Umweltbericht, Kapitel 3.7.2 wird ergänzt.</p> <p>Zudem wird Kapitel 3.7.3 ergänzt, das sich mit den Biosphärenreservaten befasst.</p> <p><u>UZVR:</u></p> <p>Die Stellungnahme zum Bau neuer Verkehrswege wird zur Kenntnis genommen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der LEP keine völlig neuen Straßenplanungen festlegt, sondern lediglich die landesbedeutsamen Aus- und Neubauprojekte, die bereits im BVWP 2030 betrachtet wurden, übernimmt. Das Thema Wiedervernetzung sollte eng mit dem Aus- und Neubau der Straßen gesehen werden. Im Zuge der Zulassungsverfahren für die geplanten Aus- und Neubauprojekte ist konkret über die Notwendigkeit von Tierquerungshilfen zu entscheiden.</p> <p><u>Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Plans</u></p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>festzustellen, dass die negativen Auswirkungen den Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten deutlich schmälern und zu einer weiteren Verinselung und Zerschneidung der Lebensräume führen werden. Viele als positiv benannte Aspekte führen nicht zu einer Verbesserung der Arten- und Biotopvielfalt oder haben nur geringe Einflüsse.</p> <p>Es müssen daher verbindliche und messbare Ziele für die Ausweitung von Biotopschutz und Biotopverbund im Entwurf zur Fortschreibung des LEP formuliert und festgesetzt werden. Diese Ziele müssen geeignet sein, bis 2050 die biologische Vielfalt wiederherzustellen und einen Lebensraum zu schaffen, in der die biologische Vielfalt unter Aufrechterhaltung der Ökosystemleistungen, Bewahrung eines gesunden Planeten und Bereitstellung der für alle Menschen wesentlichen Vorteile vernünftig – also tatsächlich nachhaltig – genutzt wird.</p>	<p>Auch bei dieser Frage ist zu berücksichtigen, dass die Festlegungen des Entwurfs der Fortschreibung des LEP überwiegend einen hohen Abstraktionsgrad haben, der sich entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG auch in der Umweltprüfung widerspiegelt. Auf Grund des Planungsmaßstabs von 1:300.000 und des hohen Abstraktionsgrads der Planungsaussagen können die resultierenden Umweltauswirkungen nur in allgemeiner Form beschrieben und bewertet werden. Dies ist im Umweltbericht in verbal-argumentativer Form erfolgt. In welchem Ausmaß und wo genau bestimmte Umweltauswirkungen eintreten, ist erst auf den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanung oder Zulassungsverfahren) erkennbar und dem entsprechend auch erst auf diesen nachfolgenden Planungsebenen in den entsprechenden Umweltprüfungen näher zu untersuchen. Daher können auch keine lokalen Auswirkungen durch Bautätigkeiten raumkonkret benannt werden, für die der LEP lediglich</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>In dem Kapitel steht weiterhin klar geschrieben, dass der fortgeschriebene LEP Baumaßnahmen ermöglicht, die im LEP 2010 nicht möglich waren. Hierin ist eine der massivsten Verschlechterungen des neuen LEP zu sehen. Hier bedarf es einer sofortigen konsequenten Korrektur und der Rückkehr zur restriktiveren Haltung wie im LEP 2010.</p> <p>Der Umweltbericht bewertet außerdem den im fortgeschriebenen LEP benannten quantitativen Höchstwert für die Flächenneuanspruchnahme als einen Positivaspekt der Fortschreibung, ignoriert aber gleichzeitig, dass für diesen Aspekt ein unverbindlicher Grundsatz zugrunde gelegt wurde. Es wurden keinerlei verbindliche Vorgaben und Ziele festgesetzt, um die schon lange beschlossene, unter 30 Hektar pro Tag angesetzte Flächenneuanspruchnahme deutschlandweit, bzw. 1,3 Hektar täglich für Schleswig-Holstein, bis 2030</p>	<p>einen groben Rahmen setzt. Dies gilt auch für Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz und auf den Biotopverbund. Solche Auswirkungen können wirksam im Rahmen der Konkretisierung der Planung minimiert werden. Der LEP mit seinen Zielen und Grundsätzen verursacht die vom BUND beschriebenen negativen Folgen für den Arten- und Biotopschutz und den Biotopverbund nicht. Vielmehr soll der Arten- und Biotopschutz durch den LEP vor allem gestärkt werden, etwa dadurch, dass in Absatz 1 des Kapitels 6.2, der landesweite Biotopverbund auf mindestens 15 Prozent der Landesfläche ausgedehnt, weiterentwickelt und durch geeignete Maßnahmen umgesetzt werden soll (s.o.).</p> <p>Zudem ist darauf hinzuweisen, dass natürlich die Zahl der Nennung von Gesichtspunkten zu den Umweltauswirkungen nicht saldiert werden kann, um eine valide inhaltliche Gesamtaussage zu treffen. Eine solche saldierende Aussage findet sich daher auch nicht im Umweltbericht.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>zu erreichen. Von dem angestrebten Netto-Null Flächenverbrauchsziel von Bundesregierung sowie Europäischer Kommission bis 2050 ist nicht einmal die Rede.</p> <p>Es ist daher zwingend notwendig, dass verbindliche Ziele und Maßnahmen für eine Reduzierung des Flächenverbrauchs auf unter 1,3 Hektar pro Tag bis 2030 sowie auf einen Flächenverbrauch von Netto-Null bis 2050 in der Fortschreibung des LEP festgelegt werden. Zudem muss ein wirkungsvolles, verbindliches und messbares Konzept zur Entsiegelung und Rückführung von Flächen in die Natur festgeschrieben werden.</p>	<p>Bei der Nichtdurchführung des Plans würden letztlich mehrere neue Aspekte, die zu positiven Umweltauswirkungen beitragen, nicht zur Geltung kommen und damit eine Verschlechterung gegenüber dem Planentwurf darstellen.</p>
<p>Institution: BUND Landesverband Schleswig- Holstein e. V. Stn.-ID: M1734</p>	<p>Umweltbericht 2.2 Ordnungsräume Der BUND Schleswig-Holstein kritisiert in aller Schärfe die kontinuierliche Verharmlosung der Umwelteinflüsse im Umweltbericht.</p>	<p>Allgemein: Grundsätzlich ist der LEP der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Weitere Bau- und Gewerbegebiete haben massive Umwelteinflüsse, dies muss ein darauf angelegter Bericht in aller Konsequenz darstellen. Politiker, Verwaltungen und Kommunen müssen angehalten werden Alternativen zu klimaverändernden und/oder ressourcenverbrauchenden Maßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Umweltbericht</p> <p>2.3 Ländliche Räume</p> <p>Der Umweltbericht und der LEP gehen zu diesem Thema nicht weit genug.</p> <p>Der BUND Schleswig-Holstein fordert eine genaue Analyse der ländlichen Bereiche und deren Schwachstellen, Stärken und Bedürfnisse. Erst daraus können dann sinnvolle Maßnahmen abgeleitet werden.</p> <p>Digitalisierung und deren Vorteile können einige Nachteile (Information, Arbeit etc.) sicher</p>	<p>Dies dient insbesondere dazu, auf den einzelnen Ebenen einen angemessenen Konkretisierungsgrad zu erreichen, so dass jede Ebene regelbar bleibt und dennoch jeder relevante Aspekt ausreichend behandelt wird.</p> <p>Die Regelungsmöglichkeiten des LEP finden zudem ihre Grenze bei der kommunalen Selbstverwaltung.</p> <p>Hinsichtlich der Methodik der Strategischen Umweltprüfung wird darauf hingewiesen, dass sich die aktuelle Umweltprüfung auf die Festlegungen des fortgeschriebenen LEP, die gegenüber dem LEP 2010 geändert oder neu eingefügt wurden konzentriert. Für die Gesamtbewertung kommt es also maßgeblich auf die Unterschiede an, die sich aus veränderten Festlegungen der Fortschreibung des LEP im Vergleich zum LEP 2010 ergeben (siehe hierzu Kapitel 1.2 des Umweltberichtes).</p> <p>Der Stellungnahme wird daher in diesen Punkten nicht gefolgt.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>ausgleichen. Ländliche Bereiche haben auch ihre Vorteile. Einiges ließe sich besser organisieren.</p> <p>Viele Vorteile in den Städten werden durch die Allgemeinheit finanziert, während der ländliche Bereich keine entsprechende Subventionierung erhält, so dass vernünftige regelmäßige Busverbindungen aus Kostengründen wegfallen und z.B. Arbeit auf dem Land und der mobile Landarzt nicht wertgeschätzt werden. Zudem fehlen politische Initiativen, die ländlichen Bereiche attraktiver zu machen.</p> <p>Der Landflucht ist im LEP entgegen zu wirken, da die Städte die Menschen nicht mehr aufnehmen können, so dass dann Siedlungsdruck an den Stadträndern entsteht.</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Die Bewertung zu Kap. 4.2.4.2 Entwicklungs- und Entlastungsorte ist nicht schlüssig, denn sie beruht auf der Annahme, dass die zusätzlichen</p>	<p>Im Einzelnen:</p> <p>Zu 2.2 Ordnungsräume</p> <p>Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass Bau- und Gewerbegebiete Umwelteinflüsse haben und Politiker, Verwaltungen und Kommunen darauf hinwirken müssen, die Belange Klimaschutz und Ressourcenverbrauch zu berücksichtigen.</p> <p>Dies kann aber nicht dazu führen, dass mit dem LEP jede Art von räumlicher Entwicklung unterbunden wird. Zudem kann der LEP und sein Umweltbericht auch nicht auf die durch die Realisierung von Siedlungs- und Gewerbegebieten zu erwartenden, lokal wirkenden Umweltauswirkungen im Detail eingehen. Die Ausweisung von Ordnungsräumen wirkt in zwei Richtungen. Zum einen werden räumliche Entwicklungsaktivitäten in den Ordnungsräumen gebündelt und zum anderen werden die Räume außerhalb der Ordnungsräume von großflächigen</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Siedlungsflächen in den Entlastungsorten zu geringerem Wachstum von Siedlungsflächen in den Verdichtungsräumen führen. Viel wahrscheinlicher ist aber, dass es sowohl in den Verdichtungsräumen als auch in den ländlichen Räumen zu vermehrter Siedlungstätigkeit kommen wird, da es bislang keine Anzeichen dafür gibt, dass Gemeinden auf Entwicklungsmöglichkeiten verzichten.</p> <p>Umweltbericht</p> <p>3.5 Baugebietsgrenzen</p> <p>Der BUND bemängelt die vollkommen unzureichende Bewertung und unqualifizierte Alternativenprüfung der Siedlungsentwicklung im Umweltbericht (Anhang D). Es fehlt eine vertiefende Bewertung sowie gründliche Alternativenprüfung sowie quantifizierbare Ergebnisse. Wegen der hohen umwelt- und klimapolitischen Bedeutung der veränderten Bedingungen durch die geänderte Stichtagsregelung ist in diesem Fall von einem</p>	<p>räumlichen Entwicklungsvorhaben entlastet. Dies ist im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Der LEP kann nur einen landesplanerischen Rahmen für die konkreten baulichen Aktivitäten in den Ordnungsräumen schaffen. Die Grundsätze und Ziele in Kap. 2.2 stellen auf eine auch aus Umweltsicht geordnete und strukturierte Entwicklung in den Ordnungsräumen ab.</p> <p>Negative Umweltauswirkungen müssen durch eine sachgerechte Detailplanung auf der kommunalen Ebene (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) näher untersucht und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vermieden bzw. kompensiert werden. Auch darauf weist der Umweltbericht hin.</p> <p>Zu 2.3 Ländliche Räume</p> <p>Der umweltpolitischen Forderung des BUND, der Landflucht entgegenzuwirken, kann aus Umweltsicht gefolgt werden. Daher hat der LEP das Ziel, die ländlichen Räume, die fast 80 Prozent der</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>grundsätzlichen Mangel in einem sensiblen Bereich der Umweltauswirkungen Klima und Boden zu sprechen und das Verfahren normativ angreifbar. Im Kommentar zu Kap. 3.6.1 werden die negativen Effekte der Fortschreibung des LEP deutlich genannt: Es wird mehr Wohnungsbau betrieben und in die ländlichen Räume getragen. Der Verweis auf die Detailplanung auf kommunaler Ebene, die dann negative Effekte minimieren soll, ist der Ebene des LEP nicht angemessen. Hier sollte der LEP den Gemeinden klare Grenzwerte setzen und auch keine Überschreitungen zulassen, anstatt die Hoffnung auf naturschonenden Umgang auf kommunaler Ebene zu setzen. Sollte sich an dieser Stelle keine substantielle qualitative Verbesserung ergeben, behält sich der BUND eine grundsätzliche juristische Prüfung der Rechtmäßigkeit des Umweltberichts vor.</p> <p>Umweltbericht</p>	<p>Gesamtfläche des Landes umfassen, als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume zu stärken.</p> <p>Die Änderungen des aktuellen LEP-Entwurfs ggüb. dem LEP 2010 zielen genau in diese Richtung. Digitalisierung und gute Erreichbarkeit etwa sind wesentliche raumordnerische Funktionen, die gestärkt werden sollen. Insgesamt sind die Festlegungen im LEP zur Entwicklung des ländlichen Raumes allerdings sehr allgemein. Da die Frage, wie sich die Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Raum zukünftig darstellt, nicht alleine von raumordnerischen Zielen und Grundsätzen abhängt, ist eine konkrete Prognose von diesbezüglichen Umweltauswirkungen nicht möglich. Mögliche Umweltauswirkungen resultieren zudem auf lokaler Ebene, z.B. durch die Verbesserung der Erreichbarkeit durch den Ausbau des ÖPNV oder des Straßennetzes. Welche Maßnahmen im Einzelnen erfolgen, ist im LEP in Kap. 2.3 nicht festgelegt. Daher können entsprechende lokale Umweltauswirkungen im</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>3.7 Gewerbe und industrie</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Der BUND bemängelt die fehlende Bewertung dieses Kapitels</p> <p>Zu G4 Wenn schon neue überregionale Gewerbegebiete geplant werden, dann fordert der BUND diese nur in Verbindung mit (Güter)-Bahnanbindung bzw. Wasserstraßenanbindung zu genehmigen.</p> <p>Handlungsmaxime muss es sein mehr Güter auf die Bahn bzw. das Wasser zu bekommen und den straßengebundenen Güterverkehr zu minimieren. Neue Gewerbegebiete nur mit Bahnanschluss!</p> <p>3.9 Städtebauliche Entwicklung</p> <p>Das Ziel den Flächenverbrauch begrenzen zu wollen, wird ausdrücklich gelobt. Aus Sicht des BUND Schleswig-Holstein enthält der LEP jedoch keine Konzepte, dieses Ziel auch zu erreichen.</p>	<p>Umweltbericht zum LEP nicht erschöpfend und raumkonkret behandelt werden, sondern sind Gegenstand von Umweltprüfungen und umweltfachlichen Untersuchungen auf der Genehmigungsebene.</p> <p>Zu Kap. 4.2.4.2 Entwicklungs- und Entlastungsorte</p> <p>Der zu den Entwicklungs- und Entlastungsorten formulierte Grundsatz entspricht der vom BUND geforderten Stärkung auch des ländlichen Raumes, damit der Siedlungsdruck in Städten und Verdichtungsräumen (Ordnungsräumen) nicht übermäßig wird. Damit verbunden ist grundsätzlich die Erwartung von positiven Umwelteffekten sowohl auf die Lebensqualität der Menschen und gesunde Wohnverhältnisse als auch auf die Biodiversität und den Freiraumschutz in den verdichteten Räumen. Negative Wirkungen infolge der verstärkten Siedlungsentwicklung in den Entwicklungs- und Entlastungsorten, z.B. im Hinblick auf die</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Andere Ziele, die eher der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes dienen, wie Aussagen zum Logistikstandort des Nordens, der Wirtschaftsförderung, dem Wunsch nach mehr Tourismus, die Ideen zur Metropolregion Hamburg etc. stehen dem Ziel grundsätzlich entgegen.</p> <p>Der Umweltbericht hält eine weitere Reduzierung des Flächenverbrauchs nicht für realistisch. Die Landesregierung rechnet bis 2020 mit einem Bevölkerungswachstum von 2,6 Pro-zent, wobei allerdings bis 2040 mit einer Abnahme der Bevölkerung gerechnet wird, so dass dann nur noch ca. 1,4 Prozent mehr Menschen in Schleswig-Holstein wohnen, als heute. Dies macht deutlich, dass der Flächenverbrauch auch aus einer langfristigen Betrachtung des Bevölkerungswachstums nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Umweltbericht</p> <p>3.10 Einzelhandel</p>	<p>Verschlechterung der Luftqualität oder den Verlust von Freiräumen mit Bedeutung für die Biodiversität, können durch eine entsprechende Detailplanung auf der kommunalen Ebene (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) weitgehend vermieden werden. Konkreter lassen sich die Umweltauswirkungen bezogen auf das allgemein formulierte Ziel nicht fassen. Zu der Frage, wo genau Entwicklungs- und Entlastungsorte entstehen sollen, trifft der LEP keine Aussagen. Eine entsprechend konkretisierte Betrachtung muss in der Umweltprüfung zur Regionalplanung erfolgen.</p> <p>Zu 3.5 Baugebietsgrenzen</p> <p>Der LEP liegt hier nur den Rahmen fest. Die räumliche Konkretisierung erfolgt in den Regionalplänen. Im LEP ist ausschließlich festgelegt, dass die Regionalplanung die Zersiedlung und unbegrenzte Erweiterung der Siedlungsflächen in den Freiraum hinein durch die Festlegung von Baugebietsgrenzen steuern soll. Mit</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Die Aufweichung der strengen Bindung von großflächigem Einzelhandel an die zentralen Orte führt aus Sicht des BUND im Gegensatz zu der Bewertung auf S. 65/66 zu einem weiteren Flächenverbrauch und ist eine Folge der in Kap. 3.6.1 getroffenen Entscheidung zum Wohnungsbau sowohl im Verdichtungsraum als auch im ländlichen Raum. Auch hier fällt auf, dass die Landesplanung die Verantwortung für Art und Umfang der Umweltauswirkungen der kommunalen Ebene zuschiebt.</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Zu 4.3.1 Straßenverkehr</p> <p>Die Aussagen zum Straßenverkehr beziehen sich für das Kap. 4.3.1 auf die bereits im LEP 2010 genannten Planungen und weichen einer Bewertung der Auswirkungen aus oder setzen darauf, dass die durchlaufenden Prüfprozesse zu einer</p>	<p>diesem allgemeinen Ziel sind zunächst im Wesentlichen positive Umweltauswirkungen verbunden, denn die Inanspruchnahme von ökologisch und städtebaulich wertvollen Freiraumflächen wird begrenzt. Eine wesentliche Änderung dieser Festlegungen im aktuellen LEP-Entwurf ggüb. dem LEP 2010 ist nicht erfolgt. Insofern gibt es hierzu auch keine vertiefte Betrachtung im Umweltbericht.</p> <p>Bezüglich der Festlegungen zur Wohnungsbauentwicklung und städtebaulichen Entwicklung ist insgesamt davon auszugehen, dass die Festlegungen zu positiven Steuerungseffekten für die Umwelt beitragen. Die Hervorhebung der Innenentwicklung sowie der Nutzung bestehender Wohnungspotenziale führt tendenziell zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme im Außenbereich und damit zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen mit bedeutsamen Umweltfunktionen, etwa für die Erholung, den Biotop- und Artenschutz, den Boden, Oberflächengewässer</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>angemessenen Bewertung gekommen sind. Das ist aus Sicht des BUND nicht schlüssig.</p> <p>Zum Umweltbericht Mobilität allgemein</p> <p>4.2.5.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr und Radverkehr (LEP, Kapitel 4.3.5), S. 75</p> <p>Der BUND begrüßt die grundsätzliche Einstellung zum ÖPNV und dem Radverkehr, regt aber zusätzlich an, dieses Thema vernünftig zu planen. Es sollten keine neuen Flächen versiegelt werden, sondern vorhandene Straßen umgewidmet werden.</p> <p>4.7 Tourismus und Erholung</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Der BUND Schleswig-Holstein sieht im Tourismus in Schleswig-Holstein eine wichtige Aufgabe Menschen an die Natur heranzuführen und damit für den Schutz der Umwelt zu sensibilisieren. Allerdings kann der Tourismus aus rein wirtschaftlichen Gründen dazu führen, dass Flächen versiegelt</p>	<p>und das Grundwasser sowie die Landschaft oder das Klima. Negative Wirkungen infolge einer verstärkten Innenentwicklung, z.B. im Hinblick auf die Verschlechterung der Luftqualität oder den Verlust von Freiräumen mit Bedeutung für das innerörtliche Klima und die siedlungsnahen Erholung, können nur durch eine entsprechende Detailplanung auf der kommunalen Ebene (Bebauungsplanung, Baugenehmigung) minimiert werden. Der Grundsatz in Absatz 1 weist dazu bereits darauf hin, dass den Belangen des Klimaschutzes bei der Innenentwicklung angemessen Rechnung zu tragen ist. Konkretere Aussagen zu den Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht für den LEP nicht möglich.</p> <p>Den Steuerungsschwerpunkt im Hinblick auf die Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden bildet das Ziel zum <u>wohnbaulichen Entwicklungsrahmen</u>. Hier werden konkrete Prozentsätze als Obergrenze für die Erweiterung des Wohnungsbestandes für Ordnungsräume und für ländliche Räume außerhalb</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>werden, mehr Straßen, Hotels etc. gebaut werden, ohne dass der Naturschutz ausreichend Beachtung findet.</p> <p>Insofern fordert der BUND Schleswig-Holstein ein Konzept für einen nachhaltigen Tourismus ohne Zersiedelung und unnötigen Flächenfraß, bei dem schon die Anreise mit Bus und/ oder Bahn erfolgt.</p> <p>Anstelle der vorsichtigen Formulierung auf S. 90, dass es nicht ausgeschlossen werden könne, dass es durch Festlegung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zu negativen Umweltauswirkungen kommen könne, muss hier klar erkannt werden, dass es durch den Tourismus an beiden Küsten und im Binnenland zu erheblichen Verschlechterungen seit dem LEP 2010 gekommen ist und sich dies weiter fortsetzen wird, wenn die Landes-planung nicht einschreitet.</p>	<p>der Schwerpunkte für den Wohnungsbau (Zentrale Orte und Stadtrandkerne sowie Ortslagen auf den Siedlungsachsen und Gemeinden/Ortslagen mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion) festgelegt.</p> <p>Ob der Entwicklungsrahmen den langfristigen Wohnungsbedarf deckt, ist kein Prüfgegenstand der Umweltprüfung und insofern im Umweltbericht auch nicht geprüft worden. Dies gilt auch für die Frage, ob es aus der Sicht des Bedarfs gerechtfertigt ist, den Entwicklungsrahmen ggüb. den Festlegungen im LEP 2010 zu erhöhen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des allgemeinen wohnbaulichen Entwicklungsrahmens des LEP-Entwurfes können die Umweltauswirkungen hier auch nur abstrakt beschrieben werden. Dies ist im Umweltbericht geschehen. Grundsätzlich ergeben sich durch eine Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen negative Umweltauswirkungen auf lokaler Ebene. Zudem wird</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Umweltbericht – 3 Derzeitiger Umweltzustand in Schleswig-Holstein, 3.5 Wasser</p> <p>Im Kapitel 3.5. Wasser werden Oberflächengewässer und Grundwasser in den zwei Unterkapiteln 3.5.1 und 3.5.2 behandelt, obwohl im Teil B, Kapitel 6, ein Unterkapitel „Oberflächengewässerschutz“ (analog zu 6.4 Grundwasserschutz) völlig „vergessen“ wurde. Es werden die Teilbereiche der aquatischen Umwelt sowie Gefährdungspfade und Rechtsverordnungen (auch EG-WRRL) kurz benannt. Es fehlt jedoch völlig eine Beschreibung und/oder Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes, die man aufgrund der Kapitelüberschrift erwarten würde! So wird der „nicht gute“ Zustand (gemäß WRRL) der meisten Fließgewässer und Küstengewässer nur angedeutet und die überhöhte Nitratbelastung im Grundwasser auf 50 % der Landesfläche mit keinem Wort erwähnt. Die Nähr- und Schadstoffeinträge aus der</p>	<p>die Flächeninanspruchnahme insgesamt im Land erhöht. Dies ist im Umweltbericht angesprochen.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der LEP an oberster Stelle eines hierarchischen Planungssystems steht und sachlich sowie räumlich durch die Regionalplanung, die Flächennutzungsplanung und die Bebauungsplanung konkretisiert wird. Auf all diesen Ebenen finden Umweltprüfungen statt, die sich maßstabsangemessen mit den jeweiligen Umweltauswirkungen auseinandersetzen müssen. Auf der Ebene des LEP kann nur abstrakt-generell die Wirkung für das Land insgesamt abgeleitet werden. Dies ist im Umweltbericht geschehen. Mögliche negative Umweltauswirkungen werden benannt. Eine Quantifizierung der zu erwartenden Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungstätigkeit infolge des neuen wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ist nur bedingt möglich.</p> <p>Zu 3.7 Gewerbe und Industrie</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Landwirtschaft werden nur im Zusammenhang mit den Oberflächengewässern kurz erwähnt (S. 33), nicht aber als Hauptverursacher der massiven Grundwasserbelastung.</p> <p>Abb. 3-9 (S. 35) stellt die festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete in Schleswig-Holstein dar, gemäß Teil B, Kap. 6.4.1 (1 Z). Der insgesamt geringe Flächenanteil sowie eine Häufung im Kreis Pinneberg fallen auf. Man vermisst eine textliche Erläuterung zur besonderen Situation in diesem Landkreis.</p> <p>Es fehlt eine entsprechende Abbildung der „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ gemäß Teil B, Kap.6.4.2 (1 Z), also aller Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen („Wasserschongebiete“, noch ohne Schutzstatus) einschließlich geplanter TWSG. Sinnvoll ist sicherlich eine zusammenfassende Darstellung</p>	<p>Das Kapitel ist im Umweltbericht nicht näher thematisiert und bewertet worden, da der LEP-Entwurf ggüb. dem LEP 2010 keine über redaktionelle Aspekte hinausgehenden Änderungen enthält. Aussagen zu den Umweltauswirkungen dieses Themas enthält der Umweltbericht zum LEP 2010 (S. 65ff und S. 146f). Darauf wird im aktuellen Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>Die Forderung, neue Gewerbegebiete grundsätzlich nur mit Schienenanbindung oder Wasserstraßenanbindung zuzulassen, ist einerseits aus Umweltsicht nachvollziehbar, andererseits wäre eine solche Festlegung als verbindliches Ziel aus raumordnerischer Sicht unverhältnismäßig. Zudem sind Bahnanschlüsse bzw. eine Wasserstraßenanbindung nicht für alle Gewerbeflächen einfach realisierbar.</p> <p>Zu 3.9 Städtebauliche Entwicklung</p> <p>Die Aussage, der LEP enthalte keine Ansätze, wie die Flächeninanspruchnahme auf den als Grundsatz formulierten Zielwert von 1,3 ha /Tag in SH tatsächlich</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>sowohl der Vorranggebiete als auch der Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz in einer Karte.</p>	<p>gesenkt werden könne, trifft nicht zu, denn der LEP enthält zahlreiche Vorgaben für planerische Ansatzpunkte, die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren. Zu nennen sind insbesondere die zahlreichen Vorgaben zur Innenentwicklung oder das Thema Flächenmanagement. Zugleich ist auf die Planungshierarchie hinzuweisen. Die allgemeinen Grundsätze und Ziele des LEP müssen durch eine Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung sowie auf kommunaler Ebene ergänzt werden, damit die Flächeninanspruchnahme wirksam eingeschränkt werden kann.</p> <p>Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass ein Flächensparziel die Umweltprobleme nicht erschöpfend bewältigen kann. Es geht in der räumlichen Entwicklung nicht nur darum, Flächeninanspruchnahme insgesamt zu reduzieren, sondern die aus wirtschaftlicher Sicht und aus Gründen der Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung notwendige Flächeninanspruchnahme räumlich zu steuern und auf</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>solche Flächen zu lenken, die umweltfachlich am geeignetsten sind.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ergänzung im Teil A I. zum nachhaltigen Flächenmanagement verwiesen. Hierzu hat die Landesregierung im April 2020 ein Maßnahmenpaket verabschiedet. Das Land will durch Förderungen konkrete Anreize setzen, damit kommunale Entwicklungen möglichst ohne eine Flächenneuanspruchnahme verwirklicht werden.</p> <p>Zu 3.10 Einzelhandel</p> <p>Gemäß Kap. 3.10, Ziel 3, Absatz 3 ist die Ausnahmeregelung, die Einkaufszentren auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zulässt, mit bestimmten Bedingungen verbunden, die dazu beitragen sollen, dass derartige Einkaufszentren ausschließlich bedarfsgerecht und im Ausnahmefall realisiert werden. Zudem erscheint es nicht zwingend,</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>dass bei einer dezentralen Realisierung von Einkaufszentren der Gesamtflächenverbrauch steigt.</p> <p>Zu 4.3.1 Straßenverkehr</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der LEP keine Verkehrsstrassen in ihrer räumlichen Lage konkret festlegt. Der LEP bezeichnet lediglich einzelne Straßenneu- und –ausbauprojekte, die im Planungszeitraum vordringlich verfolgt werden sollen. Die Planung und umweltseitige Prüfung des Trassenverlaufes ist Gegenstand anderer Planungsverfahren, insbesondere Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren. Zudem wurden die Umweltauswirkungen der im BWVP2030 enthaltenen Straßenplanungen bereits zur SUP für den BVWP näher geprüft. Daher ist es nicht angemessen, auf der Ebene der Umweltprüfung zum LEP konkretere Auswirkungsprognosen zu den in den LEP aufgenommenen Straßenverbindungen durchzuführen.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Zu 4.2.5.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr und Radverkehr (LEP, Kapitel 4.3.5), S. 75</p> <p>Im Kapitel 4 des Umweltberichtes werden die Ziele und Grundsätze, die im LEP festgelegt sind, auf ihre Umweltverträglichkeit hin untersucht. Neue Aspekte sind nicht Regelungsinhalt des Umweltberichts.</p> <p>Der Vorschlag, keine neuen Flächen zu versiegeln, sondern vorhandene Straßen umzuwidmen, ist ein aus Umweltsicht sinnvolles Anliegen. Es erscheint jedoch unrealistisch, für Radschnellwegverbindungen in jedem Fall bestehende Straßen nutzen zu können. Im neuen Kapitel 4.3.6 Rad- und Fußverkehr wird im Absatz 3 jedoch der Aspekt aufgegriffen, dass neben dem Neubau von Radwegen auch Radrouten mit ÖPNV-Anbindung auf geeigneten bestehenden Verkehrswegen eingerichtet werden sollen.</p> <p>Zu 4.7 Tourismus und Erholung</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Der LEP formuliert in Absatz 2 den Grundsatz, dass eine gute Erreichbarkeit von touristischen Angeboten sowie tourismusgeprägten Orten auch mit dem ÖPNV anzustreben ist. Insofern ist das vom BUND angesprochene Thema der Anreise zu den Tourismusorten bereits verankert. Eine Tourismusstrategie liegt für das Land vor. Auch in dieser Strategie werden ein naturverträglicher Tourismus sowie die Förderung der ÖPNV-Erreichbarkeit thematisiert.</p> <p>Die negativen Entwicklungen infolge von übermäßigem Tourismus sind nicht die Folge von LEP-Festlegungen. Die Änderungen des aktuellen LEP ggüb. dem LEP 2010 zielen nicht auf eine weitere ungezügelte Ausweitung der Tourismusinfrastruktur ab, sondern enthalten Grundsätze, wie der Tourismus umwelt- und sozialverträglich weiterentwickelt werden soll. Daran knüpft die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht an. Zu</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Ziel in Absatz 1 des Kapitels 3.5 des LEP, das die Pflicht zur Festlegung von Baugebietsgrenzen für die Regionalplanung in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vorsieht. Auch dieses Ziel dient explizit dazu, dass sich eine durch touristische Nachfrage angetriebene Bautätigkeit in umweltverträglichen Grenzen bewegt.</p> <p>Zu Umweltbericht – 3 Derzeitiger Umweltzustand in Schleswig-Holstein, 3.5 Wasser</p> <p>Auf die Problematik der Belastung des Grundwassers durch Schad- und Nährstoffe wird im raumordnerischen Grundsatz in Kapitel 6.2, Absatz 4 sowie in der Begründung dazu eingegangen.</p> <p>Das Thema Oberflächengewässer wird in Kapitel 6.2, Absatz 4 ausführlich behandelt. Eine spezifische Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist hier nicht nötig, da die Oberflächengewässer gemäß § 30, Absatz 2, Nr. 1 zu den gesetzlich geschützten</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Biotopen gehören und damit gemäß Kapitel 6.2.1 zu den Vorranggebieten für den Naturschutz.</p> <p>Die Beschreibung des Umweltzustandes im Umweltbericht beschränkt sich grundsätzlich auf ausgewählte Aspekte, für die auch landesweite Daten vorliegen. Wie dargestellt, ist die Erhaltung bzw. Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes von Grund- und Oberflächenwasserkörpern weniger ein raumordnerisches, als vielmehr ein wasserhaushaltliches Thema, zu dem eigens Maßnahmenplanungen erstellt werden, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen (Maßnahmenpläne gemäß § 82 WHG).</p> <p>Dennoch soll dem Hinweis Rechnung getragen werden. Bei der Überarbeitung werden im Umweltbericht in Kapitel 3.5 Aussagen zum Gewässerzustand (Grund- und Oberflächengewässer) aus landesweiter Perspektive ergänzt.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
<p>Institution:</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – K 4</p> <p>Stn.-ID: M1109</p>	<p>3. LEP Teil D Umweltbericht</p> <p>In Bezug auf den Entwurf 2018 – Fortschreibung Landesentwicklungsplan – Umweltbericht verweise ich auf meine Stellungnahmen bzw. Einwendungen zu den Entwürfen der Landschaftsrahmenpläne für die Planungsräume I bis III vom 26. Februar 2019 (Bezug 4. bis 9.). Sie sind Bestandteil meiner hiesigen Einwendung.</p> <p><u>4. Privilegierung der Belange der Verteidigung auf See I im Küstenmeer</u></p> <p>Das Küstenmeer wird für Aktivitäten verschiedener Bundeswehrdienststellen zur Erprobung, Ausbildung, In-Übung-Haltung und Einsatzvorbereitung genutzt; um die verfassungsrechtliche Aufgabe der Landesverteidigung und Bündnisverpflichtung sowie die vom Bundestag mandatierten Auslandseinsätze erfolgreich wahrnehmen bzw. durchführen und bestehen zu können.</p>	<p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Bundesamtes zu Kapitel 2.1 Küstenmeer und das dazu erfolgte Votum verwiesen.</p> <p>Die Aktivitäten zur Minimierung der Umweltauswirkungen werden begrüßt.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Sowohl auf internationaler (weltweiter) Ebene im internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78), als auch auf europäischer Ebene in der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) wie auch auf Bundesebene im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden die Besonderheiten der Bundeswehr aufgrund ihres hoheitlichen Verteidigungsauftrags explizit genannt und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>So gilt (MARPOL 73/78) ausdrücklich nicht für Kriegsschiffe. Entsprechend gelten die Vorgaben der MSRL gemäß Art. 2 Abs. 2 MSRL ausdrücklich nicht für Tätigkeiten, die allein der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit dienen.</p> <p>Ebenso dürfen in den Maßnahmenprogrammen gemäß § 45h WHG keine Beschränkungen für Tätigkeiten enthalten sein, die allein der Verteidigung dienen. Auch in den vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und</p>	

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>ländliche Räume (heute Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung) 2016 bzw. 2017 zu verschiedenen Fauna-Flora-Habitat-Gebieten sowie Europäischen Vogelschutzgebieten im Küstenbereich bzw. bzw. auf Wasserflächen in Nord- und Ostsee erstellten Managementplänen wurde demgemäß der Hinweis aufgenommen, dass Belange der nationalen und militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr zu beachten sind.</p> <p>Die Inhalte des Landschaftsrahmenplans, welche gemäß Ihren Ausführungen Punkt 1.1 Aufgaben und rechtliche Stellung des Landschaftsrahmenplans, hier: Verbindlichkeit des Landschaftsrahmenplanes bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne des § 45h WHG heranzuziehen seien, sind demnach entsprechend kongruent zu verfassen und bezogen auf das Küstenmeer ebenfalls explizit mit dem Hinweis zu versehen, dass Belange der nationalen und militärischen Sicherheit sowie die</p>	

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr zu beachten sind.</p> <p><u>5. Aktivitäten der Bundeswehr im Küstenmeer und in Küstengebieten Schleswig-Holsteins</u></p> <p>Zur Vermeidung unzureichender bzw. fehlerhafter Darstellungen der Aktivitäten der verschiedenen Dienststellen der Bundeswehr im Küstenmeer und in Küstengebieten des Planungsraums II informiere ich Sie hierüber:</p> <p>Die im Küstenmeer Schleswig-Holsteins belegenen Übungsgebiete der Bundeswehr, in welchen Übungsvorhaben der seegehenden Einheiten des Marinekommandos wie z.B., verschiedenartige Schießübungen (u.a. Luftziel-, Seeziel-, Funktions- und Torpedoschießen) oder auch Übungen im Verbund, U-Boot- und Minenjagd bzw. –abwehrübungen durchgeführt werden , sind in den Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgewiesen.</p>	

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Die oben beschriebenen, aber auch darüber hinausgehende Aktivitäten der seegehenden Einheiten des Marinekommandos - wie z.B. Anlandungen oder amphibische Übungen - finden auch außerhalb ausgewiesener Übungsgebiete statt. Darüber hinaus sind im Küstenmeer und in Küstengebieten Schleswig-Holsteins verschiedene Sperr- und Warngebiete für die Durchführung bestimmter Vorhaben der nachgeordneten Dienststellen des Marinekommandos bzw. der Wehrtechnischen Dienststelle 71, sowie für Übungsvorhaben diverser den Truppenübungsplatz der Truppenübungsplatzkommandantur Putlos nutzender, militärischer Einheiten eingerichtet, welche aus Sicherheitsgründen für Dritte zeitweise bzw. dauerhaft gesperrt sind.</p> <p>Im Planungsraum II befinden sich folgende Warn- bzw. Sperrgebiete:</p> <p>Bezeichnung Sperr- bzw. Warngebiet</p>	

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> - Sperrgebiet Schönhagen in Teilen - Sperrgebiet Eckernförde Süd - Sperrgebiet Friedrichsort - Sperrgebiet Jägersberg - Sperrgebiet Kranzfelder Hafen - Sperrgebiet Surendorf - Sperrgebiet Tirpitzhafen - Warnggebiet Asehau - Warnggebiet Möltenort - Warnggebiet Todendorf in Teilen - Warnggebiet Putlos in Teilen <p>Im Planungsraum II befinden sich Hafenanlagen nachgeordneter Dienststellen des Marinekommandos in Eckernförde (s. Sperrgebiet Kranzfelder Hafen) und in Kiel (s. Sperrgebiet Tirpitzhafen) sowie der Wehrtechnischen</p>	

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Dienststelle 71 in Eckernförde (s. Sperrgebiet Kranzfelder Hafen) und in Kiel (Marinearsenal).</p> <p>Oberhalb des Küstenmeeres sind zudem Luftgefahrengelände zur zeitweiligen Sperrung des jeweiligen Luftraums- insbesondere für die Durchführung von Seeziel- und luftfahrzeugunterstützten Luftzielschießen der seegehenden Einheiten des Marinekommandos sowie für die Durchführung von Seeziel- und Luftzielschießen der den Truppenübungsplatz der Truppenübungsplatzkommandantur Putlos nutzenden militärischen Einheiteneingerichtet.</p> <p><u>6. Maßnahmen der Bundeswehr zur Minimierung der Umweltauswirkungen ihrer Aktivitäten auf See/im Küstenmeer</u></p> <p>Wie aufgezeigt ergeben sich also Auswirkungen für das Küstengebiet des Planungsraums II vornehmlich durch Schifffahrt, Munitionsverschuss, übungs- bzw. erprobungsbedingter Lärmeintrag,</p>	

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>und ggf. Fluglärm. Hierzu haben die verschiedenen Bundeswehrdienststellen bereits Maßnahmen zur Minimierung etwaiger Umweltauswirkungen getroffen: Sofern die Auftragserfüllung der Verteidigung und die nationale und militärische Sicherheit nicht beeinträchtigt werden, werden allgemeingültige Vorgaben, wie z. B. die Vorgaben aus MARPOL 73/78 - trotz ausdrücklicher Befreiung - von den seegehenden Einheiten des Marinekommandos selbstverpflichtend eingehalten. Zudem stehen bei der Forschung und Entwicklung von Kriegsschiffen u.a. leise Schiffsantriebe im Fokus.</p> <p>Das Marinekommando beteiligt sich überdies zudem an dem im Zuge der Umsetzung der MSRL national implementierten Schallregister (s. Punkt 2.1.2.3 Küstengewässer, hier: Unterwasserlärm und 4.1.8 Meeresschutz hier: Maßnahmen zum Umweltziel 6 (Schutz vor Beeinträchtigungen durch anthropogene Energieeinträge)). Die von ihren schwimmenden</p>	

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Einheiten ausgelösten impulshaften Schalleinträge werden auf freiwilliger Basis an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gemeldet. Sollte erhöhter impulshafter Lärmeintrag durch die seegehenden Einheiten des Marinekommandos bzw. durch die Wehrtechnische Dienststelle 71 , z.B. bei Sprengungen oder durch Sonareinsätze nicht vermieden werden können, werden Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Meeressäugern durchgeführt. Hierbei werden zudem sensible Zeiten, wie Kernzeiten der Fortpflanzung und der Jungenaufzucht von Meeressäugern so wie auch Laichzeiten wesentlicher vorkommender Fischarten, berücksichtigt.</p> <p>Das Marinekommando zieht bei der Planung entsprechend umfangreicher und weitläufiger Übungsvorhaben seiner seegehenden Einheiten neben bundeswehreigenen Sachverständigen bei Bedarf auch Fachexpertisen anderer Behörden und</p>	

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Institute hinzu. Sprengungen werden vornehmlich in einem hierfür vorgesehenen Sperrgebiet durchgeführt. Die Wehrtechnische Dienststelle 71 hat die Durchführung von Sprengungen im Rahmen von Projekten in dem hierfür vorgesehenen Sperrgebiet bereits auf das zwingend erforderliche Minimum beschränkt. Indes kann- ohne nachhaltig belastende Auswirkungen auf Bereiche der Verteidigungsfähigkeit des Marinekommandos mit seinen seegehenden Einheiten - nicht gänzlich auf diese Vorhaben der Wehrtechnischen Dienststelle 71 bzw. auf die eigene Durchführung von Sprengungen verzichtet werden.</p>	
<p>Institution: Gemeinde Bönningstedt Stn.-ID: M1322</p>	<p>Teil D, 4.2.3.2 Ordnungsräume, (LEP, Kapitel 2.2)</p> <p>Die Rolle der Ordnungsräume als Schwerpunkträume der wirtschaftlichen Entwicklung im Land und deren Profitieren von der Wirtschaftsstärke und der überregionalen Anziehungskraft der Oberzentren wird nicht</p>	<p>Im Kapitel 4 des Umweltberichtes werden die Ziele und Grundsätze, die im LEP festgelegt sind, auf ihre Umweltverträglichkeit hin untersucht. Neue Aspekte sind nicht Regelungsinhalt des Umweltberichts.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>bestritten. Allerdings ist es kein "einseitiges Profitieren", weil auch von den Ordnungsräumen wirtschaftliche Impulse ausgehen. Daher wird die Aufnahme folgender Formulierung gefordert: "Sie profitieren von der Wirtschaftsstärke und der überregionalen Anziehungskraft der Oberzentren, die sie mit ihrer eigenen Wirtschaftskraft ergänzen und zu deren Leistungsfähigkeit sie beitragen.“</p> <p>4.2.5.1.2 Schienenverkehr (LEP, Kapitel 4.3.2)</p> <p>Güterverkehre werden nicht ausdrücklich erwähnt.</p> <p>4.4 Umweltauswirkungen des Gesamtplans</p> <p>Die Gemeinde begrüßt den Ausschluss der Fracking-Technologie. Damit nimmt der LEP eine politische Forderung der Gemeinde aus dem Jahr 2015 auf.</p>	<p>Kapitel 4.3.2 des Entwurfs des LEP und auch Kapitel 4.2.5.1.2 des Umweltberichts schließt den Güterverkehr mit ein.</p> <p>Die Aussage zum Ausschluss der Fracking-Technologie wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Gemeinde Hasloh</p>	<p>Teil D, 4.2.3.2 Ordnungsräume (LEP, Kapitel 2.2)</p> <p>Die Rolle der Ordnungsräume als Schwerpunkträume der wirtschaftlichen Entwicklung</p>	<p>Im Kapitel 4 des Umweltberichtes werden die Ziele und Grundsätze, die im LEP festgelegt sind, auf ihre</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
<p>Stn.-ID: M1279</p>	<p>im Land und deren Profitieren von der Wirtschaftsstärke und der überregionalen Anziehungskraft der Oberzentren wird nicht bestritten. Allerdings ist es kein "einseitiges Profitieren", weil auch von den Ordnungsräumen wirtschaftliche Impulse ausgehen. Daher wird die Aufnahme folgender Formulierung gefordert: "Sie profitieren von der Wirtschaftsstärke und der überregionalen Anziehungskraft der Oberzentren, die sie mit ihrer eigenen Wirtschaftskraft ergänzen und zu deren Leistungsfähigkeit sie beitragen."</p> <p>Teil D, 4.2.5.1 .2 Schienenverkehr (LEP, Kapitel 4.3.2)</p> <p>Güterverkehre werden nicht ausdrücklich erwähnt.</p> <p>Teil D, 4.4 Umweltauswirkungen des Gesamtplans</p> <p>Die Gemeinde begrüßt den Ausschluss der Fracking-Technologie. Damit nimmt der LEP eine</p>	<p>Umweltverträglichkeit hin untersucht. Neue Aspekte sind nicht Regelungsinhalt des Umweltberichts.</p> <p>Kapitel 4.3.2 des Entwurfs des LEP und auch Kapitel 4.2.5.1.2 des Umweltberichts schließt den Güterverkehr mit ein.</p> <p>Die Aussage zum Ausschluss der Fracking-Technologie wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	politische Forderung der Gemeinde aus dem Jahr 2015 auf.	
<p>Institution:</p> <p>Kreis</p> <p>Ostholstein,</p> <p>Fachdienst 6.63</p> <p>- Bauordnung</p> <p>Stn.-ID: M1321</p>	<p>Umweltbericht</p> <p><u>3.7.1 Landschaftsschutzgebiete</u></p> <p><i>„Bedeutsam sind darüber hinaus vier einstweilig als LSG sichergestellte großflächige Gebiete im Kreis Nordfriesland mit einer Gesamtfläche von 38.620 Hektar, das als LSG einstweilig sichergestellte Gebiet ‚LSG Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung‘ im Nordosten des Kreises Plön (6.724 Hektar) sowie das großräumige, einstweilig sichergestellte LSG ‚Hohe Geest‘ einschließlich des LSG ‚Rüsdorfer Moor‘ im Kreis Dithmarschen (30.161 Hektar).“</i></p> <p>In diesem Zusammenhang sollte hier auch das einstweilig als LSG sichergestellte Gebiet „Bungsberg mit Vorland“ (ca. 7.650 Hektar), das direkt an das LSG „Bungsbergvorland mit</p>	<p><u>Zu 3.7.1</u></p> <p>Der Hinweis zum LSG „Bungsberg mit Vorland“ (ca. 7.650 Hektar), das direkt an das LSG „Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung“ im Kreis Plön angrenzt, wird aufgenommen. Im Zuge der Überprüfung des LEP nach der Beteiligung wird auch der Umweltbericht entsprechend aktualisiert. Zugleich entfällt dabei der Hinweis auf das zuerst genannte LSG, da dieses mittlerweile ausgewiesen ist (siehe Stellungnahme ID: 1189)</p> <p><u>zu 4.2.5.5.1</u></p> <p>Der Tourismus ist im Küstenland Schleswig-Holstein ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, so dass der LEP grundsätzlich darauf hinwirken soll, eine zukunftsorientierte Tourismusentwicklung zu unterstützen. Die Ergänzungen der raumordnerischen</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Högsdorfer Hügelland und Umgebung“ im Kreis Plön angrenzt, erwähnt werden.</p> <p><u>4.2.5.5.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP, Kapitel 4.7.1)</u></p> <p><u>Umweltauswirkungen</u></p> <p><i>„Zu beachten ist jedoch auch, dass die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung aufgrund ihrer bisherigen Nutzung (Anzahl der Übernachtungen/ touristisch genutzten Betten) ausgewählt wurden und die negativen Auswirkungen auch ohne die Festlegungen des LEP festzustellen sind.“</i></p> <p>Demnach sind die negativen Umweltauswirkungen der Nutzung bereits festgestellt worden.</p> <p>Diese werden mit Ausweisung großflächiger und flächendeckender Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (z.B. der komplette Küstenstreifen Fehmarns, Ostseeküste von Heiligenhafen bis</p>	<p>Grundsätze und Ziele des Entwurfs der Fortschreibung des LEP wirken dabei grundsätzlich auf einen Ausbau des Tourismus insbesondere im Binnenland und des Städtetourismus hin. Dabei können unbestreitbar auch negative Umweltauswirkungen auftreten. Diese sind im Umweltbericht auch genannt. Negative Auswirkungen können durch den Ausbau der kommunalen touristischen Infrastruktur und der steigenden Touristenzahlen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen (Verlust und/oder Zerschneidung von Lebensräumen), Landschaft (Zerschneidung, Beeinträchtigung durch Verschmutzung), Boden (Flächenversiegelung) und Luft/Klima (Erhöhung der Verkehrsemissionen) verursacht werden.</p> <p>Zugleich formuliert der LEP aber auch raumordnerische Grundsätze für einen nachhaltigen Tourismus und ein auf die Schonung der Umweltschutzgüter ausgerichtetes Wachstum. Zum Beispiel sollen mit dem Grundsatz in Absatz 3 in Kapitel 4.6 die Belange des Binnenhochwasser- und Küstenschutzes sowie der</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Lübeck), die teilweise sensible Lebensräume beinhalten, weiter verstärkt.</p> <p>Die Begründung der Ausweisung mit bestehender Belastung ist naturschutzfachlich nicht akzeptabel.</p> <p>Auf der Ebene des LEPs wäre die gezielte Ausweisung der Küstenbereiche, die nicht als touristischer Schwerpunktraum dienen, sinnvoll.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Schwerpunkte für Tourismus und Erholung von den Vorranggebieten, Vorbehaltsräumen und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft zu trennen, um dort Interessenskonflikte zu vermeiden.</p>	<p>Klimafolgenanpassung im Küstenbereich bei Planungen entsprechend berücksichtigt werden. Zudem wird mit den Zielen und Grundsätzen in Kapitel 3.5 („Baugebietsgrenzen“) und Kapitel 6.3.1 („Regionale Grünzüge“) darauf hingewirkt, dass es nicht zu einer bandartigen Ausweitung der Bautätigkeiten entlang der Küstenbereiche kommt und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Baugebietsgrenzen festgelegt werden, sofern keine regionalen Grünzüge dargestellt sind.</p> <p>Störungen durch Spaziergänger oder Radfahrer oder sonstige touristische Aktivitäten in den Naturräumen werden durch die Grundsätze und Ziele im Bereich Natur und Umwelt begrenzt. Zudem sind hier die Ge- und Verbote des Naturschutzrechts wirksam.</p>
<p>Institution:</p> <p>Kreis</p> <p>Pinneberg,</p> <p>Fachbereich</p>	<p>Teil D – Umweltbericht</p> <p>In den Betrachtungen der Alternativen zu den Festlegungen des LEP wird eine geringere Festlegung, eine weniger steuernde Entwicklung im</p>	<p>Dem Hinweis auf Alternativen mit deutlich stärkeren Festlegungen und Begrenzungen von möglichen Entwicklungen im LEP wird gefolgt.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
<p>Service, Recht und Bauen</p> <p>Regionalplanung und Europa</p> <p>Stn.-ID: M1686</p>	<p>LEP mit der Aussage von größeren Auswirkungen auf die Umwelt bewertet, was zweifelsohne richtig ist. Ohne Betrachtung bleibt jedoch die Alternative mit einer deutlich stärkeren Festlegung und Begrenzung von möglichen Entwicklungen im LEP. (S. 45) Stärker steuernde Festlegungen insbesondere Begrenzungen im LEP können zu deutlich günstigeren Umweltauswirkungen führen, genau diese Alternativenprüfung unterbleibt im Umweltbericht. (S. 53 + 59 + 64)</p> <p><u>4.2.4.2 Entwicklungs- und Entlastungsorte</u></p> <p>Die im Ergebnis dargestellte Aussage „die erweiterte Möglichkeit der Steuerung der Siedlungsentwicklung durch die Ausweisung von Entwicklungs- und Entlastungsorten wirkt sich im Grundsatz positiv auf die Umwelt aus“ kann in dieser Form nicht mitgetragen werden. (S. 59)</p> <p>Gerade der Erhalt von Freiräumen für den Ressourcenschutz, für Landwirtschaft und für die</p>	<p>Die Texte in den Kapiteln 4.2.3.4 und 4.2.4.2 des Umweltberichts werden ergänzt.</p> <p>Speziell angesprochen werden Alternativen für die Themen „Stadt- und Umlandbereiche“, „Entwicklungs- und Entlastungsorte“ sowie „Städtebauliche Entwicklung“. Hier sind grundsätzlich zahlreiche Alternativen denkbar. Dabei ist die Darstellung im Umweltbericht auf realistische Alternativen zu begrenzen, die seitens der Landesplanung ernsthaft erwogen werden. Eine weitere Eingrenzung der Flächeninanspruchnahme auf einen Wert deutlich unterhalb von 1,3 Hektar pro Tag erscheint für die nähere Zukunft aufgrund der prognostizierten demographischen und Entwicklung nicht realistisch, daher wird diesbezüglich keine vernünftige Alternative gesehen.</p> <p>Wie bei vielen anderen siedlungsentwicklungsbezogenen Zielen und Grundsätzen besitzt auch der Grundsatz für die</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Naherholung hat im Hamburger Rand eine zunehmend größere Bedeutung. Die Möglichkeit zusätzliche Entwicklungsorte auszuweisen führt hier zu weiteren negativen Umweltauswirkungen und zu zusätzlichen Belastungen für die verbleibenden Freiräume.</p>	<p>Regionalplanung, <u>Entwicklungs- und Entlastungsorte</u> im Umland von verdichteten Bereichen festzulegen, zahlreiche Wirkmechanismen. Im Umweltbericht werden daher negative und positive Umweltauswirkungen angesprochen. Im Kern geht es aber um eine Entlastung verdichteter Strukturen in den Ordnungs- und Verdichtungsräumen. Daher wird seitens der Landesplanung an der Aussage im Umweltbericht festgehalten, dass die Entlastung der Siedlungsflächenentwicklung in verdichteten Räumen das Potenzial für positive Wirkungen in diesen Bereichen im Hinblick auf die Lebensqualität der Menschen, gesunde Wohnverhältnisse und die Biodiversität hat, da damit die Erhaltung von Freiräumen im Siedlungszusammenhang in den verdichteten Räumen verbunden ist.</p> <p>Der Erhalt von Freiräumen für den Ressourcenschutz, für Landwirtschaft und für die Naherholung, der im Hamburger Rand eine zunehmend größere Bedeutung hat, wird durch das Konzept der Entwicklungs- und</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Entlastungsorte nicht in Frage gestellt. Die Entwicklungs- und Entlastungsorte liegen nicht zwingend direkt am „Hamburger Rand“, sondern können auch außerhalb des unmittelbaren Randbereiches des Ballungsraumes liegen. Sie sollen ja gerade auch den Ordnungsraum Hamburg einschließlich seines Randes entlasten.</p>
<p>Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa Stn.-ID: 1348</p>	<p><u>4.2.4.2 Entwicklungs- und Entlastungsorte</u> Die im Ergebnis dargestellte Aussage „die erweiterte Möglichkeit der Steuerung der Siedlungsentwicklung durch die Ausweisung von Entwicklungs- und Entlastungsorten wirkt sich im Grundsatz positiv auf die Umwelt aus“ kann in dieser Form nicht mitgetragen werden. (S. 59) Gerade der Erhalt von Freiräumen für den Ressourcenschutz, für Landwirtschaft und für die Naherholung hat im Hamburger Rand eine zunehmend größere Bedeutung. Die Möglichkeit zusätzliche Entwicklungsorte auszuweisen führt hier</p>	<p>Wie bei vielen anderen siedlungsentwicklungsbezogenen Zielen und Grundsätzen besitzt auch der Grundsatz für die Regionalplanung, Entwicklungs- und Entlastungsorte im Umland von verdichteten Bereichen festzulegen, zahlreiche Wirkmechanismen. Im Umweltbericht werden daher negative und positive Umweltauswirkungen angesprochen. Im Kern geht es aber um eine Entlastung verdichteter Strukturen in den Ordnungs- und Verdichtungsräumen. Daher wird seitens der Landesplanung an der Aussage im Umweltbericht festgehalten, dass die Entlastung der Siedlungsflächenentwicklung in verdichteten Räumen</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>zu weiteren negativen Umweltauswirkungen und zu zusätzlichen Belastungen für die verbleibenden Freiräume.</p> <p>Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p>	<p>das Potenzial für positive Wirkungen in diesen Bereichen im Hinblick auf die Lebensqualität der Menschen, gesunde Wohnverhältnisse und die Biodiversität hat, da damit die Erhaltung von Freiräumen im Siedlungszusammenhang in den verdichteten Räumen verbunden ist.</p> <p>Der Erhalt von Freiräumen für den Ressourcenschutz, für Landwirtschaft und für die Naherholung, der im Hamburger Rand eine zunehmend größere Bedeutung hat, wird durch das Konzept der Entwicklungs- und Entlastungsorte nicht in Frage gestellt. Die Entwicklungs- und Entlastungsorte liegen nicht zwingend direkt am „Hamburger Rand“, sondern können auch außerhalb des unmittelbaren Randbereiches des Ballungsraumes liegen. Sie sollen ja gerade auch den Ordnungsraum Hamburg einschließlich seines Randes entlasten.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
<p>Institution:</p> <p>Kreis</p> <p>Pinneberg,</p> <p>Team 40</p> <p>Regionalplanung und Europa</p> <p>Stn.-ID: 1346</p>	<p>Teil D – Umweltbericht</p> <p>In den Betrachtungen der Alternativen zu den Festlegungen des LEP wird eine geringere Festlegung, eine weniger steuernde Entwicklung im LEP mit der Aussage von größeren Auswirkungen auf die Umwelt bewertet, was zweifelsohne richtig ist. Ohne Betrachtung bleibt jedoch die Alternative mit einer deutlich stärkeren Festlegung und Begrenzung von möglichen Entwicklungen im LEP. (S. 45) Stärker steuernde Festlegungen insbesondere Begrenzungen im LEP können zu deutlich günstigeren Umweltauswirkungen führen, genau diese Alternativenprüfung unterbleibt im Umweltbericht. (S. 53 + 59 + 64)</p> <p>Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p>	<p>Dem Hinweis auf Alternativen mit deutlich stärkeren Festlegungen und Begrenzungen von möglichen Entwicklungen im LEP wird gefolgt.</p> <p>Die Texte in den Kapiteln 4.2.3.4 und 4.2.4.2 des Umweltberichts werden ergänzt.</p> <p>Speziell angesprochen werden Alternativen für die Themen „Stadt- und Umlandbereiche“, „Entwicklungs- und Entlastungsorte“ sowie „Städtebauliche Entwicklung“. Hier sind grundsätzlich zahlreiche Alternativen denkbar. Dabei ist die Darstellung im Umweltbericht auf realistische Alternativen zu begrenzen, die seitens der Landesplanung ernsthaft erwogen werden. Eine weitere Eingrenzung der Flächeninanspruchnahme auf einen Wert unterhalb von 1,3 Hektar pro Tag erscheint für die nähere Zukunft aufgrund der prognostizierten demographischen und Entwicklung nicht realistisch, daher wird diesbezüglich keine vernünftige Alternative gesehen.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
<p>Institution:</p> <p>Kreis Plön,</p> <p>Kreisplanung</p> <p>Stn.-ID: 1189</p>	<p>Zum Entwurf Teil D Umweltbericht, Punkt 3. Fläche und Boden, Geotope:</p> <p>Der Entwurf stellt einen Teil bekannter Geotope als Potenzialgebiete mit eigener Flächenkategorie vor. Diese Potentiale bedürfen laut Umweltbericht LEP noch weiterer Untersuchung bezüglich deren Schutzwürdigkeit.</p> <p>Demgegenüber liegen aber für diese geologisch-geomorphologisch schützenswerte Objekte bereits klar abgegrenzte Kartendarstellungen des geologischen Landesamtes aus den 1980er Jahren vor. Daher ist es nicht nachvollziehbar, diese Flächen als Potentialgebiete zu bezeichnen, weil deren Schutzanspruch, über den eines Potentials hinaus, bereits an anderer Stelle festgestellt ist.</p> <p>Zum Entwurf Teil D Umweltbericht, Punkt 3.5.1 Fließgewässer, Seen, Übergangs- und Küstengewässer:</p>	<p><u>Zum Thema Geotope:</u></p> <p>Die Karte in Kapitel 3.4 des Umweltberichtes enthält Geotop-Potenzialgebiete (braun) und Geotope (blau). Innerhalb der Potenzialgebiete liegen eine Reihe von Geotopen, die aber aufgrund ihrer geringen Größe maßstabsbedingt nicht dargestellt sind. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass derart kleinflächige Objekte für die Maßstabsebene des LEP nicht von Relevanz sind. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht ergänzt.</p> <p><u>Zum Thema Fließgewässer</u></p> <p>Die Karte in Kapitel 3.5.1 des Umweltberichtes enthält Wasserflächen mit Gewässerschutzstreifen (dunkelblau) und Fließgewässer mit Talräumen (hellblau). Aufgrund der geringen flächenmäßigen Ausdehnung von Gewässerschutzstreifen lassen sich maßstabsbedingt diese in der Karte nicht erkennen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass derart kleinflächige</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Die Abbildung Nr. 3-8 im Umweltbericht: „Wasserflächen und Gewässerschutzstreifen in Schleswig-Holstein" stellt einen Teil der dort erfassten Gewässer ohne Gewässerschutzstreifen dar.</p> <p>Gerade im Hinblick auf den Fließgewässer- und Auenschutz ist es jedoch naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar, dass die wichtigsten Fließgewässer des Kreises Plön wie z. B. Schwentine, Hagener Au, Hohenfelder Mühlenau, Kossau etc. keinen Gewässerschutzstreifen besitzen. Nur durch eine FFH Ausweisung kann jedoch Bauverbot hergeleitet werden, was aber essentiell ist, für den Schutz und Erhalt der Gewässer und deren Talräume. Insofern ist es erforderlich, auch für die vorgenannten Gewässer auf Ebene der Raumordnung einen Gewässerschutzstreifen darzustellen.</p> <p>Zum Entwurf Teil D Umweltbericht, Punkt 3.7.1 Landschaftsschutzgebiete:</p>	<p>Objekte für die Maßstabsebene des LEP nicht von Relevanz sind.</p> <p><u>Zum Thema Landschaftsschutzgebiete:</u></p> <p>Der Hinweis zum LSG „Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung“ wird berücksichtigt. und der Umweltbericht entsprechend aktualisiert.</p> <p><u>Zum Thema UZVR:</u></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Fehler wird beseitigt.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Im Umweltbericht wird das Gebiet im Kreis Plön, westlich Bungsberg noch als „einstweilig unter Schutz gestellt“ bezeichnet. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung“ vom 02.11.2018 des Kreises Plön ist jedoch bereits am 09.12.2018 in Kraft getreten. Insofern ist der letzte Satz des 3. Absatzes anzupassen.</p> <p>Zum Entwurf Teil D Umweltbericht, Punkt 3.7.3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR):</p> <p>Die im Umweltbericht genannten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume haben eine Größe von 100 Quadratkilometern gemäß der Definition des Umweltbundesamtes und nicht nur 100 Quadratmeter. Es handelt sich hier wohl um einen Schreibfehler.</p>	
Institution:	13. Teil D: Umweltbericht	Die abschließende Feststellung, dass sich Art und Umfang der Umweltauswirkungen auf Ebene der

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
<p>Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr Stn.-ID: 1089</p>	<p>Im LEP-Umweltbericht endet jedes Kapitel der Bewertung der Umweltauswirkungen mit der Feststellung, dass sich Art und Umfang der Umweltauswirkungen auf Ebene der Landesplanung nicht näher beurteilen lassen und eine abschließende Beurteilung erst durch Konkretisierung bzw. durch Detailplanung auf der nachgeordneten Planungsebene möglich ist. Hier stellt sich seitens des Fachdienstes Naturschutz die Frage, warum etwas so Nichtssagendes niedergelegt wird.</p> <p>Die Zielvorgabe 15 % für Flächen mit Schutzgebiets- und Biotopverbundfunktion und 2 % Wildnisgebiete sollte nicht als etwas Besonderes oder gar als positive Umweltauswirkung hervorgetan werden. Die Vorgabe gibt es seit Jahren in der Naturschutzgesetzgebung und wurde hier nur übernommen.</p>	<p>Landesplanung nicht näher beurteilen lassen und eine abschließende Beurteilung erst durch Konkretisierung bzw. durch Detailplanung auf der nachgeordneten Planungsebene möglich ist, dient der Klarstellung und ist das Ergebnis der Prüfung.</p> <p>Im Entwurf des LEP wird erstmalig als raumordnerischer Grundsatz festgelegt, dass innerhalb des Biotopverbundes mindestens 2 Prozent der Landesfläche zu Wildnisgebieten entwickelt werden sollen. Dieser Grundsatz ist daher im Umweltbericht zu prüfen.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
<p>Institution:</p> <p>Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1</p> <p>Stn.-ID: 1636</p>	<p>Teil D – Umweltbericht</p> <p>Für die unten genannten Kapitel schlagen wir die jeweils benannten Ergänzungen vor:</p> <p>3.4 Fläche und Boden</p> <p>landwirtschaftliche Verwertung hin zu thermische Verwertung der Klärschlämme als Ziel zur Entlastung der Böden und Phosphorrückgewinnung (Seite 30)</p> <p>4.2.5.3 Energieversorgung</p> <p>die Müllverbrennung als Teil der CO2 neutralen Energieversorgung in SH (Seite 78)</p> <p>4.2.5.4 Rohstoffsicherung,</p> <p>Phosphorrückgewinnung als Teil der Rohstoffrückgewinnung gemäß Klärschlammverordnung (Seite 86)</p>	<p>In Kapitel 3.4 des Umweltberichts wird der derzeitige Umweltzustand in Bezug auf Fläche und Boden dargestellt. Ziele werden im Umweltbericht nicht festgelegt.</p> <p>Im Kapitel 4 des Umweltberichtes werden die Ziele und Grundsätze, die im LEP festgelegt sind, auf ihre Umweltverträglichkeit hin untersucht. Neue Aspekte sind nicht Regelungsinhalt des Umweltberichts.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Institution:</p>	<p>Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2018 - Umweltbericht</p>	<p>In Bezug auf die Anmerkungen zu den Kapiteln 4.2.4, 4.2.4.3 und 4.2.5.1 wird auf die jeweiligen Kapitel im</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
<p>Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V.</p> <p>Stn.-ID: M1698</p>	<p>Kap. 4.2.2 Vernetzung und Kooperation</p> <p>Dieser Themenbereich wurde neu in den aktuellen Landesentwicklungsplan aufgenommen und soll die unterschiedlichen Planungsebenen miteinander verknüpfen. Während jedoch bei Umsetzung diese Pläne eine positive Auswirkung auf den Naturhaushalt konstatiert wird, werden negative Auswirkungen nicht deutlich benannt bzw. bezweifelt. Dies ist erklärungsbedürftig, die vergangenen Jahrzehnte haben eindeutig gezeigt, dass wirtschaftliche Entwicklung immer mit massiven Beeinträchtigungen für die Natur bzw. den Naturhaushalt einhergeht. Dies muss dann auch eindeutig formuliert werden, um Fehlentwicklungen zu erkennen und entsprechend negative Auswirkungen soweit wie möglich zu minimieren.</p> <p>4.2.4 Siedlungsentwicklung</p> <p>Die Reduzierung des Flächenverbrauches ist als umweltpolitisches Thema ist seit langem bekannt.</p>	<p>Entwurf des LEP und die dortigen Stellungnahmen und Voten verwiesen.</p> <p>Im Kapitel 4 des Umweltberichtes werden die Ziele und Grundsätze, die im LEP festgelegt sind, auf ihre erheblichen Umweltauswirkungen gegenüber dem LEP 2010 hin untersucht. Neue Aspekte sind nicht Regelungsinhalt des Umweltberichts.</p> <p><u>zu 4.2.2 Vernetzung und Kooperation</u></p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass die raumordnerischen Grundsätze der Vernetzung und Kooperation nicht unmittelbar zu einer verstärkten wirtschaftlichen Entwicklung oder zu erhöhter Bautätigkeit führen. Vielmehr geht es bei den Grundsätzen darum, dass bei der ohnehin stattfindenden wirtschaftlichen Entwicklung Synergieeffekte genutzt werden und dass die wirtschaftliche Tätigkeit so koordiniert wird, z.B. damit es nicht zu überflüssigen Baumaßnahmen in benachbarten Kommunen oder Regionen kommt, sondern eine arbeitsteilige und effiziente Nutzung des</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Aktuell wird allerdings den Städten und Gemeinden zusätzliche Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung und somit der Erhöhung des Flächenverbrauchs eingeräumt. Im LEP wird nun das Ziel „1,3 ha / Tag bis 2030“ genannt. Dieses Ziel muss früher erreicht werden, das Schutzgut Boden ist nicht vermehrbar. Eine deutliche Verringerung des Flächenverbrauchs ist ebenfalls Teil der Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>4.2.4.3 Wohnungsversorgung</p> <p>Dieses Kapitel ist um die Thematik der demographischen Entwicklung in den kommenden Jahrzehnten zu ergänzen. In vielen Gemeinden sind die Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung stagnierend oder rückläufig. Entsprechend ist der wohnbauliche Entwicklungsrahmen anzupassen, um Fehlentwicklungen und somit Flächenverbrauch im ländlichen Raum zu vermeiden.</p> <p>4.2.5.1 Mobilität und Verkehr</p>	<p>Wirtschaftsraumes stattfindet. Die Umsetzung dieser Grundsätze kann aber sowohl negative als auch positive Umweltauswirkungen haben. Dies ist im Umweltbericht auch so dargestellt.</p> <p>Es wird im Umweltbericht insbesondere auch dargestellt, dass es zu höherem Verkehrsaufkommen (Pendler, Warenverkehr) mit entsprechenden Umweltauswirkungen kommen kann. Eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen ist aber erst bei einer weiteren Konkretisierung auf den nachfolgenden Planebenen möglich. Auch darauf wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p><u>Zu 4.2.4 Siedlungsentwicklung</u></p> <p>Um das Flächensparziel bis 2030 stufenweise zu erreichen, werden unter Einbeziehung bestehender Instrumente und Maßnahmen neue Maßnahmen für ein nachhaltiges Flächenmanagementsystem entwickelt, das insbesondere die Kommunen bei der Umsetzung des Flächensparziels unterstützen soll. Hierzu hat die</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Da der Straßenverkehr ein bedeutender Verursacher von massiven Umweltschäden (z. B. Luftschadstoffe, Lärm, Barrierewirkung, Flächenverbrauch) ist, sind u. E. entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung vorzunehmen. Die noch nicht realisierten Teilabschnitte der BAB A 20 (Verlauf westlich von Bad Segeberg) sollten nicht als Planinhalt aufgeführt werden.</p> <p>Der öffentliche Personennahverkehr sowie der Schienenverkehr muss eine deutliche Aufwertung erfahren. So sind entsprechende Projekte wie die Reaktivierung von Schienenverkehrsverbindungen in Schleswig-Holstein darzustellen.</p> <p>4.2.5.5 Tourismus und Erholung</p> <p>Wie bereits angemerkt (s.u.), werden negative Auswirkungen nicht deutlich benannt bzw. bezweifelt (Zitat: „Negative Auswirkungen, die von den Erweiterungen der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung ausgehen, können nicht</p>	<p>Landesregierung im April 2020 ein Maßnahmenpaket verabschiedet. Das Land will durch Förderungen konkrete Anreize setzen, damit kommunale Entwicklungen möglichst ohne eine Flächenneuanspruchnahme verwirklicht werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ergänzung im Teil A I. und insbesondere Kapitel 3.9 des LEP zum nachhaltigen Flächenmanagement verwiesen. Der Umweltbericht wird entsprechend in Kapitel 4.2.4.4. ergänzt.</p> <p><u>4.2.4.3 Wohnungsversorgung</u></p> <p>Der LEP betont sowohl in Kap. 3.6 als auch in Kap. 3.6.1 die Bedarfsgerechtigkeit der Wohnungsbauentwicklung. Nach den Zielen und Grundsätzen muss sich die weitere Entwicklung des Wohnungsangebotes am konkreten Bedarf orientieren, wobei die in Grundsatz 2 G in Kap. 3.6 genannten Bedarfskomponenten zu berücksichtigen sind. Eine wesentliche Bedarfskomponente ist die Entwicklung</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>vollständig ausgeschlossen werden“, S. 90). Diese Planungen haben immer Beeinträchtigungen auf zahlreiche Schutzgüter des Naturhaushaltes zur Folge (z. B. Licht- und Lärmimmissionen, Scheuchwirkung auf die Avifauna, Störungen durch massiven Tourismus). Dies ist aus vielen Beispielen bekannt, dies muss dann auch klar dargestellt werden.</p> <p>4.2.6.3 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Kritische Infrastrukturen</p> <p>Im Gegensatz zu anderen Kapiteln wird hier die geplante Unterhaltung bzw. Modernisierung der Strukturen an die rückläufige Bevölkerungsentwicklung angepasst. Hingewiesen wird zudem auf einen minimierten Flächenverbrauch bei der Ausweisung von Bauflächen.</p> <p>Weshalb sich das Thema „Kritische Infrastrukturen“ nur auf die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur bezieht, ist erklärungsbedürftig. Sowohl verkehrliche</p>	<p>von Zahl und Struktur der Haushalte, die sich an der demographischen Entwicklung orientiert. Wenn die Bevölkerungsentwicklung rückläufig ist, bedeutet dies, dass nur eine sehr moderate Wohnungsbaupolitik von den Gemeinden betrieben werden darf. Eine gänzliche Untersagung der Schaffung von neuem, modernen Wohnraum wäre aber nicht verhältnismäßig.</p> <p>Stattdessen betont der LEP den Grundsatz der Innenentwicklung. Der Text im Umweltbericht Kapitel 4.2.4.3 wird ergänzt.</p> <p><u>4.2.5.1 Mobilität und Verkehr</u></p> <p>Maßnahmen zur Reduzierung von Umweltauswirkungen durch Verkehrsvorhaben müssen Gegenstand nachfolgender Planungsebenen sein. Der LEP weist in Grundsatz 1 G in Kapitel 4.3.1 darauf hin, dass bei Ausbau- und Neubaumaßnahmen die Schaffung von Voraussetzungen für alternative Antriebe berücksichtigt werden sollen, um die</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Infrastrukturmaßnahmen als auch die Ausweisung von Gewerbe- bzw. Industrieflächen sind unter dem o. g. Begriff einzuordnen, da sie massive Schäden und Beeinträchtigungen für die Umwelt und den Naturhaushalt bedeuten.</p>	<p>Umweltbelastungen durch Lärm- und Luftschadstoffe zu senken.</p> <p>Grundlage für die Bundesfernstraßenplanung ist das 6. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23. Dezember 2016 (6. FStrAbÄndG), zu dem der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen Anlage ist. Der LEP orientiert sich an dieser Projektliste, für die der verkehrliche Bedarf nachgewiesen ist. Ein für S-H wichtiges Projekt ist dabei die Bundesautobahn A 20, die von der Bundesautobahn 1 bei Lübeck mit einer Weiterführung über die Bundesautobahnen 21, 7 und 23 in Richtung Niedersachsen (Bundesautobahnen 20 und 26) geplant ist. Mit dieser Autobahn soll neben Regionalentwicklungseffekten v.a. auch eine Verkehrsentlastung des Raums Hamburg bewirkt werden. Hamburg bleibt ein durch hohes Verkehrsaufkommen belasteter Verkehrsknotenpunkt. Die zunehmenden Verkehrsströme machen daher den Bau einer weiteren Umfahrungsmöglichkeit erforderlich.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p> <p><u>zu 4.2.5.5 Tourismus und Erholung</u></p> <p>Der Tourismus ist im Küstenland Schleswig-Holstein ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, so dass der LEP grundsätzlich darauf hinwirken soll, eine zukunftsorientierte Tourismusentwicklung zu unterstützen. Die Ergänzungen der raumordnerischen Grundsätze und Ziele des Entwurfs der Fortschreibung des LEP wirken dabei grundsätzlich auf einen Ausbau des Tourismus insbesondere im Binnenland und des Städtetourismus hin. Dabei können unbestreitbar auch negative Umweltauswirkungen auftreten. Diese sind im Umweltbericht auch genannt. Negative Auswirkungen können durch den Ausbau der kommunalen touristischen Infrastruktur und der steigenden Touristenzahlen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen (Verlust und/oder Zerschneidung von Lebensräumen), Landschaft (Zerschneidung, Beeinträchtigung durch Verschmutzung), Boden (Flächenversiegelung) und</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p>Luft/Klima (Erhöhung der Verkehrsemissionen) verursacht werden.</p> <p>Zugleich formuliert der LEP aber auch raumordnerische Grundsätze für einen nachhaltigen Tourismus und ein auf die Schonung der Umweltschutzgüter ausgerichtetes Wachstum. Zum Beispiel sollen mit dem Grundsatz in Absatz 3 in Kapitel 4.6 die Belange des Binnenhochwasser- und Küstenschutzes sowie der Klimafolgenanpassung im Küstenbereich bei Planungen entsprechend berücksichtigt werden. Zudem wird mit den Zielen und Grundsätzen in Kapitel 3.5 („Baugebietsgrenzen“) und Kapitel 6.3.1 (Regionale Grünzüge“ darauf hingewirkt, dass es nicht zu einer bandartigen Ausweitung der Bautätigkeiten entlang der Küstenbereiche kommt und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Baugebietsgrenzen festgelegt werden, sofern keine regionalen Grünzüge dargestellt sind.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
		<p><u>4.2.6.3 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Kritische Infrastrukturen</u></p> <p>Der Grundsatz G 6 zu den kritischen Infrastrukturen legt sich nicht darauf fest, dass nur Ver- und Entsorgungsstrukturen gemeint sind, er ist vielmehr allgemein auf alle relevanten kritischen Infrastrukturen bezogen. In der Begründung dazu im LEP wird ausgeführt, dass gemäß der BSI-Kritisverordnung des Bundes (BSI-KritisV) folgende Sektoren zur Kritischen Infrastruktur zählen: Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswirtschaft, Transport und Verkehr. Insofern ist auch das Verkehrssystem einbezogen.</p>
<p>Institution: NABU Schleswig-Holstein, Bereich</p>	<p>Stellungnahme zum Umweltbericht- Teil D des LEP I. Allgemeines</p>	<p>Die grundsätzliche Kritik an der Methodik und den Inhalten der SUP und dem Umweltbericht werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Umweltprüfung ist ebenenspezifisch angelegt. Im Rahmen eines mehrstufigen Planungsprozesses wie in</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
<p>Verbandsbeteiligung</p> <p>Stn.-ID: M1684</p>	<p>Die Aussagen des Umweltberichts sind insgesamt wenig gehaltvoll, stattdessen meistens sehr oberflächlich gehalten und greifen häufig auf sich wiederholende Formulierungen zurück. In der Regel werden den Grundsätzen und Zielen des LEP im Ergebnis überwiegend positive Umweltauswirkungen zugesprochen. Dies gilt sogar für Entwicklungen, die eindeutig zu Lasten des Umwelt- und Naturschutzes gehen.</p> <p>Beispiele dafür bilden die Kapitel zur Siedlungs- und Verkehrsentwicklung: Obgleich der LEP die weitere Ausdehnung von Siedlungs- und Verkehrsflächen vorantreibt, attestiert der Umweltbericht selbst fast allen diesbezüglichen planerischen Aussagen überwiegend positive Umweltauswirkungen. Die Aufgabe, zu erwartende negative Umweltauswirkungen zu minimieren, wird regelmäßig auf die nachfolgenden Planungsebenen abgeschoben, obgleich die kommunale</p>	<p>der Raumplanung soll sich die Umweltprüfung selbstverständlich auf jeder Ebene jeweils daran orientieren, was auf dieser Ebene gemäß Art und Umfang der Umweltauswirkungen sowie gemäß Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms fachlich erforderlich ist.</p> <p>Kennzeichnend für den Entwurf der Fortschreibung des LEP 2010 ist, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) auf der obersten Stufe eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses angesiedelt ist, 2) seine Aussagen auf nachgeordneten Planungsebenen (Regionalplanung, FNP, B-Plan, Zulassungsverfahren) konkretisiert und ergänzt werden und 3) erst auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen konkrete Projekte und Vorhaben durchgeplant bzw. zugelassen sowie Rechtsverordnungen mit konkreten Regelungen (z. B. Naturschutzgebiets- oder

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Bauleitplanung meistens noch weniger auf Umweltbelange achtet und dabei häufig entsprechende Empfehlungen der unteren Naturschutzbehörden bzw. der unteren Bauaufsichtsbehörden der Kreise bzw. kreisfreien Städte zu ignorieren versucht.</p> <p>Als Leser des Umweltberichts gewinnt man den Eindruck, als würde der LEP eine Entwicklung zu deutlich mehr Schutz von Natur und Landschaft vorantreiben. Diese Vorstellung vermittelt auch der zusammenfassende Abschnitt "Umweltauswirkungen des Gesamtplans" (4.4, S. 114 ff), indem er die weitaus meisten Themenfelder des LEP hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen positiv bewertet. Mit den auf Wachstum ausgerichteten Raumplanungsgrundsätzen und -zielen des LEP ist jedoch das Gegenteil der Fall. Der Umweltbericht wird somit seiner Aufgabe einer objektiven Darstellung vorhersehbarer Umweltauswirkungen nicht gerecht.</p>	<p>Wasserschutzgebietsverordnungen) aufgestellt werden, deren Umsetzung erhebliche Umweltauswirkungen haben können.</p> <p>Insoweit haben die Festlegungen des Entwurfs der Fortschreibung des LEP überwiegend einen hohen Abstraktionsgrad, der sich entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG auch in der Umweltprüfung widerspiegelt. Auf Grund des Planungsmaßstabs von 1:300.000 und des hohen Abstraktionsgrads der Planungsaussagen können die resultierenden Umweltauswirkungen nur in allgemeiner Form beschrieben und bewertet werden. Dies ist im Umweltbericht in verbal-argumentativer Form erfolgt. In welchem Ausmaß und wo genau bestimmte Umweltauswirkungen eintreten, ist erst auf den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanung oder Zulassungsverfahren) erkennbar und dem entsprechend auch erst auf diesen nachfolgenden Planungsebenen in den entsprechenden Umweltprüfungen näher zu untersuchen.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Stattdessen glättet er kritische Punkte, verliert sich in Wiederholungen und zieht sich auf Allgemeinplätze zurück. Die "vertiefte Prüfung", wie sie der Umweltbericht für sich in Anspruch nimmt (siehe Tabellen S. 114 ff), hat an keiner Stelle stattgefunden.</p> <p>Bei besonders belastenden Vorhaben betont die Landesplanung regelmäßig, dass es gegenüber dem LEP 2010 keine wesentlichen Änderungen gäbe und verweist damit auf diesen, ohne auf die gravierend negativen Umweltauswirkungen einzugehen. Ein Beispiel für die mangelnde Diskussion umweltproblematischer Aspekte gibt Kapitel 4.3 in Bezug auf die feste Fehmarnbeltquerung und deren Hinterlandanbindung (S. 113).</p> <p>Um es in aller Deutlichkeit auszudrücken: Der Umweltbericht besteht weit überwiegend aus inhaltsarmen Worthülsen, mit denen noch so</p>	<p>Darüber hinaus hat die SUP nicht die Aufgabe, für jede vorgeschlagene Festlegung des LEP weitergehende Alternativvorschläge aus Umweltsicht zu erarbeiten. Dies gilt insbesondere für solche Ziele und Grundsätze, die im Schwerpunkt positiv auf die Umwelt wirken. Die Erwartungen des NABU führen im Ergebnis zu einer parallelen Landesentwicklungsplanung durch die SUP. Die SUP kann aber nur das prüfen, was von der planenden Behörde an vernünftigen Alternativen zu den vorgeschlagenen Festlegungen definiert wird. Dies erfolgt sinnvollerweise in einem iterativen Prozess, jedoch kann es aufgrund der Vielzahl der Ziele und Grundsätze nicht zu allen Teilaspekten im Einzelnen Alternativenprüfungen geben.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist deutlich darauf hinzuweisen, dass der LEP selbst in sehr vielen Zielen und Grundsätzen Umweltschutzaspekte anspricht, dabei jedoch nicht jede wirtschaftliche und siedlungsräumliche Entwicklung unterbindet. Daher ist</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>umweltproblematische Entwicklungsvorstellungen des LEP schöngeredet werden. Er bringt an keiner Stelle neue Erkenntnisse, stellt nur selten die Vorgaben des LEP aus Sicht des Umweltschutzes in Frage, beschönigt stattdessen fortwährend kritische Aspekte. Ein solcher Umweltbericht ist in jeder Hinsicht entbehrlich.</p> <p>II. Einzelheitliche Stellungnahme</p> <p>Zu 3 Derzeitiger Umweltzustand in Schleswig-Holstein (S. 17 ff)</p> <p>Die Abbildung 3-1 (S. 17) zu den "Hauptnutzungsarten" sollte das Segment "Vegetation" in z.B. Land-, Forstwirtschaft und ungenutzte Flächen differenzieren, zumal die Grafik Nutzungen zeigen soll und entsprechende Daten vorliegen.</p> <p>Die Abbildung 3-6 (S. 29) kann zwar die Waldverteilung in Schleswig-Holstein aufzeigen, aufgrund des kleinen Maßstabs der Karte sind die</p>	<p>es gerechtfertigt, dass der Umweltbericht sowohl die positiven als auch die negativen Umweltfolgen des Plans hervorhebt. Dazu wird noch einmal aus der Gesamtbewertung des Umweltberichtes zitiert:</p> <p>„Zwar formuliert der LEP einerseits eine Vielzahl an Flächenansprüchen mit potenziell negativen Umweltauswirkungen (z.B. Wohnungsbau, gewerbliche Entwicklung, Verkehr etc.). Gleichzeitig wird jedoch mit dem fortgeschriebenen LEP erstmalig auf eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme mit einem festgelegten quantitativen Höchstwert hingewirkt. Zudem wird der Schutz von Natur und Landschaft in vielen Festlegungen als Zielsetzung verfolgt. Dieser Zielkonflikt wird durch den LEP selbst nicht aufgelöst, sondern muss jeweils im Einzelfall auf regionaler und lokaler Ebene konkretisiert bzw. entschieden werden. Dabei sind auch und in der Regel lokal begrenzte negative Umweltauswirkungen nicht gänzlich auszuschließen. Dies betrifft insbesondere die Umsetzung von Festlegungen der Fortschreibung des</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>gesetzlich geschützten Biotop aber kaum darstellbar und beschränken sich deswegen auf die Flächen der größeren Binnenseen. Das ergibt ein falsches Bild. Die Karte ist überflüssig, jedenfalls bzgl. der Biotopdarstellung.</p> <p>Ähnliches gilt für Abbildung 3-7 (S. 32), auf der nur ein Geotop (Felsinsel Helgoland) erkennbar ist. Aufgrund der Kleinräumigkeit vieler Geotope sowie des Kartenmaßstabs dürfte eine einigermaßen vollständige Darstellung kaum möglich sein. Die Karte sollte sich deshalb auf die größer flächigen Geotop-Potenzialflächen beschränken.</p> <p>Auch bei der Darstellung von Biotopverbundachsen in der interaktiven Karte der Online-Beteiligung gibt es Irritationen. So endet eine Ost-West-Verbundachse im Bereich der Oldenburger Grabenniederung bereits vor Oldenburg und wird nicht nach Westen fortgeführt, ganz im Gegensatz</p>	<p>LEP durch konkrete bauliche Maßnahmen in den Bereichen Siedlungsentwicklung sowie Neu- und Ausbau von Infrastruktur im Verkehrs- und Energiesektor. Gleichzeitig wirkt der LEP aber durch übergeordnete Zielsetzungen in den Bereichen Mobilität, Energiewende, Klimaschutz und -anpassung darauf hin, dass es auf Landesebene insgesamt zu positiven Umweltauswirkungen kommt.“</p> <p>Der Stellungnahme wird daher in diesen Punkten nicht gefolgt.</p> <p>Zur Klarstellung wird der Text des Umweltberichts dennoch in Kapitel 1.2 ergänzt.</p> <p><u>Zu 3 Derzeitiger Umweltzustand:</u></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Abbildungen in Kapitel 3 werden soweit erforderlich aktualisiert und der Text entsprechend geändert.</p> <p><u>Zu 4.2 Umweltauswirkungen des Teils A:</u></p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>zu den Darstellungen im noch geltenden LEP 2010 und zum aktuellen LRPI-Entwurf.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet "Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung" ist nicht mehr sichergestellt, sondern mittlerweile rechtskräftig als LSG ausgewiesen worden (S. 38).</p> <p>Die im Zusammenhang mit "unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen" als Beispiele für "Säugetierarten mit besonders hohen Raumansprüchen" genannten Arten Luchs und Wildkatze (S. 41) kommen in Schleswig-Holstein nicht vor und sind auch nicht zu erwarten. Stattdessen sollte der Fischotter angeführt werden. Zur Darstellung der unzerschnittenen Räume (die nicht "100 Quadratmeter" sondern mindestens 100 Quadratkilometer umfassen sollten) wäre eine Kartenabbildung förderlich.</p> <p>Zu 4 Entwicklung der Umwelt bei Fortschreibung des LEP (S. 43 ff)</p>	<p>Die allgemeinen programmatischen Handlungsgrundsätze aus Teil A werden durch konkrete Ziele und Grundsätze konkretisiert. Daher hat sich die Umweltprüfung im Einzelnen auf die Änderungen aus Teil B konzentriert. In der Darstellung „Umweltauswirkungen des Gesamtplans“ in Kap. 4.4 werden die Gesamtplanwirkungen beschrieben. Dort sind somit auch die Auswirkungen der programmatischen Handlungsgrundsätze aus Teil A erfasst.</p> <p><u>Zu 4.2.4 Siedlungsentwicklung:</u></p> <p>Die Siedlungsentwicklung in einzelnen Städten und Gemeinden kann und wird durch den LEP nicht unterbunden werden. Siedlungsachsen sind ein Steuerungsinstrument, um eine Zersiedelung bzw. ein flächenhaftes Siedlungswachstum zu verhindern. Diese räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte ist insgesamt positiv zu bewerten auch wenn sich gewisse negative Umweltauswirkungen</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Zu 4.2 Umweltauswirkungen der einzelnen Kapitel des LEP (S. 44 ff)</p> <p>Der Behauptung, "eine direkte Umweltrelevanz von Teil A ist aufgrund des programmatischen Charakters der Aussagen und der raumordnerischen Handlungsansätze nicht erkennbar" (4.2.1, S. 44), muss widersprochen werden:</p> <p>Die im Hinblick auf Siedlung, Wirtschaft und Straßenverkehr klar wachstumsorientierten Leitlinien, wie sie in Teil A des LEP formuliert werden, üben sehr wohl einen- erheblichen- Einfluss auf die zukünftige Entwicklung von Natur und Landschaft aus. Zudem ist nicht erkennbar, wie "durch die mit den Grundsätzen intendierte starke Vernetzung und Kooperation auf den genannten Handlungsebenen positive Umweltauswirkungen erwartet werden (können)" (4.2.2, S. 44). Denn die "genannten Handlungsebenen" sind weit</p>	<p>dadurch natürlich in Gänze vermeiden lassen. Eine ungesteuerte Entwicklung hätte jedoch deutlich negative Umweltauswirkungen. So gesehen werden Siedlungsachsen nicht als kleineres Übel angesehen.</p> <p><u>Zu 4.2.5 Wirtschaftliche Entwicklung:</u></p> <p>Es spielt keine Rolle, ob der LEP die Zunahme von MIV befürwortet oder ablehnt. Die Verkehrszunahme wird ganz unabhängig vom LEP prognostiziert. Der LEP muss sich damit auseinandersetzen, wie der Bedarf an Verkehrsinfrastruktur zu decken ist. Durch die Zielsetzung, stärker alternative Mobilitätsformen zu nutzen und zu entwickeln, die der LEP stärker als bisher aufgreift, wird die Darstellung im Umweltbericht nicht als „realitätsfremd“ angesehen</p> <p>In Bezug auf Freiflächenphotovoltaikanlagen wird die Beurteilung im Umweltbericht bekräftigt. Die im LEP formulierten raumordnerischen Grundsätze tragen insgesamt zu einem umweltverträglichen Freiflächen-PV-Ausbau bei. Über den konkreten Umfang des</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>überwiegend wachstumsorientiert intendiert. Im weiteren Verlauf des Kapitels 4.2.2 wird diese Aussage dann auch richtigerweise gerade gerückt.</p> <p>Auch im weiteren, auf die einzelnen Handlungsfelder des LEP bezogenen Text des Umweltberichts werden die bei Realisierung der raumplanerischen Vorstellungen eindeutig zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen übermäßig relativiert, teilweise sogar schöngeredet, so bei der Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen (4.2.3.2, S. 48 ff) und in den "Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen" (4.2.3.4, S. 52 ff). Beispielsweise wird das Eintreffen negativer Umweltauswirkungen wie Flächenverbrauch, Bodenversiegelung, Biodiversitätsverluste und Luftbelastung nur als Eventualität eingestuft ("können ... auftreten", 4.2.3.2, S. 49) und es wird auf nachgeordnete Planungsebenen als Möglichkeiten zur Vermeidung von Umweltbelastungen hingewiesen.</p>	<p>Ausbau trifft der LEP aber bewusst keine Aussagen. Der Umweltbericht wird zudem in Kapitel 4.2.5.3.2 entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Umweltbericht stellt für den Bereich Tourismus und Erholung deutlich dar, dass sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist der Einwand des BUND zurückzuweisen, dass der Umweltbericht eine klare Darstellung vermeidet. Negative Auswirkungen können durch den Ausbau der kommunalen touristischen Infrastruktur und der steigenden Touristenzahlen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen (Verlust und/oder Zerschneidung von Lebensräumen), Landschaft (Zerschneidung, Beeinträchtigung durch Verschmutzung), Boden (Flächenversiegelung) und Luft/Klima (Erhöhung der Verkehrsemissionen) verursacht werden. Diese lokalen Auswirkungen können konkret aber erst auf nachfolgenden Planungsstufen bewertet werden und müssen anhand lokaler Maßnahmen minimiert werden.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Zu 4.2.4 Siedlungsentwicklung (S. 53 ff)</p> <p>Die Gliederung von "Siedlungsachsen" (4.2.4.1, S. 57 f) durch Grünzäsuren ist zwar richtig und sollte deshalb für sämtliche Oberzentren des Landes bestimmt (nicht nur empfohlen) werden. Auch lassen sich mit der Steuerung von Siedlungsachsen die größten Auswirkungen von Natur und Landschaft vermeiden. Allerdings gehen mit einer Ausbreitung der großen Städte auch entlang festgelegter Siedlungsachsen erhebliche Umweltbeeinträchtigungen einher. Der Feststellung des Umweltberichts, dass sie sich "im Grundsatz positiv auf die Umwelt auswirken" (S. 58), ist euphemistisch; im besten Fall wären neue Siedlungsachsen nur das "kleinere Übel".</p> <p>Zu 4.2.5 Wirtschaftliche Entwicklung (S. 67 ff)</p> <p>Im Kapitel 4.3 des LEP wird der Ausbau des Fernstraßennetzes befürwortet und von einer Zunahme des Kfz-Verkehrs ausgegangen. Mögliche</p>	<p>Zum Thema Angelfischerei ist darauf hinzuweisen, dass in Kap. 4.2.5.5 im Umweltbericht negative Auswirkungen durch Fischerei angesprochen werden. Über das Ausmaß einer Ausweitung der Angelfischerei trifft der LEP keine Aussagen, so dass dazu auch im Umweltbericht keine Aussagen getroffen werden können. Zudem gelten unabhängig vom LEP Anforderungen an die Fischerei, die erhebliche Umweltauswirkungen durch Fischerei verhindern sollen.</p> <p><u>zu 4.2.7.2 Natur und Umwelt:</u></p> <p>Festlegungen zu Natur und Umwelt haben grundsätzlich positive Umweltauswirkungen. Dies gilt auch, wenn davon ausgegangen wird, dass die Festlegungen des LEP oftmals nur graduell wirken, denn diejenigen Aktivitäten, die konkrete Auswirkungen auf die Umwelt haben, werden von zahlreichen weiteren Faktoren beeinflusst. Handelt es sich jedoch um konkrete Ziele des LEP, so ist davon auszugehen,</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Alternativen für die Zukunft (Elektromobilität, Verlagerung auf die Bahn, ÖPNV, Radverkehr etc.) werden dagegen eher diffus erwähnt. Von daher ist das Resultat des Umweltberichts "überwiegend positiver Umweltauswirkungen" (4.2.5.1, S. 70) bzw. "negativer und positiver Umweltauswirkungen", die durch "geeignete Maßnahmen minimiert werden (können)" (4.2.5.1.1, S. 72), hier unmittelbar auf den Fernstraßenbau bezogen, realitätsfremd.</p> <p>In Bezug auf die Minimierung negativer Umweltauswirkungen bei der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen hat der NABU ein entsprechendes Regelwerk angeregt, dass die Suche nach geeigneten Standorten zu präzisieren hilft, bevor der Freiflächen-PV-Ausbau zu boomen beginnt. Leider finden sich dazu selbst im Umweltbericht (4.2.5.3.2, S. 79 f) nur allgemein gehaltene Aussagen, verbunden mit der nicht begründet ableitbaren Feststellung "überwiegend positiver Ergebnisse" (S. 80).</p>	<p>dass die Steuerungswirkung auch so eintritt. Allerdings kommen auch bei Zielen der Raumordnung weitere Einflussfaktoren hinzukommen, die für Art, Umfang und räumlich Ausdehnung von Umweltauswirkungen maßgeblich sind.</p> <p><u>zu 4.3 Grenzüberschreitende Umweltbelastungen:</u></p> <p>Grundsätzlich wird auch die Entwicklung der "Wirtschaftsregion Nord" negative Umweltauswirkungen mit sich bringt. Allerdings ist dabei davon auszugehen, dass diese Umweltauswirkungen eher lokal begrenzt sein werden, denn sie treten ausschließlich dort auf, wo Infrastruktur realisiert wird oder wo Siedlungsentwicklung sowie die Entwicklung von Gewerbe stattfindet. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich die Ziele und Grundsätze, etwa aus dem Bereich Ressourcenschutz oder Natur und Umwelt, auch auf den grenznahen Raum erstrecken.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Zweifelsohne positiv im Hinblick auf die Vermeidung von gravierenden Umweltbelastungen ist die im LEP deutlich ausgedrückte Ablehnung des Fracking, die im Umweltbericht nochmals betont wird (S. 87 f).</p> <p>Auf den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand, Kies) mit seinen Umweltauswirkungen geht der Umweltbericht unverständlicherweise nur am Rande ein.</p> <p>Der im LEP befürwortete Ausbau der Tourismuswirtschaft führt zweifelsfrei zu erhöhten Umweltbelastungen auf nahezu allen Ebenen. Der Umweltbericht vermeidet jedoch eine diesbezüglich klare Darstellung. Er schiebt dagegen die vorgesehene (und unbestritten notwendige) Freihaltung von Retentionsräumen als positive Entwicklung in den Vordergrund (4.2.5.5, S. 89), obgleich dieser Aspekt nur zu einem geringen Teil zur Beschränkung der touristischen Infrastruktur beiträgt (4.2.5.5.1, S. 89 f).</p>	<p>Der Verweis auf den LEP 2010 bzw. den dazugehörigen Umweltbericht in Bezug auf die Feste Fehmarnbeltquerung entspricht dem Bearbeitungskonzept der SUP, vertiefte Prüfungen nur für Änderungen im aktuellen LEP gegenüber dem LEP 2010 durchzuführen. Die Realisierung der Festen Fehmarnbeltquerung mit Hinterlandanbindung ist bereits Gegenstand des LEP 2010. Zudem ist dieses Projekt Gegenstand laufender bzw. abgeschlossener Genehmigungsverfahren, in denen die Umweltauswirkungen im Detail geprüft werden. Der LEP verweist im raumordnerischen Ziel in Absatz 5 des Kapitels 4.3 ausdrücklich auf eine umweltverträgliche Realisierung.</p> <p><u>zu 4.4 Umweltauswirkungen des Gesamtplans und Fazit:</u></p> <p>Es werden für 34 Themenfelder im Grundsatz positive Umweltauswirkungen und für 20 Themenfelder im Grundsatz auch negative Umweltauswirkungen</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Der LEP regt in seinem Kapitel 4.8 Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei (S. 190, S. 192) als Grundsatz die Erweiterung der Möglichkeiten für die Angelfischerei an und bestätigt diese Forderung auf S. 91 des Umweltberichts. Dies würde auf jeden Fall zu negativen Folgen für den Naturschutz führen, die im Umweltbericht unverständlicherweise aber nicht erwähnt werden.</p> <p>Zu 4.2.7.2 Natur und Umwelt (S. 103 ff)</p> <p>Die auf Schutz und Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft bezogenen Grundsätze und Ziele des LEP bzw. Bestimmungen der Fachgesetze sind nahezu die einzigen unter allen Leitlinien, denen unbestritten positive Umweltauswirkungen zugesprochen werden können, auch wenn sich diese oftmals nur graduell auswirken dürften.</p> <p>Zu 4.3 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen (S. 112 f)</p>	<p>erwartet. Diese zahlenmäßige Relation sagt allerdings nichts über die Stärke und den Umfang der Umweltauswirkungen aus. Dennoch geht die Landesplanung davon aus, dass mit dem LEP überwiegend positive Umweltauswirkungen verbunden sind. Umwelterwägungen sind in zahlreichen Zielen und Grundsätzen direkt oder indirekt angesprochen oder berücksichtigt worden. Es ist zwar so, dass der LEP insbesondere auch die wirtschaftliche, siedlungspolitische und verkehrliche Entwicklung des Landes fördern soll. Die Steuerung mit dem LEP ist jedoch so angelegt, dass die Entwicklung auch für die Umwelt positiver ausfallen soll als ohne den neuen LEP. Die landesweite raumordnerische Koordinierung der verschiedenen wirtschaftlichen Tätigkeiten, Nutzungsansprüche und -interessen führt im Grundsatz zu einer Konzentration der Siedlungs- und Wirtschaftsaktivitäten auf zentrale Orte, ihre Umgebungsbereiche sowie ausgewählte Entwicklungsachsen und –räume (Leitbild der</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Nach den Vorstellungen des LEP soll die Deutsch-Dänische Zusammenarbeit vor allem im Ausbau der grenzüberschreitenden Verkehrswegestruktur und der Entwicklung der "Wirtschaftsregion Nord" (S. 113) bestehen. Diese Maßnahmen führen ohne Zweifel zu erhöhten Umweltbelastungen. Die Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht zwar benannt, aber als nur "potenziell auf lokaler Ebene" wirkend und als "durch Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen auf ein Minimum reduzierbar" (S. 113) unzulässig relativiert. Selbst in Bezug auf die feste Fehmarnbeltquerung mit deren Hinterlandanbindung weicht der Umweltbericht der Problematik höchst gravierender Umweltbelastungen mit dem Hinweis auf den LEP 2010 aus.</p> <p>Zu 4.4 Umweltauswirkungen des Gesamtplans (S. 114 ff)</p>	<p>dezentralen Konzentration). Außerhalb dieser Siedlungs- und Ballungsräume hat nach den Vorgaben des LEP der Schutz des Freiraums mit seinen vielfältigen Freiraumfunktionen Vorrang. Zwar formuliert der LEP einerseits eine Vielzahl an Flächenansprüchen mit potenziell negativen Umweltauswirkungen (z.B. Wohnungsbau, gewerbliche Entwicklung, Verkehr etc.). Gleichzeitig wird jedoch mit dem fortgeschriebenen LEP erstmalig auf eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme mit einem festgelegten quantitativen Höchstwert hingewirkt und mit konkreten Maßnahmen hinterlegt. Zudem wird der Schutz von Natur und Landschaft in vielen Festlegungen als Zielsetzung verfolgt. Dieser Zielkonflikt wird durch den LEP selbst nicht aufgelöst, sondern muss jeweils im Einzelfall auf regionaler und lokaler Ebene konkretisiert bzw. entschieden werden. Insofern ist auch das im Umweltbericht zum Ausdruck kommende Gesamtergebnis plausibel, welches von positiven und von negativen Umweltauswirkungen ausgeht.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>In Tabelle 4-6 (S. 114 ff) werden die einzelnen Themenfelder des LEP nach der positiven bzw. negativen Erheblichkeit ihrer Umweltauswirkungen zusammenfassend bewertet. Dabei ergeben sich gemäß Umweltbericht folgende Gruppierungen: Bei 29 Themenfeldern werden die Umweltauswirkungen positiv, bei fünf eingeschränkt positiv eingestuft.</p> <p>Dagegen werden die Umweltauswirkungen nur bei acht Themenfeldern negativ und bei zwölf Themenfeldern eingeschränkt negativ gesehen.</p> <p>Ausschließlich uneingeschränkt negativ bewertet werden lediglich die Themenfelder "Ordnungsräume" (LEP, Kap. 2.2), "Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden" (LEP, Kap. 3.6.1) und "Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung" (LEP, Kap. 4.7.1), wobei in den entsprechenden Abschnitten des Umweltberichts selbst bei diesen Themenfeldern die</p>	<p>Das Fazit des NABU Schleswig-Holstein wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>negative Bewertung der Umweltauswirkungen noch sehr verhalten ausfällt.</p> <p>Dementsprechend werden im weiteren Text dieses zusammenfassenden Kapitels die "positiven Umweltauswirkungen durch die Fortschreibung des LEP" mit einer Auflistung noch besonders hervorgehoben, obgleich es sich dabei überwiegend um sehr weiche, d.h. ohne jegliche verbindliche Festschreibung formulierte Zielsetzungen handelt. Die nachfolgende Aufstellung der in Bezug auf die Umwelt konflikträchtigen Aussagen des LEP schränkt denn auch deren negativen Umweltauswirkungen als "möglich" ein (S. 121) und behauptet, dass sie auf kommunaler Ebene durch die Bauleitplanung " ... in der Regel wirksam vermindert, vermieden oder gegebenenfalls kompensiert werden" (S. 122), obwohl jeder Fachbehörde bekannt sein dürfte, dass dies eben nicht der Fall ist.</p>	

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Fazit des NABU Schleswig-Holstein</p> <p>Der vorliegende LEP-Entwurf als Fortschreibung des LEP von 2010 ist bezüglich der Themenfelder Siedlungen, Wirtschaft und Gewerbe sowie Verkehr zu einseitig auf Wachstum ausgerichtet. Die damit einhergehenden Umweltbelastungen werden zwar angeschnitten, jedoch in ihrer Relevanz deutlich relativiert. Das gilt selbst für den Umweltbericht, der inhaltlich sogar bei gravierenden Konfliktpunkten nicht nur jede Tiefe vermissen lässt, sondern sie zu verharmlosen versucht.</p> <p>Damit trägt der LEP in keiner Weise bei, einen seiner eigenen Ansprüche zu erfüllen, nämlich die auch in Schleswig-Holstein mit dem (Wirtschafts-) Wachstum verbundenen, Mensch und Natur belastenden Umweltprobleme wie Flächenverbrauch, Landschaftszerschneidung und -verlärmung, verkehrsbedingte Emissionen, Biodiversitätsverluste et c. zu reduzieren. Im</p>	

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Gegenteil: Mit seiner Wachstumsorientierung forciert er diese negativen Entwicklungen sogar noch. Diese Widersprüchlichkeit zeigt sich in vielen Passagen des LEP.</p> <p>Zudem sind die Ausführungen des LEP überwiegend sehr weitschweifend gehalten, wiederholen sich häufig und vermitteln damit den Eindruck der Unverbindlichkeit. Die wenigen konkret gefassten und für die weitere Raumplanung eher verbindlichen Aussagen drohen dadurch aus dem Blickfeld zu geraten.</p> <p>Der NABU empfiehlt der Landesregierung, den LEP erheblich zu straffen. Inhaltlich sollte die Fixierung auf eine quantitative Entwicklung in den Bereichen Tourismus, Fernstraßenbau, Siedlung und Gewerbe zugunsten einer stärker auf Umweltbelange bezogenen Ausrichtung reduziert werden.</p> <p>Vordringlich sollten für die Probleme der verdichteten Bereiche an der Peripherie der</p>	

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Ballungsräume sowie für touristisch übermäßig beanspruchte Bereiche konkrete Lösungsansätze gefunden werden.</p> <p>Zudem sollten Konfliktfelder nicht mit unangebrachtem Euphemismus, sondern realitätsbezogen bearbeitet werden.</p>	
<p>Institution:</p> <p>Stadt</p> <p>Flensburg, 611</p> <p>Strategische Projekte</p> <p>Verkehr und Umwelt</p> <p>Stn.-ID: 1046</p>	<p>Hinweis: Auf dem Deckblatt fehlt das ‚f‘ in ‚Pflanz<u>u</u>n‘.</p>	<p>Der Fehler wurde korrigiert.</p>
<p>Institution:</p> <p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsver</p>	<p>4. Zum Umweltbericht (Teil D):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seite 11: Im Absatz zum Unterkapitel Mobilität und Verkehr sollte ergänzt werden, dass der Vorrang nicht nur den Seeverkehr betrifft, 	<p>Das in Kapitel 4.3.3 des Entwurfs des LEP festgelegte Ziel, Vorranggebiete für die Seeschifffahrt auszuweisen, gilt nur für die Seeschifffahrt im Küstenmeer und den inneren Gewässern. Eine</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
<p>waltung des Bundes, Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Aurich Stn.-ID: M1705</p>	<p>sondern im Bereich der Binnenwasserstraßen gleichfalls auch für die Binnenschifffahrt – hier z.B. auch auf dem Elbe-Lübeck-Kanal – gilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seite 42, erster Absatz: Der Nord-Ostsee-Kanal wird als Kulturdenkmal mit internationaler Bedeutung genannt. Dabei wird offen gelassen, ob damit einzelne Teile wie z.B. die Schleusenanlagen gemeint sind und was ggf. mit dieser Einstufung verbunden wird. Hierzu bedarf es einer Klarstellung. • Seite 74: Wie bereits zur Seite 11 des Umweltberichts ausgeführt, sind Vorranggebiete für die Schifffahrt nicht nur auf das Küstenmeer sondern auch auf die Binnenwasserstraßen Nord-Ostsee-Kanal und Trave als Seeschifffahrtsstraßen und den Elbe-Lübeck-Kanal als Binnenschifffahrtsstraße zu beziehen und darzustellen. 	<p>ähnliche Ausweisung für die Binnenschifffahrt ist nicht vorgesehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher in diesem Punkt nicht gefolgt.</p> <p>Auf Seite 42 des Umweltberichts steht: Besonders erwähnenswert sind zudem und der über 125 Jahre alte Nord-Ostsee-Kanal. Es gibt Literatur, die von einer Kulturlandschaft Nord-Ostsee-Kanal spricht. Es gibt aber kein Kulturdenkmal Nord-Ostsee-Kanal. Da es sich nicht um eine UNESCO-Welterbestätte handelt, wird keine explizite Aussage zur internationalen Bedeutung getroffen. Denkmalschutzfachlich von Bedeutung sind insbesondere einige historische Bauten entlang des Kanals, wie etwa einige Leuchttürme oder Lotsenhäuser. Unter Denkmalschutz steht auch die Rendsburger Eisenbahnhochbrücke mit Schwebefähre. Auch der Kanal selbst besitzt aufgrund seiner 125-jährigen Geschichte eine Bedeutung als Kulturgut im Sinne des Gesetzes über die</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Hinsichtlich der Ausführungen über temporäre und dauerhaft negative Auswirkungen von Ausbaumaßnahmen – u.a. auch des Nord-Ostsee-Kanals – auf verschiedene Schutzgüter sollte ehrlicherweise ergänzt werden, dass nach Durchlaufen der erforderlichen gesetzlichen Genehmigungsverfahren alle Auswirkungen kompensiert werden.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung und stehe für Rückfragen und insbesondere nähere Erläuterungen zu den Freihaltebereichen und den weiteren Kriterien zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Schifffahrt gerne zur Verfügung.</p>	<p>Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Schutzgut Kulturgüter ist entsprechend weit zu verstehen. Umfasst sind ganz allgemein Bauwerke, Ensembles oder Landschaften mit kunsthistorischer, architektonischer oder ingenieurstechnischer Bedeutung (Hoppe / Beckmann / Kment, Kommentar zum UVPG 2018, § 2 Rn. 59).</p> <p>Mit dieser Einstufung ist zunächst keine besondere Rechtsfolge verbunden. Entscheidend ist, ob der Plan bestimmte Festlegungen trifft, die aus landesplanerischer Sicht Auswirkungen auf den Nord-Ostsee-Kanal in seiner Eigenschaft als Kulturgut haben.</p>
<p>Öffentlichkeit Stn.-ID: 1635</p>	<p>3.0 Derzeitiger Umweltzustand in Schleswig-Holstein</p> <p>Diese Überschrift ist irreführend. Die Zusammenstellung in diesem Kapitel lässt jegliche Aussage vermissen, in welchem tatsächlichen Zustand die einzelnen Natur- und Umweltbereiche</p>	<p>Hinsichtlich der Darstellung des Umweltzustandes ist anzumerken, dass sich der Umweltbericht auf wesentliche Aspekte mit landesweiter Bedeutung beschränken muss. Dargestellt werden wichtige Umweltthemen, die sich räumlich differenziert darstellen lassen, wie etwa Schutzgebiete aus den</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>sind (Vgl. Umweltgutachten LRP 2019). Sie suggeriert dem Leser, in S-H eine weitgehend intakte Natur vorzufinden, Handlungserfordernisse werden nicht benannt.</p> <p>4.2.1 Herausforderungen, Chancen und strategische Handlungsfelder</p> <p>Es wird festgestellt, dass eine direkte Umweltrelevanz von Teil A des LEP nicht gegeben ist. Dies zeigt eindringlich, dass umweltrelevante Aussagen im programmatischen Teil des LEP völlig fehlen. Ausgehend von einer Umweltanalyse, die auch den tatsächlichen Zustand der Natur in SH berücksichtigt hätte, müsste an dieser Stelle das Fehlen umweltrelevanter Punkte kritisch betrachtet werden.</p> <p>4.2.3.2 Ordnungsräume/4.2.3.4 Stadt- und Umlandbereiche/4.2.4.3.1 Wohnungsbauentwicklung</p>	<p>Bereichen Naturschutz oder Wasser. Die Aussagen wurden noch einmal überprüft und wo erforderlich ergänzt. Dies betrifft insbesondere den Zustand der Biodiversität, die Luftqualität sowie den Gewässerzustand.</p> <p>An zahlreichen Stellen im Umweltbericht wird auf die Auswirkungen durch weitere Bautätigkeit eingegangen. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund des Betrachtungsmaßstabes des LEP in den allermeisten Fällen keine raumkonkreten Festlegungen zu den Eingriffsvorhaben und Siedlungsentwicklungen erfolgen. Daher können die Umweltauswirkungen auch nicht raumkonkret beschrieben werden. In welchem Ausmaß und wo genau bestimmte Umweltauswirkungen eintreten, ist erst auf den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanung oder Zulassungsverfahren) erkennbar und dem entsprechend auch erst auf diesen nachfolgenden</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Hier fehlt eine qualitative Aussage zu den Auswirkungen von zusätzlichen Flächenausweisungen für Siedlung und Gewerbe/Industrie. Es wird nicht einmal annäherungsweise versucht, den zusätzlichen Flächenverbrauch abzuschätzen, geschweige denn zu quantifizieren. Stattdessen wird dies bagatellisiert ("...aus landesweiter Perspektive geringfügig").</p> <p>4.2.4.2. Entwicklungs- und Entlastungsorte</p> <p>Es wird im Umweltbericht behauptet, die Auswirkungen der verstärkten Siedlungsflächenentwicklung in kleineren Orten sei "unklar" und die positiven Auswirkungen für die Menschen in verdichteten Räumen werden dargestellt.</p> <p>Die negativen Wirkungen in den Entlastungs- und Entwicklungsorten verdienen eine genauso differenzierte Betrachtungsweise! Die Auswirkungen</p>	<p>Planungsebenen in den entsprechenden Umweltprüfungen näher zu untersuchen.</p> <p>Hinsichtlich eines wirkungsvolles Flächenmanagement ist darauf hinzuweisen, dass der LEP zahlreiche Vorgaben für planerische Ansatzpunkte, die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren, enthält. Zu nennen sind insbesondere die zahlreichen Vorgaben zur Innenentwicklung oder das Thema Flächenmanagement. Zugleich ist auf die Planungshierarchie hinzuweisen. Die allgemeinen Grundsätze und Ziele des LEP müssen durch eine Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung sowie auf kommunaler Ebene ergänzt werden, damit die Flächeninanspruchnahme wirksam eingeschränkt werden kann.</p> <p>Um das Flächensparziel bis 2030 stufenweise zu erreichen, werden unter Einbeziehung bestehender Instrumente und Maßnahmen neue Maßnahmen für ein nachhaltiges Flächenmanagementsystem entwickelt,</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>wären: Senkung der Lebensqualität, Verlust von Räumen für die Biodiversität, Verlust von Erholungs- und Landschaftsräumen, Verkehrszunahme, Verschlechterung der Luftqualität und negative Auswirkungen auf Klima, Grundwasser und Natur.</p> <p>Der Umweltbericht behauptet, negative Auswirkungen könnten auf kommunaler Ebene weitgehend vermieden werden. Betroffene Bürger haben schon in der Vergangenheit vielfach andere Erfahrungen gemacht (unzureichender Lärmschutz, Auslagerung von Ausgleichsflächen aus dem Ortszusammenhang, Verkehrszunahme).</p> <p>Der Umweltbericht behauptet, Grundsätze im LEP würden die Flächeninanspruchnahme begrenzen, dabei gibt es aktuell noch kein wirkungsvolles Flächenmanagement in S-H. Die Vor- und Nachteile der Siedlungsausweisungen werden im</p>	<p>das insbesondere die Kommunen bei der Umsetzung des Flächensparziels unterstützen soll. Hierzu hat die Landesregierung im April 2020 ein Maßnahmenpaket verabschiedet. Das Land will durch Förderungen konkrete Anreize setzen, damit kommunale Entwicklungen möglichst ohne eine Flächenneuinanspruchnahme verwirklicht werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ergänzung im Teil A I. zum nachhaltigen Flächenmanagement verwiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher in diesen Punkten nicht gefolgt.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Umweltbericht meines Erachtens zu einseitig dargestellt.</p> <p>4.2.7.2. Natur und Umwelt/4.2.7.2.1. Vorranggebiete für den Naturschutz/4.2.7.2.2. Vorbehaltsräume/4.7.2.3. Regionale Grünzüge</p> <p>Der Bericht kommt zu einem positiven Ergebnis hinsichtlich der Umweltauswirkungen, ohne zu berücksichtigen, dass der LEP keinerlei rechtliche Bindungs- und Steuerungswirkung entfaltet, da alle Maßnahmen im Umweltbereich auf den Regionalplan verschoben werden.</p> <p>Dies ist meines Erachtens ein deutlicher Mangel sowohl des Umweltberichtes als auch des LEP.</p> <p>4.4 Umweltauswirkungen des Gesamtplans</p> <p>Die Gesamtbilanz der positiven Umweltauswirkungen fußt weitgehend auf der Festlegung eines landesweit gültigen Flächensparziels, ohne anzumerken, dass ein</p>	

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>gültiges Flächenmanagement für SH aktuell nicht existiert und der derzeitige Flächenverbrauch so hoch wie noch nie in der Geschichte S-Hs ist.</p> <p>Die negativen Auswirkungen durch die im neuen LEP ermöglichten erweiterten Flächeninanspruchnahmen für Siedlung und Gewerbe und die damit verbundene Erhöhung von Umwelt- und Naturbelastungen, von Lärm und Luftschadstoffen, wird meines Erachtens als zu gering dargestellt.</p> <p>Der Hinweis, diese negativen Auswirkungen könnten in der Regel auf kommunaler Ebene "wirksam vermindert, vermieden oder gegebenenfalls kompensiert werden", dürfte betroffene Bürger nicht beruhigen und bagatellisiert die zu erwartende Belastung der Bevölkerung.</p> <p>5. Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des LEP S-H</p>	

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Diese Zusammenstellung ist oberflächlich und wird der Faktenlage nicht gerecht:</p> <p>Der Umweltzustand in S-H ist nicht so positiv, wie hier suggeriert wird (vgl. Umweltgutachten LRP 2019). Der Beitrag des neuen LEP zur Umweltverbesserung ist eher gering, da er keine Rechts- und Steuerungswirkung in diesem Bereich entfaltet (Verschiebung auf den Regionalplan).</p> <p>Das Flächensparziel des Landes S-H ist auch ohne LEP gültig, eine Umsetzung ist bisher nicht erfolgt.</p> <p>Der neue LEP stellt die Weichen für eine verstärkte Siedlungs- und Gewerbeausweisung und führt zu vermehrter Flächennutzung.</p> <p>Er ist eine Einladung an alle Gemeinden und Städte, bis zur Einführung des Flächenmanagements alle erweiterten Spielräume des LEP zur Flächeninanspruchnahme zu nutzen.</p>	

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Die Formulierung, negative Wirkungen können "wirksam vermindert, vermieden oder ggf. kompensiert werden", verschleiert die Belastung, der die Bevölkerung und die Natur schon heute ausgesetzt sind.</p> <p>Solange nicht eine quantitative Abschätzung des erweiterten und zu erwartenden Flächenverbrauchs durch den neuen LEP vorgenommen wird, kann eine abschließende qualitative Beurteilung der Umweltauswirkungen nicht erfolgen.</p> <p>Nur mit der sofortigen Umsetzung - und nicht erst im Jahre 2030 - des Flächensparziels von 1,3 Hektar pro Tag ließe sich wahrscheinlich eine positive Bilanz hinsichtlich des Flächenverbrauchs ziehen.</p> <p>Es scheint politisches Kalkül zu sein, mit einer vorgezogenen Fortschreibung (der LEP 2010 ist 15 Jahre gültig) eine größtmögliche Flächenausweisung zu ermöglichen, bevor 2030</p>	

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>das Flächensparziel endgültig umgesetzt werden muss.</p>	
<p>Öffentlichkeit Stn.-ID: 1160</p>	<p>Antrag zur "Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Umweltbericht" zu 3.3.1 Europäische Schutzgebiete</p> <p>Es wird beantragt das Dosenmoor und Umgebung als Europäisches Schutzgebiet "Natura 2000" (Vogelschutzgebiet) aufzunehmen. Das Dosenmoor ist das bedeutendste Hochmoor in Schleswig-Holstein. Durch die erfolgreiche Renaturierung sind hier Lebensräume für bedrohte Vogelarten entstanden.</p> <p>Einige Vogelarten sind auch auf das Umland für die Nahrungssuche und Rast angewiesen. Dies betrifft besonders die Kraniche. Insbesondere im Herbst sammeln sich im Dosenmoor viele Kraniche die zum Teil weiterziehen oder auch im Dosenmoor überwintern. Die Kraniche können nur im Moor</p>	<p>Grundsätzlich ist der LEP der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird.</p> <p>Die Ausweisung einer Fläche als NATURA 2000-Gebiet liegt nicht im Rahmen der Regelungsmöglichkeiten des LEP. Hierfür ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zuständig.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher in diesem Punkt nicht gefolgt.</p>

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>übernachten, auf Flächen die vom Wasser umgeben sind. Der Kranich ist ein Großvogel. Die Flugeigenschaften sind behäbig. Zum Starten braucht er langen Anlauf und zum Landen eine große Einflugschneise. Er ernährt sich im Herbst und Winter von Mais und Getreidekörnern. Diese findet er in dem landwirtschaftlich genutzten Umland. Der Kranich meidet die Nähe von Menschen und ist sehr scheu. Er bevorzugt zur Nahrungssuche und Rast große freie Flächen um Fressfeinde frühzeitig zuerkennen. Ich selbst habe in der Gemarkung Großharrie über 50 Kraniche zählen können. Im Dosenmoor sind schon über 200 Kraniche gezählt worden.</p> <p>Das Vogelschutzgebiet muß daher auch auf diese landwirtschaftlichen Flächen ausgedehnt werden (ca. 3-5km). Eine weitere Bebauung z.B. mit Großwindkraftwerken würde zur Aufgabe der Schlafplätze im Dosenmoor führen. Auch weitere Großvogelarten wie Rotmilan, Seeadler, Enten,</p>	

Einreicherdaten	Datensatz	Votum
	<p>Gänse und sonstige Seevögel sind im Umfeld vom Dosenmoor beheimatet. Im Dosenmoor leben natürlich auch seltene Singvögel (Zugvögel), die ich hier im einzelnen nicht aufzählen kann. Im Ortsteil Kleinharrie sind auch Nistplätze für Fledermäuse bekannt.</p> <p>Der Arten- und Lebensraumschutz hat hier einen besonderen Stellenwert und wird von der lokalen Bevölkerung mehrheitlich befürwortet.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>	